

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

## die Themen

**2**

**2005**

### **Schuldnerberatung und Hartz IV**

- Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe
- Rechtsgrundlagen für die Schuldnerberatung

### **Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005

### **Expertengespräch zum „Girokonto für jedermann“**

**Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Meckl.-Vorp. Jahresbericht 2004**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

## Verbraucherinsolvenzverfahren vor radikaler Umgestaltung

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren steht vor radikalen Änderungen. Gleiches gilt für die Privatinsolvenzen von ehemaligen Selbstständigen. Die Forderung nach einer grundlegenden Umgestaltung wurde bereits in den letzten Jahren auf fachlicher Ebene gelegentlich in der Literatur vorgebracht. In den letzten Monaten hat sich auch auf politischer Ebene der Druck aus einzelnen Bundesländern massiv verstärkt.

Ende November 2004 hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und -minister von Bund und Ländern für die Entwicklung geeigneter Vorschläge zu einer Reform ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz Fachkräfte aus Wissenschaft und Praxis im Februar 2005 zu einer 3-tägigen Klausurtagung in die Deutsche Richterakademie in Wustrau bei Berlin eingeladen. Die Schuldnerberatung war hierbei durch Thomas Zipf (LAG Hessen) und Klaus Hofmeister (BAG-SB) vertreten. Hauptziel der Tagung war, für masselose Fälle ein neuartiges, weitaus günstigeres Verfahren zu finden. Nach Schätzung des BMJ sind rund 80 % der Fälle masselos und müssen somit über die Verfahrenskostenstundung finanziert werden, wodurch beträchtliche Belastungen für die Länderjustizhaushalte entstanden sind.

Ausgangspunkt der Tagung war ein Eckpunktepapier des BMJ, das für masselose Fälle einen separaten Weg zur Restschuldbefreiung vorsieht. Danach sollen diese Fälle kein Insolvenzverfahren mehr durchlaufen, sondern nach Feststellung der Masselosigkeit in eine 8-jährige Verjährungszeit eintreten, in der den Gläubigern jedoch weiterhin die Einzelzwangsvollstreckung möglich ist. Gegen eine solche Verjährungslösung sprach sich allerdings der Großteil der Teilnehmer in Wustrau aus; auch in der Literatur werden dagegen zahlreiche schwerwiegende Bedenken geäußert.

Alternativ hierzu wurde im Rahmen der Tagung eine andere Lösung erarbeitet, das sogenannte „Wustrauer Modell“. Die wesentlichen Konturen des Vorschlags sollen nachfolgend kurz dargestellt werden (s. a. Grafik auf der nächsten Seite). Das Wustrau-Modell sieht weiterhin die Vorschaltung eines außergerichtlichen Einigungsversuches vor. Entsprechend den Reformvorschlägen vom Herbst 2004 des BMJ kann auf diesen allerdings verzichtet werden, wenn er von vornherein aussichtslos ist.

Nach einem Scheitern oder bei Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuches erfolgt beim Insolvenzgericht der Antrag auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder alternativ eines Entschuldungsverfahrens. Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, welche Verfahrensart angezeigt ist (gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, Verbraucherinsolvenzverfahren, Entschuldungsverfahren oder Regelin Insolvenzverfahren). Massehaltige Fälle (Verbraucher und ehemals Selbstständige), bei denen die Verfahrenskosten gedeckt sind und eine Gläubigerbefriedigung von mindestens 10 % voraussichtlich erfolgt, durchlaufen sodann ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach den bereits bisher gültigen Regelungen. Die Wohlverhaltensperiode verkürzt sich bei 10 %

Gläubigerbefriedigung auf 5 Jahre und bei einer Befriedigung von mind. 25 % auf 4 Jahre.

Masselose Fälle hingegen sollen gemäß dem Wustrauer Modell nicht mehr das Verbraucherinsolvenzverfahren, sondern ein Entschuldungsverfahren durchlaufen. Damit würden die Kosten für das eröffnete Insolvenzverfahren – welche den Großteil der Stundungskosten ausmachen – entfallen.

Nach Feststellung der Masselosigkeit würde dann sofort die 6-jährige Wohlverhaltensperiode beginnen. Die Verfahrenseröffnung wird im Internet veröffentlicht und dabei werden die Gläubiger aufgefordert, etwaige Versagungsgründe, Forderung aus deliktischer Handlung oder Widerspruch gegen das vom Schuldner eingereichte Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vorzubringen. Ggf. würde bereits zu diesem Zeitpunkt über die Versagung der Restschuldbefreiung entschieden, wenn glaubhafte Versagungsgründe gemäß § 290 InsO vorgetragen werden.

Zudem bestellt das Gericht mit Eröffnung des Verfahrens einen Treuhänder, dessen Aufgaben identisch sind mit den derzeitigen Treuhänderaufgaben in der Wohlverhaltensperiode (Einziehung und Verteilung der evtl. auftretenden pfändbaren Beträge). Die Kosten dieses Treuhänders „light“ in Höhe von rund 120 € pro Jahr sind vom Schuldner zu tragen.

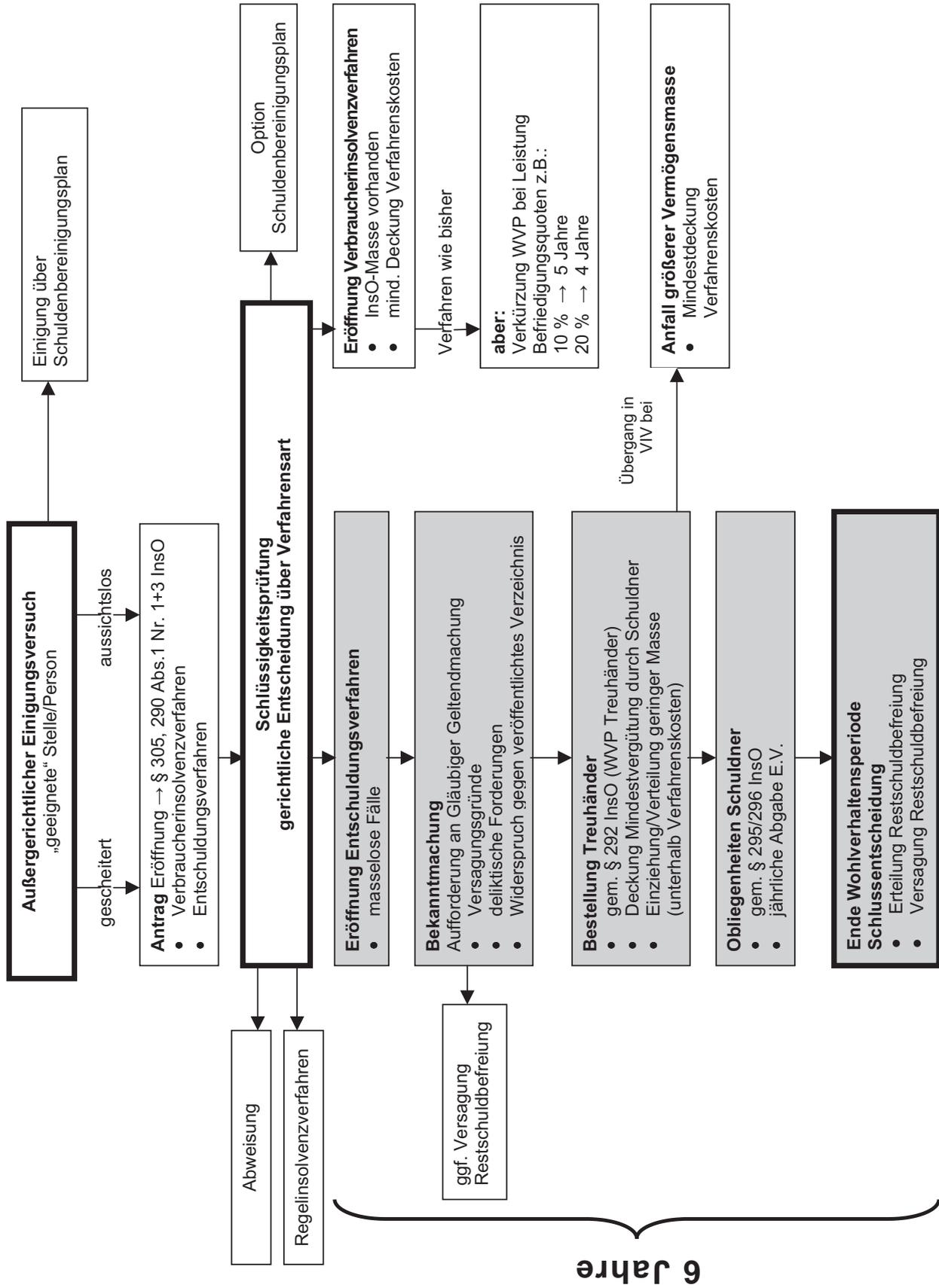
Der Schuldner hat während der Wohlverhaltensperiode die Obliegenheiten gemäß § 295 InsO zu erfüllen und einmal jährlich seine Vermögenslosigkeit an Eides statt zu versichern. Fällt während der Wohlverhaltensperiode doch Vermögen an, aus dem mindestens die Verfahrenskosten gedeckt sind, so erfolgt ein Übergang in ein reguläres Verbraucherinsolvenzverfahren, wobei die bereits abgelaufene Wohlverhaltenszeit angerechnet wird.

Am Ende des Entschuldungsverfahrens erfolgt durch Gericht die Entscheidung über die Restschuldbefreiung.

Das Wustrauer Modell stellt sicherlich noch kein in allen Details ausgegorenes Konzept dar. Es ist jedoch nach dem Dafürhalten der meisten Teilnehmer eine konstruktive Ausgangsbasis für die weitere Diskussion um eine Lösung des Problems. Interessant ist dabei, dass sowohl Vertreter der Gläubigerschaft, der Justizverwaltung, der Treuhänder, einiger Landesjustizministerien und der Schuldnerberatung in diesem Punkt in den wesentlichen Fragen einer Meinung waren. Einige Landesjustizministerien allerdings haben erkennen lassen, dass sie einer solchen Lösung (noch) nicht oder nur mit großen Vorbehalten zustimmen können. Die weitere Diskussion wird nun in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMJ in den nächsten Monaten geführt. Diese ist am 13. April 2005 erstmalig zusammengetroffen. Nach ersten Verlautbarungen soll dabei nun doch wieder eine Verjährungslösung favorisiert worden sein. Es bleibt also zunächst noch vieles unklar. Auf die weiteren Ergebnisse darf man sicherlich mit Spannung warten.

*Klaus Hofmeister und Thomas Zipf*

# Vereinfachtes Entschuldungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren – „WuStrauer Modell“



LHM, Sozialreferat, Schuldner- und Insolvenzberatung

## Inhalt

---

<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	6
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	8
<b>literaturprodukte</b> .....	20
<b>meldungen</b> .....	21
<b>unseriöse finanzdienstleister</b> .....	25
<b>themen</b>	
Schuldnerberatung und Hartz IV: Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 SGB XII – trotz § 16 Abs. 2 SGB II <i>Dr. Utz Kraemer, Fachhochschule Düsseldorf</i> .....	26
Rechtsgrundlagen für die Schuldnerberatung nach dem SGB XII und dem SGB II <i>Gemeinsames Rundschreiben des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg</i> .....	31
Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe – Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt</i> .....	32
Für eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung <i>Frank Bertsch, freier Publizist und Werner Just, Fachbereichsleiter SKM Köln</i> .....	41
Expertengespräch im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“ am 16. März 2005 <i>Rechtsanwältin Helga Springeneer, Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)</i> .....	47
Änderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung zum 1. April 2005 <i>Klaus Hofmeister, Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, BAG-SB e. V.</i> .....	51
<b>berichte</b>	
Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2004 <i>Cornelia Zorn, LAG-SB M.-V., Siegfried Jürgensen LAG-SB M.-V. (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA</i> .....	54
Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Schuldnerberatung in Stuttgart – Aufbau eines Projektes <i>Hans Erich Keim, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.</i> .....	67
Hartz IV verursacht den Verlust der Schuldnerberatungsstelle bei der Gemeindeverwaltung Haßloch <i>Rainer Vogt, Dipl. Sozialarbeiter (FH), Vorstandsmitglied der LAG-SB Rheinland-Pfalz</i> .....	71
<b>hier kommt der Gläubiger zu Wort</b> .....	72

# terminkalender – fortbildungen

## Neues Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung

Im Frühsommer des Jahres 2005 soll ein weiteres Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Teilnahme an einem Verbraucherinsolvenzverfahren für ehemalige Selbstständige
- die Umgestaltung des Einigungsversuches im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verzicht auf den außergerichtlichen Einigungsversuch bei aussichtslosen Fällen)
- Versagungsanträge einer Restschuldbefreiung durch Gerichte, Gläubiger und Treuhänder
- Schutz von Lebensversicherungen zur Altersvorsorge
- Änderungen bei der Kontenpfändung (nicht nur in InsO-Verfahren)

Wesentliche Änderungen betreffen auch die künftige Festsetzung eines Grundfreibetrages bei der Kontenpfändung und die Möglichkeit, eine Kontenpfändung bei bestimmten Fallkonstellationen aufheben zu lassen.

Das Seminar informiert über die Anwendung des Änderungsgesetzes, über seine Auswirkungen und über neue Urteile zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

**Team:** **Guido Stephan**, Referat Insolvenzrecht im Bundesjustizministerium  
**Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend- u. Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** Montag, 14.11. von 10.00 bis 17.00 h und  
Dienstag, 15.11. von 9.00 bis 15.00 h

**Ort:** Frankfurt am Main-Nordend, Kath. Studentengemeinde, Koselstr. 15, 60318 Ffm

**Kosten:** 155,00 € incl. Imbiss und Seminarunterlagen  
(für Mitglieder der BAG-SB 140,00 €)

## Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

### Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

*Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.*

*Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.*

**Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:**

### Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

**Referent:** Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** Donnerstag, 15.09.2005 (10.30 bis 17.00 h)  
und Freitag, 16.09.2005 (9.30 bis 15.00 h)

**Ort:** Frankfurt/Main

**Kosten:** 155 € incl. Getränke u. Imbiss  
140 € Mitgliederpreis

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



## Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

### “Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 13.06. – 17.06.2005
2. Kursabschnitt: 04.10. – 07.10.2005
3. Kursabschnitt: Jan./Feb. 2006
4. Kursabschnitt: Mai 2006
5. Kursabschnitt: Oktober 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

#### Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

#### TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 450,- € pro Kursabschnitt

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

#### Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64  
63551 Gelnhausen  
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,  
email: [info@burckhardthaus.de](mailto:info@burckhardthaus.de)

anzeige

# TAU-Office XP 2005

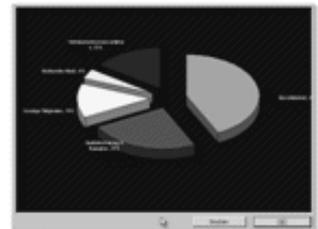
## Die Softwarelösung für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen



- **Komplette Fallführung in der Schuldner- und Insolvenzberatung**
- **Amtliche Anträge – Ausfüllen auf Knopfdruck**
  - Verbraucherinsolvenz, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis,
  - gerichtlicher u. außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
- **Unterstützung von Telefon- und Einmalberatungen**
- **Dokumentenverwaltung mit Anbindung von Word, u. Outlook!**
- **Unterstützung der Basisstatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft**
- **Ab Juli 2005 mit zertifizierter Schnittstelle des Bundesstatistikamtes**
- **Umfangreiche Statistikmöglichkeiten für Ihren Kostenträger**

*Fordern Sie noch heute eine kostenlose Präsentation für Ihre Einrichtung an!!*

**Auch für andere Fachbereiche verfügbar! Z.B. Asyl, ASD, Betreuung ...**



rocom gmbh, Eichenstr. 8a, D- 83083 Riedering  
Tel: 08036/94 20, Fax: 08036/94 23  
Email: [info@rocom.de](mailto:info@rocom.de), Internet: [www.tau-office.de](http://www.tau-office.de)

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

---

# gerichtsentscheidungen

---

*zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

## Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei Berechnung des pfändbaren Betrages

*BGH, Beschluss vom 21.12.2004 - IXa ZB 142/04*

### Leitsatz des Gerichts:

**Die auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht gemäß § 850 Abs. 4 ZPO zu treffende Bestimmung hat unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles und nicht lediglich nach festen Berechnungsgrößen zu erfolgen.**

Die Gläubigerin hatte beantragt, den Sohn der Schuldnerin bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen, für den die Schuldnerin monatliche Unterhaltszahlungen in Höhe von 222 € erhält. Das AG hat daraufhin gemäß § 850c Abs. 4 ZPO bestimmt, dass der Sohn bei der Bemessung des pfändbaren Betrages nur zu 25% der Spanne zwischen dem Betrag, der ohne Berücksichtigung des Sohnes pfandfrei wäre und dem Betrag, der mit Berücksichtigung des Sohnes pfandfrei wäre, zu berücksichtigen sei. Da der Unterhalt des Sohnes einem Einkommen gleichzusetzen sei und in der Höhe etwa ein Viertel des Grundfreibetrages ausmache, entspreche es billigem Ermessen, 25% der Differenz pfändbar zu belassen. Demgegenüber macht der Gläubiger geltend, bei Anlehnung an den Sozialhilfesatz erhalte der Sohn durch die Unterhaltszahlungen die in ausreichendem Maße zur Deckung des Lebensbedarfs erforderlichen Mittel. Er sei daher in vollem Umfang bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen.

Der BGH weist die schematische Vorgehensweise des Gerichts zurück. Die Umstände des Einzelfalles seien zu berücksichtigen und die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und des Schuldners sowie der von ihm unterhaltenen Angehörigen sei abzuwägen. Jedenfalls sei aber im konkreten Fall eine Unterhaltszahlung von 222 € so geringfügig, dass dadurch die Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin nicht wesentlich gemindert werde. Daher habe sich im Ergebnis die Entscheidung nicht zu Lasten des Gläubigers ausgewirkt.

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## BGH beanstandet Gebührenpraxis von Banken bei Rücklastschriften als unzulässig

*BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 154/04*

In einem für die Praxis der Schuldnerberatung sehr relevanten Urteil vom 8. März 2005 (Az.: XI ZR 154/04) hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass Kreditinstitute für die Rückgabe von Lastschriften wegen überzogener Girokonten keine Entgelte vom Kontoinhaber (Schuldner) erheben dürfen. Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dabei entschieden, dass die bundesweit einheitliche Praxis einer Bank, nach Rückgabe einer Lastschrift mangels Kontodeckung ihre Kunden mit pauschal 6 € Schadensersatz zu belasten, unzulässig ist.

Nachdem der XI. Zivilsenat mit Urteilen vom 21. Oktober 1997 (BGHZ 137, 43ff und BGH, WM 1997, 2300ff) Entgelte für die Rückgabe von Lastschriften mangels Kontodeckung für unzulässig erklärt hatte, wies die beklagte Großbank ihre Geschäftsstellen intern an, die ihr bei Rückgabe einer Lastschrift mangels Kontodeckung entstehenden Kosten gegenüber dem Kontoinhaber teilweise als Schadensersatz geltend zu machen und dessen Konto mit 15 DM, jetzt 6 €, zu belasten. Die Beklagte verfuhr daraufhin gemäß diesem Rundschreiben. Die Kontoauszüge betroffener Kunden enthielten die Belastungsbuchung „Lastschrift-Rückgabe vom ... 6 €“. Auf Beschwerden betroffener Kontoinhaber begründete die Beklagte die Kontobelastung damit, dass ihr wegen Verletzung einer den Kunden treffenden Kontodeckungspflicht ein Schadensersatzanspruch zustehe. Mit seiner Unterlassungsklage wendet sich der klagende Verbraucherverein gegen diese Praxis der Beklagten. Er ist der Auffassung, dass in der bundesweit einheitlichen Praxis der Beklagten das Verwenden einer Allgemeinen Geschäftsbedingung liege, die wegen Verstoßes gegen AGB-rechtliche Schutzvorschriften unwirksam sei. Das Landgericht (BKR 2003, 879) hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht (ZIP 2004, 1496) hat sie abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wieder hergestellt.

Die mit Rundschreiben vom 4. Mai 1998 eingeführte einheitliche Praxis der Beklagten ist zwar keine allgemeine Geschäftsbedingung. Weder die interne Anweisung vom 4. Mai 1998 noch die Belastungsbuchungen auf den Kontoauszügen noch die Schreiben an widersprechende Kunden lassen sich als Vertragsbedingung qualifizieren. Es liegt aber ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB vor. Mit ihrer Vorgehensweise praktiziert die Beklagte die vom erkennenden Senat in seinen Urteilen vom 21. Oktober 1997 für unzulässig und unwirksam erklärte Entgeltklausel bei der Rückgabe von Lastschriften mangels Deckung unter dem rechtlichen Deckmantel pauschalierten Schadensersatzes wirtschaftlich wirkungsgleich weiter. Die interne Anweisung der Beklagten ist ebenso effizient wie die Pauschalierung von Schadensersatz in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hat ferner deren typischen Rationalisierungseffekt. Die Beklagte verwirklicht den einseitig auf 6 € festgelegten Betrag durch Belastung des Kundenkontos und Verrechnung ihrer – vermeintlichen – Forderung im Kontokorrent.

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB hält die interne Anweisung und die darauf beruhende Geschäftspraxis der Beklagten nicht stand. Schadensersatz kann auf vertraglicher Grundlage nur verlangt werden, wenn der Schuldner eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein Bankkunde ist gegenüber seiner Zahlstelle jedoch nicht verpflichtet, für die Einlösung von Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren Deckung vorzuhalten. Die Schuldnerbank wird nicht auf Weisung des Schuldners tätig, sondern sie greift im Auftrag der Gläubigerbank ohne eine Weisung ihres Kunden auf dessen Konto zu. Ob der Schuldner über-

## Experten-Software



- **Finanzberatung ver- und überschuldeter Privathaushalte und Kleinunternehmen**
- **Rationales Schuldenmanagement**
- **Insolvenzberatung und -abwicklung**

**Mehr als ein bloßes Schuldenverwaltungs- und Schuldenabzahlungsprogramm durch:**

- (präventive) Budgetberatung
- Forderungsüberprüfung
- rationale Regulierungspläne
- Online-Informationspool
- statistische Auswertungen

**Jetzt als Programmgeneration 7.0:**

- mit erweitertem Funktionsumfang (Import/Export-Funktionen, automatische Erkennung der installierten Word-Version, neue Vorlagen und Vorlagenverwaltung)
- Remote-Zugriff (z.B. für Einsatz in externen Beratungsstellen)
- unterstützt MS SQL Server 2000 als stabile und administrationsarme Datenbankplattform

**Ausblick:**

- Version 7.2 (August 2005) erfüllt alle Anforderungen der Bundesstatistik
- Statistiken der Länder auf Anfrage

*Weitere wissenswerte Details zu CAWIN 7.0:*

**[www.cawin.de](http://www.cawin.de)**



institut für  
finanzdienstleistungen e.V.

Rödingsmarkt  
31/33  
D-20459 Hamburg  
040/30 96 91-0  
info@cawin.de

haupt eine Einziehungsermächtigung erteilt hat oder im Verhältnis zu seinem Gläubiger zu der erhobenen Leistung verpflichtet ist, weiß und interessiert die Schuldnerbank aufgrund der Ausgestaltung des Lastschriftverfahrens nicht.

Die Schuldnerbank kann ihre Aufwendungen, die durch die Lastschriftrückgabe mangels Deckung entstehen, im Interbankenverhältnis bei der Gläubigerbank liquidieren, wobei es die Kreditwirtschaft in der Hand hat, insoweit kostendeckende Rücklastschriftentgelte vorzusehen. Die Gläubigerbank kann ihre das Rücklastschriftentgelt umfassenden Aufwendungen dem Gläubiger in Rechnung stellen, der seinerseits, falls die Lastschrifteinreichung berechtigt war, den Schuldner auf Ersatz in Anspruch nehmen kann.

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## **Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs des Mieters auch bei Tilgung der Mietrückstände durch das Sozialamt**

*BGH, Urteil vom 16.02.2005 – VIII ZR 6/04*

Ein Mieter kann nach dem Urteil des BGH durch nachträgliche Begleichung der Mietrückstände ggfs. zwar die fristlose Kündigung und das darauf begründete Räumungsverlangen abwenden, nicht aber ohne weiteres auch die hilfsweise ausgesprochene fristgemäße Kündigung.

Die beklagte Mieterin war mit der geschuldeten Miete in Zahlungsrückstand geraten. Daraufhin hatte die Vermieterin das Mietverhältnis fristlos, hilfsweise fristgemäß gekündigt und auf Räumung und Herausgabe geklagt. Während des Prozesses zahlte das für die Beklagte zuständige Sozialamt die rückständige Miete. Damit wurde die fristlose Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB, dessen sonstige Voraussetzungen vorlagen, unwirksam. Die Klägerin hatte das Mietverhältnis wegen des Zahlungsrückstands jedoch vorsorglich auch nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB fristgemäß gekündigt. Nach dieser Bestimmung hat der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der fristgemäßen Beendigung des Mietverhältnisses, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten – hier seine Hauptpflicht zur Zahlung der Miete – schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Ob der nachträgliche Ausgleich des Mietrückstands auch die Wirkungen einer auf Zahlungsverzug gestützten ordentlichen (fristgemäßen) Kündigung entfallen lässt, ist umstritten. Das Amtsgericht Schöneberg und das Landgericht Berlin haben dies angenommen und die Klage der Vermieterin daher abgewiesen.

Der BGH hat auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat entschieden, dass ein nachträglicher Ausgleich

der Zahlungsrückstände innerhalb zweier Monate nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs zwar die fristlose Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam werden lässt, nicht dagegen ohne weiteres auch die hilfsweise ausgesprochene fristgemäße Kündigung. Eine dem § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB nachgebildete Vorschrift fehlt bei den Bestimmungen über die fristgemäße Kündigung. Der BGH weist darauf hin, dass die Vorschriften über die fristlose Kündigung einerseits und über die ordentliche Kündigung andererseits erhebliche Unterschiede aufweisen. Voraussetzung einer ordentlichen Kündigung ist stets eine nicht unerhebliche schuldhaftige Pflichtverletzung des Mieters. Der ordentlichen Kündigung gegenüber kann sich der Mieter – anders als bei der fristlosen Kündigung – auf eine unverschuldete Zahlungsunfähigkeit infolge unvorhergesehener wirtschaftlicher Engpässe berufen; auch kann die nachträgliche Zahlung sein etwaiges Fehlverhalten in einem milderen Licht erscheinen lassen.

## **Fördermittelberatung durch Unternehmensberater unterfällt grundsätzlich nicht dem Rechtsberatungsgesetz**

*BGH, Urteile vom 24.02.2005 - I ZR 128/02 und I ZR 129/02*

Der I. Zivilsenat des BGH hatte in zwei weithin parallel gelagerten Fällen die Frage zu entscheiden, inwieweit die Werbung für die Beratung von Unternehmen über öffentliche Fördermittel und die Unterstützung bei deren Beantragung mit Angaben wie etwa „Wir helfen Ihnen bei der Auswahl des richtigen (Förder-)Programms, zugeschnitten auf Ihren persönlichen Bedarf, und unterstützen Sie bei der Beantragung der Gelder durch erfahrene Evaluierungsgutachter“ und „Unternehmensberater ... können ... helfen, Förder- oder Kreditmittel in der optimalen Kombination zu beantragen“ dem Rechtsberatungsgesetz unterfällt und daher, wenn sie durch Unternehmensberater erfolgt, die über keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügen, wettbewerbswidrig ist.

Ein auf dem Gebiet des Subventionsrechts beratend tätiger Rechtsanwalt hatte die beworbene Fördermittelberatung als unzulässige Rechtsberatung beanstandet. Dem ist der I. Zivilsenat – wie schon das Berufungsgericht – nicht gefolgt.

Die von den Unternehmensberatern in beiden Verfahren beworbene Beratung über öffentliche Fördermittel ist wirtschaftlich notwendiger Teil sowohl bei einer Beratung zur Gründung von Unternehmen als auch bei einer begleitenden Unternehmensberatung. Die beworbene Tätigkeit ist auf die Vermittlung des Know how gerichtet, welche vorhandenen Fördermittelprogramme aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf das beratene Unternehmen zugeschnitten sind. Die Beratungsleistung liegt deshalb überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet und bezweckt die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange. Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechts-

beratung könne, da nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind, nicht darauf abgestellt werden, dass der Rat zur Erlangung von Fördergeldern auch rechtliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage und den Fortbestand eines Unternehmens hat. Ob der Unternehmensberater bei seiner Tätigkeit im Einzelfall unzulässigerweise Rechtsrat erteilt, beispielsweise wenn er seinen Rat zur Lösung von Konfliktfällen anbietet, stand nicht zur Entscheidung.

## **Anfechtung der Vaterschaft kann nicht auf heimlich eingeholten DNA-Vaterschaftstest gestützt werden**

*BGH, Urteile vom 12.01.2005 - XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03*

Eine ohne die Zustimmung des Kindes bzw. seiner allein sorgeberechtigten Mutter eingeholte sog. DNA-Vaterschaftsanalyse darf im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtungsklage nicht verwertet werden. Dies hat der BGH in den beiden vorliegenden Entscheidungen festgestellt.

In beiden Fällen hatten die mit der jeweiligen Mutter des Kindes nicht verheirateten Kläger ihre Vaterschaft vor dem Jugendamt anerkannt. Jahre später ließen sie im einen Fall eine Haarprobe und im anderen Fall ein ausgespucktes Kaugummi sowie jeweils eigene Speichelproben ohne Wissen und Zustimmung des Kindes und der Mutter von einem privaten Labor genetisch analysieren. Die Analyse ergab jeweils, dass der Spender der Speichelprobe nicht der biologische Vater des Kindes sein konnte, von dem die Gegenprobe angeblich stammte. Die darauf gestützten Vaterschaftsanfechtungsklagen waren von den Vorinstanzen (OLG Celle und OLG Jena) abgewiesen worden. Diese Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof heute bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH reicht die bloße Behauptung, nicht der Vater des Kindes zu sein, nicht aus, ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren einzuleiten, in dem die Abstammung dann regelmäßig durch ein gerichtliches Gutachten geklärt wird. Vielmehr muss der Kläger konkrete Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an seiner Vaterschaft zu wecken und die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fern liegend erscheinen zu lassen. Auf eine „heimliche“ DNA-Vaterschaftsanalyse kann ein solcher Anfangsverdacht aus Rechtsgründen nicht gestützt werden.

Unabhängig vom Ausgang des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens, mit dem ein generelles Verbot solcher heimlichen DNA-Analysen erwogen wird, hat der Senat entschieden, dass die Untersuchung des genetischen Materials eines anderen Menschen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt und rechtswidrig ist. Dieses Grundrecht des Kindes braucht auch nicht hinter dem Interesse des als Vater gelten-

den Mannes zurückzustehen, sich Gewissheit über seine biologische Vaterschaft zu verschaffen. Deshalb darf das Ergebnis einer solchen Untersuchung in einem Zivilprozess nicht verwertet werden, auch nicht als Grundlage eines Anfangsverdachts.

Auch die Weigerung des Kindes oder der Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin, der Einholung einer solchen Analyse oder der Verwertung ihres Ergebnisses zuzustimmen, ist als solche regelmäßig nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen.

## **Werbung für die Bestellung von Telefonlogos und Mailboxsprüchen per Servicenummer in Jugendzeitschriften ist wettbewerbswidrig**

*OLG Hamm, Urteil vom 24.06.2004 - 4 U 29/04*

Die Werbung für die Bestellung von Logos, Bildmitteilungen, Bildschirmschonern und Mailboxsprüchen per 0190-Servicenummer in Jugendzeitschriften verstößt gegen das Wettbewerbsrecht. Das hat das OLG Hamm im vorliegenden Urteil entschieden. Der Wettbewerbssenat hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt: Die Werbung verstoße gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen werde ausgenutzt. Diese würden durch Werbung stärker beeinflusst. Entscheidend sei, dass der jugendliche Nutzer nicht von vornherein übersehen könne, welche Kosten auf ihn zukämen. Die Dauer des Ladevorgangs sei ihm bei Anwahl der Servicenummer noch nicht bekannt. Erst am Schluss stehe fest, wie teuer das Herunterladen des Serviceangebotes geworden sei. Eine vorherige Kenntnis der Kosten sei aber unerlässlich.

Für die Beurteilung der Rechtslage spiele es keine Rolle, dass ähnliche Werbungen auch in Tageszeitungen etc. geschaltet seien, weil diese sich nicht gezielt an Minderjährige wenden würden. Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen in Berlin gegen eine Dortmunder Firma, die entsprechende Logos und Klingeltöne für Handys anbietet.

Außerdem untersagte das Gericht der Firma die Werbung für das Herunterladen von sexuell anzüglichen Sprüchen in Kinderzeitschriften. In einer Zeitschrift für junge Pferdeliebhaber hatte man in einem Booklet unter der Kategorie „Scharfe Sachen und Erotik“ u.a. anzügliche Mailboxansagen beworben. Damit hat das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 4. Dezember 2003 weitgehend bestätigt. Lediglich die Werbung für die Bestellung per SMS, weil ja von vornherein die Kosten bekannt sind, sei nicht verboten.

## **Hinweis auf Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bei PKH-Raten – Wertung als Abänderungsantrag**

*OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.01.2005, 9 WF 4134/04*

- 1. Im dem bei Rückstand der PKH-Raten von Amts wegen einzuleitenden Verfahren über die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung ist ein Hinweis der Partei auf die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage als Abänderungsantrag auszulegen. Es muss daher vor einer Aufhebung die Hilfsbedürftigkeit der Partei erneut beurteilt und insbesondere überprüft werden, ob die im Bewilligungsbeschluss festgelegten Monatsraten aufzuheben oder zu ermäßigen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Partei erst im Verfahren der Beschwerde gegen den Aufhebungsbeschluss auf die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage hinweist.**
- 2. Ein Wegfall bzw. eine Ermäßigung der Raten kann mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Partei angeordnet werden.**

### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

**I.** Das Familiengericht hat dem Antragsgegner mit Beschluss vom 14.08.2003 für das Scheidungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt, ihm Rechtsanwalt HAW beigeordnet und Ratenzahlungen in Höhe von 30,00 € monatlich angeordnet. Nachdem der Antragsgegner mit den Ratenzahlungen seit April 2004 in Rückstand geraten war, hat der Rechtspfleger - nach entsprechendem Hinweis - mit Beschluss vom 28.10.2004 die Prozesskostenhilfebewilligung aufgehoben. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, verbunden mit dem Antrag, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen.

**II.** Auf die zulässige befristete Beschwerde sind der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Weiden i.d.OPf. vom 28.10.2004 sowie die Ratenzahlungsanordnung gemäß Beschluss vom 14.08.2003 mit Wirkung ab 01.04.2004 aufzuheben.

In dem bei Ratenrückstand von Amts wegen einzuleitenden Aufhebungsverfahren muss berücksichtigt werden, dass ein Hinweis der Partei auf die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage als Abänderungsantrag auszulegen ist. Es muss daher vor einer Aufhebung die Hilfsbedürftigkeit der Partei erneut beurteilt und insbesondere überprüft werden, ob die im Bewilligungsbeschluss festgelegten Monatsraten aufzuheben oder zu ermäßigen sind (Zöller-Philippi, 25. Auflage, RdNr. 19a zu § 124 ZPO).

Da im Beschwerdeverfahren neuer Sachvortrag zulässig ist, gilt dies auch, wenn erstmals mit der Beschwerde auf die Vermögensverschlechterung der Partei hingewiesen wird (§ 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Diese Prüfung führt zum Wegfall der Ratenzahlungspflicht des Antragsgegners mangels Leistungsfähigkeit.

Nach seinen Angaben war er bis 31.03.2004 selbstständig tätig. Ab diesem Zeitpunkt hatte er zunächst kein Einkommen. Seit 17.11.2004 bezieht er Arbeitslosenhilfe in Höhe von 651,86 € monatlich (Bescheid der Arbeitsagentur W. vom 23.11.2004). Auch der Bezug von Arbeitslosenhilfe führt nicht zur Ratenzahlungspflicht. Nach Abzug von Wohnkosten 205,00 €, Parteifreibetrag 364,00 €, Unterhaltslasten 76,44 €, insgesamt 645,44 €, verbleiben 6,42 €.

Die Ratenzahlungsanordnung gemäß Beschluss vom 14.08.2003 ist daher aufzuheben mit Wirkung ab Eintritt der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners (Philippi aaO RdNr. 32 zu § 120 ZPO), somit ab 01.04.2004.

## **Erbschaftsausschlagung durch Sozialhilfeempfänger nicht sittenwidrig**

*LG Aachen, Beschluss vom 04.11.2004 - 7 T 99/04*

Das LG Aachen hatte in seinem Beschluss zu prüfen, ob es gegen die guten Sitten verstößt, wenn ein Sozialhilfeempfänger eine Erbschaft ausschlägt. Das Gericht führte dazu aus, eine Erbausschlagung könne nicht mit einem Unterhaltsverzicht, der zur Sozialhilfebedürftigkeit führt, gleichgesetzt werden.

## **Pflicht zur Angabe von Kontodaten bei Nutzung der Kontoverbindung eines Dritten**

*AG Stuttgart, Beschluss vom 08.09.2004 - in InVo Heft 3/2005, S. 108*

### **Leitsatz des Gerichts:**

Gibt der Schuldner im Geschäftsverkehr ein nicht auf ihn lautendes Konto als Zahlstelle an, so hat er im Verfahren die Anschrift des Kontoverleihers/Treuhänders so anzugeben, dass der Gläubiger ohne weitere Nachforschungen mögliche Ansprüche gegen den Kontoverleiher/Treuhänder als eventuellen Drittschuldner realisieren kann. Enthält das Vermögensverzeichnis nicht diese Angaben, so hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers die eidesstattliche Versicherung wegen Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses zu ergänzen.

## **Aufhebung der Pfändung eines Kontos, auf das nur unpfändbare Beträge eingehen, wegen sittenwidriger Härte bei drohender Kontokündigung**

*AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 11.02.2005 – 35 M 973/03*

Der Schuldner beantragte am 19.01.2005, die gegen ihn ausgebrachte Kontopfändung aufzuheben. Er hatte u.a. vorgebracht, dass er auf das Konto lediglich seine Altersrente in Höhe von 610,31 € erhalte. Er habe gegen den ausdrücklichen Rat seiner Schuldnerberatungsstelle für einige Zeit Kleinstraten geleistet, könne diese aber nicht länger aufbringen. Er halte die Kontopfändung für ein unzulässiges Druckmittel.

Daraufhin hob mit Beschluss vom 11.02.2005, Geschäftsnummer 35 M 973/03, das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg die Pfändung in das Konto bei der Drittschuldnerin, der Berliner Volksbank eG, gem. § 765a ZPO auf.

In den Gründen führte das Gericht aus:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung in das oben genannte Konto des Schuldners durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 07.03.2003.

Nach erfolgter Pfändung hat die Drittschuldnerin gegenüber dem Schuldner mitgeteilt, dass die Auflösung des o.g. Kontos in Betracht gezogen wird, so dass von einer drohenden Kündigung des Kontos nunmehr ausgegangen werden muss. Der Verlust des Kontos stellt für den Schuldner eine unzumutbare Härte im Sinne des Gesetzes dar, da dies mit erheblichem Kostenaufwand für den Schuldner verbunden ist. Für jede Überweisung sowie für die monatlichen Zahlungsverpflichtungen entstehen zusätzliche Kosten, die dem Schuldner aufgrund seiner finanziellen Situation so nicht zugemutet werden können.

Auf das gepfändete Konto wird ausschließlich die Altersrente des Schuldners überwiesen.

Dementsprechend ist auch künftig nicht mit Änderungen der Einkommensverhältnisse des Schuldners zu rechnen.

Vielmehr ist aufgrund des derzeitigen Gesundheitszustandes sowie aufgrund des Alters des Schuldners unter Beachtung der aktuellen wirtschaftlichen Situation desselben davon auszugehen, dass die hier ausgebrachte und bisher erfolglose Kontopfändung zukünftig auch weiterhin nicht zur Realisierung bzw. Teilrealisierung des Gläubigeranspruchs führen wird.

Das Gericht sieht es daher als erwiesen an, dass hier der Rechtsanspruch der Gläubigerin und der zu erwartende finanzielle Nachteil für den Schuldner in keinem Verhältnis stehen. Das Schuldnerinteresse an einer nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen gefährdeten Bankverbindung ist höher zu bewerten als ein Anspruch ohne Aussicht auf Erfolg.

Dem entgegenstehende Gläubigerinteressen sind hier nicht ersichtlich und auch nicht bekannt, zumal die Gläubigerin sich zum Antrag des Schuldners nicht geäußert hat.

Mithin war zwecks Behebung der bisher hier vorliegenden

unzumutbaren Härte der Zwangsvollstreckung nach erfolgter Anhörung der Gläubigerin wie geschehen zu entscheiden.

## **Zum Verbot der zwecklosen Pfändung durch eine Vollstreckungsbehörde**

*VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.02.2005 - 24 L 3353/04*

Die Pfändungsmaßnahme (im vorliegenden Fall eine Kontopfändung) einer Vollstreckungsbehörde ist rechtswidrig, wenn sie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt, etwa weil lediglich Sozialleistungen auf dem Konto eingehen. Für eine Rechtswidrigkeit der Pfändung spricht ferner der Umstand, dass sie beim Kontoinhaber zu erheblichen negativen Folgen führt, da dieser nicht mehr in vollem Umfang über sein Konto verfügen kann. Ferner droht die Kündigung des Kontos durch die kontoführende Sparkasse. Ob die Kontokündigung rechtmäßig wäre, kann dabei dahinstehen.

**Hinweis:** Entscheidung mit Gründen unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## **Entscheidungen zum Insolvenzrecht**

### **Obliegenheit des Unterhaltsschuldners, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche seiner minderjährigen Kinder ein Verfahren der Privatinsolvenz einzuleiten**

*BGH, Urteil vom 23.02.2005 - XII ZR 114/03*

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob ein Unterhaltsschuldner verpflichtet ist, den laufenden Unterhaltsansprüchen seiner minderjährigen Kinder durch Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten zu verschaffen.

Zwar hatte der Senat auf der Grundlage der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern schon in der Vergangenheit stärkere Anstrengungen des Unterhaltsschuldners für zumutbar gehalten und von ihm z.B. einen Orts- oder Berufswechsel verlangt, wenn er seine Unterhaltspflicht nur auf diese Weise erfüllen kann. Allerdings hatte es der Senat bislang stets abgelehnt, den Unterhaltsansprüchen einen allgemeinen Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners einzuräumen, weil es dem Unterhaltsschuldner nicht zumutbar ist, durch seine Unterhaltszahlungen immer tiefer in Schulden zu gera-

ten. Mit Einführung der Möglichkeit einer Verbraucherinsolvenz ist es dem Unterhaltsschuldner nun aber möglich, den ungeschmälernten Unterhalt zu zahlen und zugleich nach Ablauf von sechs Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Befreiung von seinen sonstigen Schulden zu erreichen.

Der Senat hat deswegen entschieden, dass einen Unterhaltsschuldner grundsätzlich eine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz trifft, wenn dieses Verfahren geeignet ist, den laufenden Unterhaltsansprüchen seiner minderjährigen Kinder Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten zu verschaffen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Unterhaltsschuldner Umstände vorträgt und ggf. beweist, die eine solche Obliegenheit im Einzelfall als unzumutbar darstellen.

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## **Versagung der Stundung wegen Nichterfüllung von Auskunftspflichten im Eröffnungsverfahren**

*BGH, Beschluss vom 16.12.2004 – IX ZB 72/03 in ZInsO Heft 4/2005, S. 207ff*

### **Leitsätze des Gerichts:**

1. Die Stundung ist auch bei zweifelsfreiem Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ausgeschlossen.
2. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO erfasst nicht nur Auskunftspflichten im eröffneten Verfahren, sondern auch solche bis zur Verfahrenseröffnung. Erklärt sich der Schuldner im Eröffnungsverfahren zu seinem Stundungsantrag nicht hinreichend über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, obwohl das Insolvenzgericht auf die Mängel konkret aufmerksam gemacht und dem Schuldner aufgegeben hat, diese binnen angemessener Frist zu beheben, ist die Stundung jedoch deshalb zu versagen, weil der Antrag des Schuldners unzulässig oder unbegründet ist.

## **Unzulässige Erschwerung der Verfahrenskostenstundung durch übersteigerte Informationsauflagen des Insolvenzgerichts**

*BGH, Beschluss vom 03.02.2005 – IX ZB 37/04*

*Einsenderin: Erika Schilz, Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München*

Der BGH hat im vorliegenden wie auch in einem ähnlich gelagerten Fall (BGH, Beschluss v. 27.01.2005 – IX ZB 270/03 in ZInsO Heft 5/2005, S. 265 f. mit Anmerkung Grote)

klargestellt, dass einem Schuldner nicht durch übersteigerte Informationsauflagen des Insolvenzgerichts die Verfahrenskostenstundung erschwert werden darf.

In den beiden Fällen hatte das AG München ergänzend zu den vollständig vorliegenden Antragsformularen weitere Fragestellungen zur Beantwortung aufgetragen, deren Beantwortung abgelehnt wurde, weil diese für die anstehende Entscheidung über die Verfahrenskostenstundung aus Schuldnersicht nicht von Relevanz sind und als Schikane gewertet wurden (s. hierzu Schilz, ZVI 2002, S. 447). Das AG München hatte daraufhin in beiden Fällen die Verfahrenskostenstundung mit der Begründung abgelehnt, dass die Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige Angaben gemacht haben, welche für die Eröffnung des Verfahrens bzw. die Stundung maßgeblich sind.

Das LG München I hat die sofortige Beschwerde der Schuldnerin in beiden Fällen zurückgewiesen und die Auffassung des AG gestützt. Der BGH hat in seinen diesbzgl. Entscheidungen die Beschlüsse des LG München I aufgehoben und festgestellt, dass die Anträge der Schuldner keine Lücken oder Widersprüche aufweisen. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung über die Stundungsanträge „unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen“ des BGH an das AG München zurückverwiesen. In beiden Begründungen des BGH wird eindeutig ausgeführt, dass das AG München „... der Schuldnerin Auskünfte abverlangt hat, die für die Gewährung der Kostenstundung schlechterdings keine Bedeutung haben können. Dies hat das Landgericht rechtsfehlerhaft gebilligt.“ Der detaillierte Sachverhalt ist der nachfolgenden vollständigen Begründung des BGH zu entnehmen.

### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

**I.** Die Schuldnerin beantragte am 18. November 2002 die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen, die Restschuldbefreiung sowie die Stundung der Verfahrenskosten. Das Amtsgericht – Insolvenzgericht - gab ihr „ergänzend zum Insolvenzantrag“ auf, „binnen 4 Wochen ... den Grund der derzeitigen schlechten Wirtschaftslage (durch was sind hohe Schulden entstanden? – welcher Umstand hat zur Unmöglichkeit der Tilgung geführt?) erläutern und darlegen, sowie eidesstattlich versichern zu lassen“. Die Schuldnerin stellte sich auf den Standpunkt, zu weiteren Auskünften nicht verpflichtet zu sein.

Daraufhin hat das Amtsgericht den Stundungsantrag abgelehnt, weil die Schuldnerin vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige Angaben gemacht habe. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die Ablehnung hat das Landgericht zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich diese mit ihrer Rechtsbeschwerde.

**II.** Die statthafte (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 7 InsO) Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung zu Unrecht auf § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO gestützt. Wie der Senat mit Beschluss vom 16. Dezember 2004 (IX ZB 72/03, z.V.b.) im einzelnen ausgeführt hat, kann die Stundung zwar auch bei Vorliegen eines anderen als der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Versagungsgründe ausgeschlossen sein; dies trifft insbesondere auf § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu. Auf diese Vorschrift kommt es jedoch nicht an, soweit es allein darum geht, ob der Schuldner zu seinem Antrag gemäß § 4a InsO hinreichende Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat. Reichen die Angaben nicht aus, um über den Stundungsantrag zu entscheiden, und hat der Schuldner die ihm vom Insolvenzgericht konkret bezeichneten Mängel (vgl. BGHZ 156, 092, 94) nicht beseitigt, so ist der Stundungsantrag entweder schon unzulässig oder unbegründet. Reichen sie aus, kann dem Schuldner ein Verstoß gegen eine Auskunft- und Mitwirkungspflicht nicht deshalb vorgeworfen werden, weil er die gerichtliche Anordnung einer ergänzenden Stellungnahme nicht befolgt hat (vgl. BGH, Beschl. v. 20. März 2003 – IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167).

2. Nach dem bisherigen Sachstand ist der Stundungsantrag weder unzulässig noch unbegründet.

a) Ein zulässiger Antrag auf Stundung gemäß § 4a InsO setzt voraus, dass der Schuldner dem Insolvenzgericht in substantiiertes, nachvollziehbarer Form darlegt, dass sein Vermögen voraussichtlich zur Deckung der anfallenden Kosten nicht ausreicht. Für den Abschnitt des Insolvenzverfahrens müssen die in § 54 InsO genannten Kosten gedeckt sein. Ebenso wenig wie für den Eröffnungsantrag (vgl. hierzu BGHZ 153, 205, 207) ist eine Schlüssigkeit im technischen Sinne zu verlangen. Die umfassende Auskunftspflicht des Schuldners setzt erst ein, wenn er einen zulässigen Antrag eingereicht hat (§ 20 Abs. 1 Satz 1 InsO). Vorher besteht auch keine Amtsermittlungspflicht des Gerichts (BGH aaO).

b) Genügt der Antrag diesen Mindestanforderungen, ist er mithin zulässig, kann er dennoch nur Erfolg haben, wenn der Schuldner dem Insolvenzgericht sämtliche Angaben macht, die dieses zur Beurteilung benötigt, ob das Schuldnervermögen zur Kostendeckung nicht ausreichen wird (BGHZ 156, 92, 93 f.; BGH, Beschl. v. 22. April 2004 – IX ZB 64/03, ZVI 2004, 281; v. 4. November 2004 – IX ZR 70/03, ZInsO 2004, 1307, 1308). Die Fragestellung, über die das Gericht zu entscheiden hat, entspricht derjenigen des § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO (BGH, Beschl. v. 4. November 2004 – IX ZR 70/03, aaO). Aus § 20 Abs. 1 Satz 1 InsO folgt, dass der Schuldner dem Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren umfassende Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse erteilen, insbesondere ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner vorzulegen und eine geordnete Übersicht seiner Vermögensgegenstände einzureichen hat. Die Anforderungen an die Begründung eines Stundungsantrags sind an diesem Maßstab auszurichten (BGHZ 156, 92, 93 f.). Deckungsgleich sind sie jedoch nicht (Ahrens NZI 2003,

558, 559). Andernfalls könnte das Anliegen des Gesetzgebers vereitelt werden, durch die Gewährung der Verfahrenskostenstundung mittellosen Personen den raschen und unkomplizierten Zugang zu dem Insolvenzverfahren unter zumutbaren Bedingungen zu ermöglichen (BGH, Beschl. v. 25. September 2003 – IX ZB 459/02, NZI 2003, 665, 666; v. 16. Dezember 2004 – IX ZB 72/03, z.V.b.). Entsprechen die Angaben des Schuldners dem, was er als Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 InsO schuldet, so hat er in der Regel auch die Gewährung der Stundung gemäß § 4a InsO ausreichend vortragen (BGHZ 156, 92, 93 f.; BGH, Beschl. v. 4. November 2004 – IX ZR 70/03, aaO). Umgekehrt können Angaben, die für eine Verfahrenseröffnung noch der Ergänzung bedürfen, bereits für die Gewährung der Verfahrenskostenstundung genügen. Denn in diesem Verfahrensstadium ist lediglich eine summarische Prüfung erforderlich; stellt sich heraus, dass die Stundung zu Unrecht bewilligt worden ist, hat das Gericht diese gemäß § 4c InsO aufzuheben (BT-Drucks. 14/5680, S. 20ff). Dies haben die Insolvenzgerichte zu beachten, wenn sie noch Aufklärungsbedarf sehen. Dem Schuldner darf nicht durch übersteigerte Informationsauflagen die Verfahrenskostenstundung erschwert werden.

Ein Recht – und bei einem (trotz etwaiger Lücken und Widersprüche) zulässigen Antrag auch eine Pflicht – zur Nachfrage hat das Insolvenzgericht, wenn der Antrag Lücken oder Widersprüche aufweist. Gegebenenfalls hat das Insolvenzgericht die Mängel konkret zu bezeichnen und dem Schuldner aufzugeben, binnen angemessener Frist Darlegung und Nachweise zu ergänzen (BGH, Beschl. v. 4. November 2004 – IX ZR 70/03, aaO). Es ist jedoch nicht angezeigt, die Ursachen der Insolvenz im Einzelnen aufzuklären, bevor über den Stundungsantrag entschieden wird. Wenn aufgrund eines in sich stimmigen Stundungsantrags objektiv keine Zweifel bestehen, dass der Antragsteller voraussichtlich nicht in der Lage ist, die anfallenden Kosten zu decken, hat das Insolvenzgericht nicht zu prüfen, wie es dazu kommen konnte, dass der Schuldner derart verarmt ist. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte hat es außerdem davon auszugehen, dass der Schuldner redlich ist und seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat (vgl. BGHZ 156, 139, 147 zur Restschuldbefreiung).

c) Im allgemeinen hat das Insolvenzgericht einen im Wege der Rechtsbeschwerde nur begrenzt überprüfbaren Beurteilungsspielraum, wenn es vor der Frage steht, ob vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch weitere Umstände aufzuklären sind. Im vorliegenden Fall ist in den Vorinstanzen der Rahmen dessen, was von dem Schuldner an Auskünften verlangt werden kann, jedoch grundsätzlich verkannt worden.

Der Antrag der Schuldnerin weist keine Lücken oder Widersprüche auf. Es ist nicht ersichtlich, welcher Zusammenhang zwischen den vom Insolvenzgericht verlangten Angaben und den Voraussetzungen bestehen soll, die § 4a Abs. 1 InsO für die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens aufstellt. Die sich im Wesentlichen in allgemeinen Wendungen

erschöpfenden Ausführungen der Vorinstanzen, die den erforderlichen Bezug zum konkreten Einzelfall vermissen lassen, belegen dies nicht. Das sich an den Erlass der angefochtenen Entscheidung anschließende weitere Verfahren des Insolvenzgerichts ergibt vielmehr, dass dieses Gericht die verlangte Auskunft nicht für erforderlich hält, um über den Antrag der Schuldnerin nach § 26 Abs. 1 InsO zu entscheiden. Denn es hat sie aufgefordert, einen Vorschuss zur Deckung der Verfahrenskosten zu leisten. Folglich hält es den Eröffnungsantrag der Schuldnerin für zulässig und – von der fehlenden Massekostendeckung abgesehen – für begründet (vgl. HK-InsO/Kirchhof, 3. Aufl. § 26 Rn. 16; s. auch BGHZ 153, 205, 207). Die Fragestellung, über die das Gericht im Rahmen des § 4a Abs. 1 Satz 1 InsO zu entscheiden hat, entspricht jedoch derjenigen des § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO. Der Umstand, dass das Gericht von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 InsO ausgeht, belegt daher, dass es zuvor der Schuldnerin Auskünfte abverlangt hat, die für die Gewährung der Kostenstundung schlechterdings keine Bedeutung haben können. Dies hat das Landgericht rechtsfehlerhaft gebilligt.

**III.** Die Sache ist an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen, damit unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut über den Stundungsantrag entschieden wird.

### **Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei ganz unwesentlichen Verstößen gegen die Pflicht zur Abgabe vollständiger Angaben**

*BGH, Beschluss vom 09.12.2004 – IX ZB 132/04 in ZInsO Heft 3/2005, S. 146*

Im vorliegenden Fall hatte die Schuldnerin im Vermögensverzeichnis des Insolvenzantrages eine Beteiligung in Höhe von 409,03 € nicht angegeben. Des Weiteren hatte sie die Aufforderung des Gläubigers abgelehnt, von Bad Kreuznach nach Wöllstein umzuziehen um die dort bei den Gläubigern angemieteten, leer stehenden Räumlichkeiten zu bewohnen, um ihre Verbindlichkeiten zu reduzieren.

Der betreffende Gläubiger hatte daraufhin Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 4 (Vermögensverschwendung) und § 290 Abs. 1 Nr. 6 (unvollständige Angaben) gestellt. Der BGH hat – wie zuvor bereits auch die Vorinstanzen – den Antrag des Gläubigers als unzulässig zurückgewiesen.

In seiner Begründung schließt sich der BGH der Argumentation des vorinstanzlichen Beschwerdegerichts (LG Bad Kreuznach) an, wonach das Verschweigen der Beteiligung an der Baugenossenschaft prinzipiell zwar den objektiven Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 erfülle; doch hätten die Gläubiger nicht glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin schuldhaft gehandelt habe. Es handle sich um ein geringes

Geschäftsguthaben, was ein (schuldloses) Vergessen als nicht fern liegend erscheinen lasse. Der BGH weist diesbzgl. ausdrücklich darauf hin, dass der Rechtsausschuss des Bundestages davon ausgegangen ist, dass dem Schuldner bei „ganz unwesentlichen Verstößen“ die Restschuldbefreiung nicht versagt werden dürfe ((BT-Drs. 12/7302, S. 188 zu § 346k RegE; vgl. ferner BGH, Beschluss v. 23.07.2004 – IX ZB 174/03, ZInsO 2004, 920 f.). Die Frage, wann ein „unwesentlicher Verstoß“ vorliegt, ist lt. BGH jeweils von den Umständen im Einzelfall abhängig.

Gleiches gelte für die Frage eines Umzuges zur Senkung der Mietkosten. Grundsätzlich könne auch die Fortsetzung eines der Situation des Schuldners unangemessenen luxuriösen Lebensstils als Vermögensverschwendung i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO angesehen werden (Uhlenbruck/Vallender, InsO, 12. Aufl., § 290 Rn. 54). Das Gericht habe aber im vorliegenden Fall das Vorbringen des Gläubigers nicht als glaubhaft angesehen, dass die Fortsetzung des bestehenden Mietverhältnisses eine Luxusaufwendung darstellt. Zu dieser tatrichterlichen Entscheidung des Beschwerdegerichts seien rechtsgrundsätzliche Ausführungen des BGH nicht angezeigt.

### **Keine Insolvenzanfechtung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes, die früher als 3 Monate vor dem Insolvenzantrag durchgeführt wurden**

*BGH, Urteil vom 10.02.2005 – IX ZR 211/02*

Im vorliegenden Verfahren musste der IX. Zivilsenat darüber entscheiden, inwiefern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern der Insolvenzanfechtung unterliegen, wenn sie früher als drei Monate vor dem Insolvenzantrag durchgeführt wurden.

Das Finanzamt Dresden des in Anspruch genommenen Landes hat aufgrund einer dem Drittschuldner am 3. Februar 1999 zugegangenen Pfändungs- und Überweisungsverfügung von der späteren Gemeinschuldnerin, die am 4. Mai 1999 einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellte, rückständige Umsatzsteuer erhalten. Die Schuldnerin hatte zuvor gegenüber dem Finanzamt darauf hingewiesen, dass sie nicht mehr leistungsfähig sei. Der Insolvenzverwalter nimmt das beklagte Land im Wege der Insolvenzanfechtung auf Rückzahlung in Anspruch.

Das Berufungsgericht (OLG Dresden - Az.: 13 U 2579/01) hat eine Anfechtbarkeit der Pfändung nach §§ 130, 131 InsO wegen kongruenter und inkongruenter Deckung verneint, weil die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner nicht innerhalb des insoweit geschützten Dreimonatszeitraums vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung zugestellt worden sei. Auch eine Anfechtung nach § 133 InsO wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil es an einer Rechtshandlung des Schuldners fehle.

Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichtes bestätigt, weil §§ 130, 131 InsO für Rechtshandlungen außerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Insolvenzantrags nicht anwendbar seien und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ohne eine Rechtshandlung oder eine ihrer gleichwertigen Unterlassung des Schuldners auch nicht nach § 133 Abs. 1 InsO angefochten werden könnten. Er ist damit einer in der Literatur jüngst vertretenen Auffassung nicht gefolgt, nach der eine Insolvenzanfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung abweichend vom Wortlaut der Norm allein aufgrund einer gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsmaßnahme in Betracht kommt, wenn der vollstreckende Gläubiger weiß, dass dies die Gläubigersamtheit benachteiligt. Eine Ausweitung der Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung widerspreche der gesetzlichen Regelung, die nach dem Urheber der Rechtshandlung differenziere. Während die in §§ 130-132 InsO geregelten Tatbestände die Anfechtungsmöglichkeiten auf den Zeitraum bis zu drei Monaten vor dem Eingang des Eröffnungsantrages beschränkten und damit das die Einzelzwangsvollstreckung beherrschende Prioritätsprinzip zum Schutz der Gleichbehandlung der Gläubiger verdrängten, stehe die Anfechtungsnorm des § 133 Abs. 1 InsO nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der materiellen Insolvenz, sondern missbillige bestimmte Verhaltensweisen des Schuldners. Außerhalb des von §§ 130-132 InsO geschützten Dreimonatszeitraums unterliege der einzelne Gläubiger deshalb bei der Verfolgung seiner Rechte gegen den Schuldner grundsätzlich keinen vom Anfechtungsrecht ausgehenden Beschränkungen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches von § 131 InsO auf reine Gläubigerhandlungen würde zudem einer Erweiterung der Anfechtungsnorm des § 130 Abs. 1 InsO über den Dreimonatszeitraum hinaus gleichkommen.

Verzögere der Schuldner die Stellung des Insolvenzantrags, stelle dies keine anfechtbare Rechtshandlung dar. Eine Rechtsschutzlücke entstehe dadurch nicht, weil im Falle eines kollusiven Zusammenwirkens mit dem Gläubiger der Schutz der Masse durch eine Haftung nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB gewährleistet sei. Da das Finanzamt damit ein unanfechtbares Pfandrecht erworben hatte, war auch die Zahlung der Schuldnerin selbst nicht anfechtbar.

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung alter Fassung gilt weiter für „Altfälle“**

*BGH, Beschluss vom 20.01.2005 - IX ZB 134/04*

### **Leitsatz des Gerichts:**

Für Treuhänder, die vor dem 1. Januar 2004 in einem masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren bestellt worden sind, ist die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung in ihrer

alten Fassung weiter anzuwenden (Bestätigung von BGHZ 157, 282 und BGH, ZIP 2004, 424).

### **Anmerkung:**

Der BGH hatte am 15. Januar 2004 entschieden, dass die damals geltenden Regelsätze für Insolvenzverwalter von 500 € (§ 2 Abs. 2 InsVV a.F.) und Treuhänder von 250 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV a.F.) in masselosen Verfahren seit dem 1. Januar 2004 verfassungswidrig sind. Der Verordnungsgeber hat zwischenzeitlich die Verordnung geändert und die Mindestvergütung für ab dem 1. Januar 2004 eröffnete Insolvenzverfahren neu geregelt (BGBl. 2004 I, S. 2569).

Der BGH hat im vorliegenden Beschluss jedoch befunden, dass die Weitergeltung der alten Fassung der Vergütungsverordnung für „Altfälle“ (Eröffnung vor dem 01.01.2004) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Dem Verordnungsgeber habe bis Ende des Jahres 2003 hinsichtlich der Bemessung der Mindestvergütung ein Prognose- und Anpassungsspielraum zugestanden, weil mit der massearmen Kleininsolvenz Verfahrensabläufe geschaffen worden seien, die es vor Einführung der Insolvenzordnung nicht gegeben habe.

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

## **Beratungshilfe für anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**

*AG Landau i.d. Pfalz, Beschluss vom 16.03.2005 – 3 VR II a 114/04*

*Einsender: Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal, Xanten*

Das AG Landau hat entschieden, dass eine vom Land Nordrhein-Westfalen als geeignet anerkannte Stelle für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs Gebühren gem. der BRAGO bzw. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen kann. Die hier betroffene Verbraucherinsolvenzberatungsstelle erhält keine Förderung des Sozialministeriums NRW. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nachfolgend der Beschluss im Volltext abgedruckt.

### **Beschluss des Gerichts:**

1. Die Beratungsstelle wird angewiesen, dem Vergütungsfestsetzungsantrag des Erinnerungsführers vom 15. Oktober 2004 bestimmungsgemäß zu entsprechen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Gegenstandswert beträgt 542,88 €.

Die Erinnerung ist zulässig (§§ 133, 128 Abs. 3 BRAGO) und begründet.

Der Erinnerungsführer ist berechtigt, nach der BRAGO bzw.

nach dem RVG abzurechnen. Das Gericht versteht Art. IX Abs. 1 KostÄndG so, dass die jeweilige Gebührenordnung für Personen gilt, die berechtigt sind, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen.

Diese Voraussetzung erfüllt der Erinnerungsführer. Er ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung. Durch diese Anerkennung ist er nach § 3 Nr. 9 RberG befugt, Schuldner in außergerichtlichen Verhandlungen mit Gläubigern und im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren nach der Insolvenzordnung (dort § 305 Abs. 4) rechtlich zu beraten und zu vertreten. Er ist dadurch dem Personenkreis gleichgestellt, der nach § 1 RberG eine behördliche Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erhalten hat. Weil er über die Anerkennung verfügt, ist er von der Erlaubnispflicht des § 1 RberG befreit. Daran kann seine Berechtigung, die in § 132 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAGO beschriebene Tätigkeit – für die er ja gerade anerkannt worden ist – nach der einschlägigen Gebührenordnung abzurechnen, nicht scheitern. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 133, 128 Abs. 5 BRAGO.

## **Rücknahme oder Erledigungserklärung eines Insolvenzantrages**

*LG Halle, Beschluss vom 29.03.2004 – 2 T 50/04 in ZVI Heft 1/2005, S. 39 f.*

Nach der Entscheidung des LG Halle wird der Eröffnungsbeschluss erst dann wirksam, wenn er vom zuständigen Beamten der Geschäftsstelle in den Postausgang gegeben wird, damit er dem Empfänger mitgeteilt werden kann oder er dem Schuldner oder einem Insolvenzgläubiger bekannt gemacht wird. Die Rücknahme des Insolvenzantrages oder die Erklärung der Erledigung ist bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

## **Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Schuldner im Zeugenschutzprogramm – Teil 1**

*LG Hamburg, Beschluss vom 12.08.2004 – 326 T 50/04 in ZVI Heft 2/2005, S. 82*

Das LG Hamburg hatte sich mit der kniffligen Frage zu befassen, welches Insolvenzgericht für einen Schuldner zuständig ist, der im Rahmen des Zeugenschutzprogramms umgezogen ist und dessen Identität aus Sicherheitsgründen „abgedeckt“ wird.

In der Vorinstanz hatte das AG Hamburg entschieden (Beschluss v. 07.05.2004, Az.: 68c IK 70/04 in ZVI Heft 2, 2005, S. 82ff = ZInsO 2004, S. 561), dass der Schuldner seinen Antrag auf Verfahrenseröffnung gem. § 3 Abs. 1 InsO bei dem für seinen aktuellen Wohnort zuständigen Insol-

venzgericht zu stellen hat. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass das Insolvenzverfahren eine umfangreiche Publizität der Lebensumstände des Schuldners gebiete, die in Abwägung mit den Interessen der Verfahrensbeteiligten und denen des Schuldners nicht vollständig zugunsten des Zeugenschutzes aufgegeben werden können. Dem Schuldner sei es zudem zuzumuten, mit der Stellung eines Insolvenzantrages bis zur Aufhebung der Abdeckungsmaßnahmen zuzuwarten.

Das LG Hamburg hat den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und entschieden, dass in diesen Fällen das Insolvenzgericht am letzten Wohnort des Schuldners in analoger Anwendung des § 16 ZPO zuständig ist, wenn der Schuldner vor Antragstellung im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms umgezogen ist. In der Begründung weist das LG darauf hin, dass eine sinnvolle Umsetzung des Zeugenschutzprogramms nur dann gewährleistet ist, wenn der „abgedeckte“ Schuldner nicht bei dem eigentlich zuständigen Insolvenzgericht das Verfahren durchführen muss. Auch könne dem Schuldner, während er sich im Zeugenschutzprogramm befindet, nicht sein gesetzlich zugebilligtes Recht auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens abgeschnitten werden.

## **Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Schuldner im Zeugenschutzprogramm – Teil 2**

*AG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2004 – 67c IN 431/04 in ZInsO Heft 5/2005, S. 276ff*

In einem neuerlichen Beschluss vertritt das AG Hamburg weiterhin die Auffassung, dass für Anträge von Schuldnern, die sich im Zeugenschutzprogramm befinden, das Insolvenzgericht an ihrem derzeitigen, aktuellen Wohnort gem. § 3 Abs. 1 InsO zuständig ist. Darüber hinausgehend kommt es gar zu der Auffassung, dass ein Insolvenzantragsteller, der sich im Zeugenschutzprogramm befindet, bei Beachtung der daraus folgenden Notwendigkeiten keinen zulässigen Insolvenzantrag stellen kann. In der Begründung des Beschlusses vom 16.12.2004 führt das AG Hamburg unmissverständlich aus, dass das mit Beschluss vom 07.05.2004 zunächst abgewiesene andere Verfahren „nur wegen Eröffnung durch das LG Hannover mit größten Bedenken“ durchgeführt wird.

Das AG Hamburg geht damit eindeutig in Widerspruch zur Haltung des LG Hamburg, das die Zuständigkeit pragmatisch am letzten Wohnort des Schuldners sieht (s.o.g. Beschluss LG Hamburg v. 12.08.2004) und das Zeugenschutzprogramm mit einem Insolvenzverfahren durchaus für vereinbar hält.

**Hinweis:** Siehe zu dieser Thematik auch den Aufsatz von Frind „Zeugenschutz versus Insolvenzverfahren“ in ZVI, Heft 2/2005, S. 57ff. Der Autor vertritt dabei vehement die Auffassung, dass das Insolvenzverfahren aufgrund der not-

wendigen Publizität den Zielen des Zeugenschutzes völlig zuwiderläuft. Da die „abgedeckten“ Zeugen (Schuldner) faktisch vor Vollstreckungsmaßnahmen geschützt sind, seien sie gegenüber den Gläubigern in einer staatlich gewollten privilegierten Stellung. Daher sei aber auch eine erst verzögert erreichbare Restschuldbefreiung von ihnen hinzunehmen.

### **Rückkaufswert einer gekündigten Lebensversicherung als Insolvenzmasse trotz vorliegender Abtretung an die Bank**

*OLG Dresden, Urteil vom 02.12.2004 – 13 U 1569/04 in ZInsO Heft 3/2005, S. 149 f.*

Nach der Entscheidung des OLG Dresden gehört der Rückkaufswert einer durch den Insolvenzverwalter gekündigten Lebensversicherung des Schuldners auch dann zur Insolvenzmasse, wenn der Schuldner vorher die Ansprüche aus der Lebensversicherung für den Todesfall sicherungshalber an eine Bank abgetreten hat.

### **Erfassung des Steuererstattungsanspruches durch Abtretungserklärung gem. § 287 InsO**

*AG Göttingen, Beschluss vom 15.10.2004 – 1 IN 43/02 in ZInsO Heft 4/2005, S. 222*

Nach Meinung des AG Göttingen in der vorliegenden Entscheidung ist der Steuererstattungsanspruch bei der Beurteilung des Abtretungsumfanges gem. 287 InsO sowohl als öffentlich-rechtlicher Anspruch als auch als ein Anspruch aus Arbeitseinkommen zu behandeln. Dies rechtfertige eine hälftige Teilung zwischen Treuhänder und Schuldner.

**Anmerkung:** Interessanterweise hatte das AG Göttingen im letzten Jahr (ZVI 2004, S. 198 = ZInsO 2004, S. 457 = NZI 2004, S. 332) entschieden, dass Steuererstattungsansprüche nicht von der Abtretung nach § 287 Abs. 2 erfasst sind, ein Aufrechnungsverbot aber nicht besteht. Das Thema ist in Rechtsprechung und Schrifttum nach wie vor umstritten. Unter dem Geschäftszeichen IX ZB 239/04 ist derzeit beim BGH zu diesem Thema eine Rechtsbeschwerde aus der Schuldner- und Insolvenzberatung des Diak. Werkes Aschaffenburg anhängig. Mit einer Entscheidung ist voraussichtlich Ende 2005 zu rechnen.

### **Aufrechnung von Steuererstattungen mit Steuerschulden in der Wohlverhaltensperiode**

*FG Düsseldorf, Beschluss vom 10.11.2004 – 18 K 321/04 in ZVI Heft 2/2005, S. 94 f.*

Nach der Entscheidung des FG Düsseldorf gilt das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur im eröffneten Insolvenzverfahren. Eine entsprechende Anwendung in der Wohlverhaltensperiode (WVP) komme hingegen nicht in Betracht. Auch stehe das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 3 InsO der Aufrechnung des Finanzamtes mit Steuererstattungsansprüchen in der Wohlverhaltensperiode nicht entgegen, da Steuererstattungsansprüche keine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis darstellen. Daher seien sie auch nicht von der Abtretungserklärung des Schuldners gem. § 287 Abs. 2 InsO erfasst. Des Weiteren haben nach den Ausführungen des Gerichts die Finanzbehörden durch die Aufrechnung in der WVP auch keinen Sondervorteil im Sinne des § 294 Abs. 2 InsO.

### **Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtaufnahme einer acht Jahre alten Forderung in Antragsverzeichnisse**

*LG Berlin, Beschluss vom 05.10.2005 – 86 T 603/04 in ZVI Heft 2/2003, S. 96 f.*

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner, der viele unterschiedliche Gläubiger hat, in den Verzeichnissen des Insolvenzantrages eine acht Jahre alte Forderung nicht angegeben. Diese Forderung, mit der der Schuldner rd. sieben Jahre nicht mehr konfrontiert war, macht 2,3% der gegen ihn gerichteten Forderungen aus. Das LG Berlin hat entschieden, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 mangels grob fahrlässiger unrichtiger Angaben nicht vorliegt.

### **Unzulässiger Versagungsantrag wegen angeblichem Verstoß des Schuldners (Frührentner) gegen Erwerbsobliegenheit**

*LG Göttingen, Beschluss vom 21.01.2005 – 10 T 14/05 in ZInsO Heft 3/2005, S. 154 f.*

#### **Leitsätze des Gerichts:**

1. Ein in der Wohlverhaltensphase gestellter Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn lediglich ins Blaue hinein geltend gemacht wird, der Schuldner, der unstreitig Frührentner ist und eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht, bemühe sich nicht ausreichend um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

2. Das Insolvenzgericht ist bei einem derartigen Antrag zu einer Anhörung des Schuldners und der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht verpflichtet.

Im vorliegenden Fall bezieht der Schuldner, der Frührentner ist, eine mtl. Rente von 979,98 €; hiervon überweist er jeweils den pfändbaren Anteil von 28 € an den Treuhänder. Ein Gläubiger hat Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt, weil der Schuldner angeblich gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 verstoße. Bei einem mtl. pfändbaren Einkommen könne keine Rede davon sein, dass sich der Schuldner um eine angemessene Erwerbs-

tätigkeit bemühe. Der Antrag des Gläubigers wurde vom Gericht zurückgewiesen.

In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass es dem Gläubiger oblegen hätte, glaubhaft zu machen und substantiiert vorzutragen, dass der Schuldner dem Arbeitsmarkt überhaupt zur Verfügung stehe und trotz einer Rentenberechtigung überhaupt in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ohne Glaubhaftmachung derartiger Tatsachen ist der Antrag nicht zulässig, denn er beruht auf reinen Vermutungen und ist somit ins Blaue hinein gestellt.

---

# literaturprodukte

---

von Klaus Hofmeister, BAG-SB

## Hartz IV – Mein Recht auf ALG II

In dem von der Verbraucherzentrale NRW herausgegebenen Ratgeber wird bereits im Vorspann darauf hingewiesen, dass auf Arbeitslose „unruhige Zeiten“ zukommen und folglich die Kenntnisse der Rechte und Pflichten beim Bezug von ALG II enorm wichtig sind. Wer je versucht hat, ohne nähere Gesetzeskenntnisse einen Alg II-Bescheid zu verstehen, der weiß, dass es mitunter auch sehr nebulöse Zeiten sein können. Da ist Aufhellung gefragt, will man nicht wirtschaftlich und sozial vollends vor die Wand laufen.

Der Ratgeber richtet sich in allgemein verständlicher Form primär an Betroffene, ist jedoch insbesondere auch für Beratungsfachkräfte in der sozialen Arbeit eine ausgesprochen ertragreiche und fundierte Informationsquelle. Der Autor, Dr. Jürgen Brandt, ist Präsident und Vorsitzender des 1. Senats des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und somit ein exquisiter Kenner der juristischen Materie. Dass das rund 200 Seiten starke Taschenbuch aber nicht zu einem schwer verdaulichen juristischen Fachwerk, sondern zu einem lebensnahen und praxisorientierten Ratgeber geworden ist, dürfte neben dem Verfasser sicherlich auch der fachlichen Mitwirkung von RA Bernd Jaquemoth zu verdanken sein, dem aus seinem Wirken bei der VZ NRW und der BAG-SB praktische Fragestellungen aus der Sozialberatung bestens vertraut sind.

Nach einer Einführung wird in sieben Kapiteln im Wesentlichen alles dargelegt, was mit dem Thema ALG II von Relevanz ist. Klar strukturiert werden die Eingliederungsleistungen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Pflichten der Arbeitsuchenden, ihrer Arbeitgeber und dritter Personen ebenso besprochen wie der mögliche Rückgriff der Behörden gegen Verwandte, Ehegatten und Angehörige. Des Weiteren stehen die Erbenhaftung und Rückforderungsmög-

lichkeiten der Leistungsträger auf der Themenpalette. Auch die Möglichkeiten des Bürgers, seine Rechte mit Hilfe von Widerspruch oder Klage gegen Ablehnungs- und Rückforderungsbescheide zu wahren, werden in einem eigenen Kapitel aufgezeigt. Ausgesprochen positiv fallen die zahllosen Tipps und Hinweise für Verhaltensweisen mit den Behörden sowie die verbindliche Sprachgestaltung ins Auge. Sehr hilfreich ist zudem das Stichwortregister, welches einen schnellen Zugriff zum jeweils gesuchten Thema ermöglicht.

**Fazit:** Es gibt derzeit wohl kaum ein anderes Buch, das dieses brisante Thema gleichermaßen fundiert und für jeden verständlich darstellt. Und: Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist nahezu unschlagbar. Zu beziehen über [www.verbraucherzentrale-nrw.de](http://www.verbraucherzentrale-nrw.de) zum Preis von 9,80 €.

## Plan B – Wie man seine Schulden auf null bringt

Dass Ratgeber nicht trocken und langweilig, sondern bemerkenswert flott und unterhaltsam geschrieben werden können, beweist das vorliegende Werk auf rd. 160 Seiten. Bereits auf der Titelseite wird man darauf hingewiesen, dass es sich um einen „Ratgeber von einem, der es wissen muss“ handelt. Der 1964 geborene Autor, Stefan Angehrn, war früher schweizer und internationaler Boxmeister im Cruisergewicht. Er kennt Siege und Niederlagen nicht nur im Ring, sondern auch im wahren (Finanz-)leben.

Er schildert offen sein persönliches Schulden-Szenario und zeigt den Weg auf, wie er sich aus der Misere im übertragenen Sinne wieder heraus geboxt hat, indem er seinen eigenen Plan B entwickelt und erfolgreich verfolgt hat. Dabei werden in 12 Runden (Kapiteln) die sachlichen, aber auch

die psychologischen Aspekte zur Krisenbewältigung herausgearbeitet. In diesen Runden wird deutlich, worauf es in punkto Eigeninitiative, aber auch bei der Unterstützung von außen ankommt, um eine Lösung zu finden, wenn man wirtschaftlich angeschlagen in den Seilen hängt. Nahe liegend, dass dabei Analogien zur Situation im Ring gezogen werden. Das Buch will ganz offenkundig nicht nur informieren, sondern vor allem Mut machen, die Geschicke wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Eine Aufforderung, sich nach einem Finanz-Knockout nicht auszählen zu lassen, sondern das Comeback zu suchen und sich dafür richtig zu präparieren.

Versehen mit zahlreichen Tipps, Checklisten und rechtlichen Hintergrundinformationen werden hierzu auch die notwendigen Sachinformationen vermittelt. Dabei wird sichtbar, dass das Buch auch fachlich solide recherchiert und betreut wurde. Der Text ist zudem mit vielen amüsanten bis ironischen Zitaten mehr oder weniger bekannter Persönlichkeiten garniert. Beispiele: „Haben Sie sich nie gefragt, ob der Erfin-

der des Bumerangs auch die Kreditkarte erfunden haben könnte?“ (Wolfgang Weber, Investmentbanker). Oder: „Die höchsten Kilometerkosten von allen Wagentypen haben immer noch die Einkaufswagen im Supermarkt“ (Lothar Späth).

Am Ende wird in sportlicher Manier ein Trainingsprogramm zur künftigen Schuldenvermeidung angeboten; ein ABC der Schulden erläutert die wichtigsten Begrifflichkeiten und ein Adressenverzeichnis wie auch ein Sachwortregister tragen zur weiteren Orientierung bei. Das gut verständliche und sehr kurzweilige Buch dürfte aufgrund seiner Frische und Authentizität gerade Menschen ansprechen, die einen Ratgeber herkömmlicher Art eher nicht in die Hand nehmen.

**Fazit:** Stefan Angehrn zeigt auf, dass man einen Ratgeber bei aller gebotenen Sachlichkeit trotzdem pffiffig und mit starker persönlicher Note aufbereiten kann. Da ist man auch bei der Lektüre der 12. Runde noch hellwach und nicht angeschlagen. Erschienen zum Preis von 14,90 € im Verlag Mosaik bei Goldmann.

---

## meldungen – infos

---

*Süddeutsche Zeitung*

### **US-Präsident Bush plant Verschärfung des privaten Insolvenzrechts**

BAG-SB ■ Wie die Süddeutsche Zeitung (SZ) in einem Bericht in der Ausgabe vom 11. März 2005 (Wirtschaftsteil, S. 24) mitteilt, will US-Präsident Bush mit Unterstützung der Republikaner das private Insolvenzrecht in den USA erheblich verschärfen. Der Präsident gebe damit Forderungen aus der Wirtschaft nach. Insbesondere Kreditkartenfirmen beschwerten sich offenbar über einen zunehmenden Missbrauch des Plastikgeldes. Nach dem Bericht ist die Gesamtverschuldung der Kreditkarteninhaber in den USA im Lauf von zehn Jahren auf 838 Milliarden Dollar angestiegen; dies kommt fast einer Verdoppelung gleich. Ihre Großzügigkeit lassen sich die Kreditkartenunternehmen lt. SZ allerdings mit Zinsen von bis zu 22 Prozent belohnen.

Nach den Ausführungen der SZ haben im Jahr 2004 rd. 1,6 Millionen US-Bürger wegen Überschuldung bei einer Schuldnerberatung Insolvenz angemeldet – das bedeutet eine Steigerungsrate von über 30 Prozent. Als Hintergründe werden vor allem Arbeitslosigkeit und stagnierende Löhne bei gleichzeitig hohen Aufwendungen für Altersvorsorge, Gesundheitsversorgung, Kindererziehung und Lebenshaltung genannt.

Die Gesetzesänderung der Regierung Bush sieht dem Bericht zu Folge vor, dass eine Entschuldung künftig nur dann möglich ist, wenn der Schuldner umfangreiche Rückzahlungen leistet. Zudem sollen die Insolvenzfälle stärker geprüft werden.

Auf heftige Kritik stößt das Vorhaben offenbar bei Verbraucherschützern und den oppositionellen Demokraten. Danach würden durch die Verschärfung vor allem einkommensschwache Familien und Alleinerziehende betroffen und in die Armut getrieben. Kritisiert wird auch, dass wohlhabende Schuldner zahlreiche Lücken des neuen Gesetzes für sich nutzen könnten. Das neue Gesetz ist Teil einer Kampagne des Präsidenten zur Vereinfachung des Wirtschaftsrechtes.

*Deutscher Bundestag*

### **Kinderkommission fordert bessere Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund**

BAG-SB ■ Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages fordert eine bessere Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund. Dazu hat die Kommission unter Vorsitz der Abgeordneten Ekin Deligöz (Bündnis 90/Die Grünen) bei ihrer jüngsten Sitzung Empfehlungen verabschie-

det. Zur Begründung erklärt die Kommissionsvorsitzende Deligöz:

Heute hat fast jedes vierte in Deutschland Neugeborene mindestens ein ausländisches Elternteil (2003: 22,5 %). Legt man statt der Staatsangehörigkeit das Kriterium „Migrationshintergrund“ zugrunde, so kommt inzwischen ein Drittel der Kinder und Jugendlichen aus Migrantenfamilien. In den Städten Westdeutschlands liegt der Anteil bei den 15-jährigen Jugendlichen sogar bei bis zu 40 %. Betrachtet man die demographische Entwicklung, wird deutlich, dass diese Zahl in naher Zukunft noch steigen wird. Gleichzeitig haben die PISA-Studien der OECD sowie die Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU) mit besorgniserregender Deutlichkeit gezeigt, dass in keinem anderen Vergleichsland die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen derart vom sozialen Status der Eltern abhängen. Unsere Bildungsinstrumente sind nicht in der Lage, soziale Benachteiligung auszugleichen. Das Potential dieser Kinder und Jugendlichen wird bisher nicht ausgeschöpft.

Sprache ist die Schlüsselkompetenz zu Bildungserfolg und Integration. Für den schulischen Erfolg von Schülerinnen und Schülern ist das Sprachverständnis in allen Unterrichtsfächern von überragender Bedeutung. Gleichzeitig weisen immer mehr deutsche wie auch nichtdeutsche Kinder erhebliche sprachliche Rückstände in ihrer Entwicklung auf. So müssen rund die Hälfte aller Kinder mit Deutsch im Zweitspracherwerb als sprachgestört eingestuft werden (vgl. 23 % der deutschen Kinder). Diese Defizite haben enormen Einfluss auf die intellektuelle und soziale Entwicklung. Um hier Verzögerungen vorzubeugen und auszugleichen, braucht es eine systematische intensive Sprachförderung bereits im frühen Kindesalter, die schulbegleitend fortgeführt wird.

Auch in der Stärkung der Elternkompetenz sieht die Kinderkommission einen besonders relevanten Bereich. Elternschaft gehört nach den Ausführungen der Kommission zu den anspruchsvollsten Aufgaben, die das Leben stellt. Das gilt auch und insbesondere für Familien mit Migrationshintergrund, die neben der Erziehung auch sprachliche und kulturelle Hürden zu nehmen haben. In Familien mit Migrationshintergrund kommt in der Regel den Müttern eine Schlüsselrolle zu im Hinblick auf eine Verstärkung der Integrationsbemühungen von Bildungseinrichtungen. Ihre Erziehungsleistung und -kompetenz sollten durch begleitende Sprachkurse und eine interkulturelle Elternarbeit unterstützt werden.

Gewalt in der Erziehung geht auch an Migrantenfamilien nicht vorbei. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind dabei häufiger als Täter und Opfer von Gewalt erkennbar und dabei spielt auch der elterliche Erziehungsstil eine entscheidende Rolle. Studien verweisen darauf, dass Jugendliche, die in ihrer Kindheit Gewalt ausgesetzt waren, in höherem Maße Gewalt befürworteten, selbst häufiger Opfer und Täter werden. Gewalt von Eltern und Kindern in der Gesellschaft muss aktiv begegnet werden, und erste Schritte sind

Stärkung der Elternkompetenz und Schlichtung der Gewalt an Schulen und Bildungseinrichtungen.

Die Kinderkommission empfiehlt daher ein Bündel von Maßnahmen, wie z. B. die Integrationsförderung in Kindergärten; den Ausbau des Angebotes an niedrigschwelligen kostengünstigen, ganztägigen Kindergärtenplätzen; die Einbeziehung von Fachkräften mit Migrationshintergrund; eine Sprachausbildung bereits für Kinder im Vorschulalter, um das Beherrschen der deutschen Sprache bei der Einschulung sicherzustellen; einen weiteren Ausbau von Ganztagsangeboten; die Einbeziehung interkulturellen Lernens und die Festschreibung interkultureller Kompetenzen als Bildungsziel; Sprachvermittlung für Mütter; aufsuchende Jugend- und Sozialarbeit; eine Kampagne für gewaltfreie Erziehung in den Sprachen Russisch, Türkisch, Serbisch, Kroatisch und Polnisch; die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Gewaltverhalten, Erziehungsstil der Eltern und Bildungshintergrund der Jugendlichen befördern (aufbauend auf die Pfeiffer-Studie kfn).

*Statistisches Bundesamt*

## **Drastischer Anstieg der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2004**

BAG-SB ■ Die Zahl der Verbraucherinsolvenzanträge ist im Jahr 2004 nochmals drastisch auf 49.123 Verfahren angestiegen (2003: 33.607). Hinzu kommen 19.383 Verfahren von ehemals Selbstständigen, die ein Regelinsolvenzverfahren beantragt haben (2003: 18.748) und 3.868 Verfahren von ehemals Selbstständigen, die das Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen (2003: 2.945). Die Zahl aller Privatinsolvenzen (Verbraucher und ehemals Selbstständige) stieg 2004 somit auf über 70.000 Verfahren an. Die Gesamtzahl aller Insolvenzen wurde mit 118.274 (2003: 100.720) verzeichnet. Selbst in den wirtschaftlich stärkeren Bundesländern ist der gleiche Trend zu verzeichnen. So haben z. B. in Bayern die Verbraucherinsolvenzen von rd. 3.300 im Jahr 2003 auf knapp 5.000 im Jahr 2004 zugenommen. Weitere Informationen Statistischen Bundesamtes hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

*Gewerbliche Schuldner- und Insolvenzberater*

## **Gründung eines eigenen Verbandes**

BAG-SB ■ Laut Mitteilung der S.I.B Solingen ist für den 20.05.2005 um 13.00 Uhr in den dortigen Räumlichkeiten (Wilhelmstr. 7, 42697 Solingen) die Gründung eines Bundesverbandes der gewerblichen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen geplant.

In einer Pressemitteilung der Initiatoren wird die Gründung des Verbandes u. a. auch damit begründet, dass bisher keine Differenzierung vorgenommen worden sei „zwischen seriö-

ser gewerblicher Schuldner- und Insolvenzberatung und ‚Abzockerfirmen‘, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht“. Weitere Informationen unter [www.sib-solingen.de](http://www.sib-solingen.de)

*Bundesrat*

## **Änderungen im Betreuungsrecht beschlossen**

BAG-SB ■ Lt. Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums hat das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz am 18. März auch den Bundesrat passiert. Die Vorschriften werden zum 1. Juli 2005 in Kraft treten. Das neue Gesetz berücksichtigt die Forderungen der Länder, durch eine Pauschalierung der Vergütung und des Auslagensatzes für Berufsbetreuer den enormen Anstieg der Betreuungskosten seit 1992 in den Griff zu bekommen. Die Anzahl der zu vergütenden Stunden wird pauschaliert und hängt davon ab, ob die Betreuten zuhause oder im Heim leben. Die Länder erhalten zudem die Möglichkeit, die Auswahl der Person der Betreuerin oder des Betreuers den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu übertragen.

Schließlich stärkt das neue Recht nach den Verlautbarungen des BMJ die Vorsorgevollmacht, indem die Beratungskompetenz der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden erweitert wird und Betreuungsbehörden künftig Vorsorgevollmachten beglaubigen können. Mit einer Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger einen anderen Menschen bevollmächtigen, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollten. Ausführliche Informationen zum derzeit geltenden Betreuungsrecht sind auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter [www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht\\_kh.html](http://www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html) erhältlich.

*Bundesjustizministerium*

## **Aktueller Forschungsbericht zum Täter-Opfer-Ausgleich**

BAG-SB ■ Das Bundesministerium der Justiz hat am 21. März 2005 den Bericht „Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung“ vorgelegt. Der Bericht analysiert die Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für den Zeitraum von 1993 bis 2002 und erklärt unter anderem, durch wen ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt wird, wie häufig und bei welchen Delikten er angewandt wird.

Nach der Studie waren durchschnittlich etwa Zwei Drittel der Geschädigten, die von den Ausgleichsstellen angeschrieben wurden, bereit, sich mit dem Beschuldigten an einen Tisch zu setzen. Am häufigsten wurden Ausgleichsversuche bei Körperverletzungsdelikten unternommen: Diese Delikte machten im Jahr 2002 knapp 50 Prozent aller Täter-Opfer-Ausgleichsfälle aus. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter [www.bmj.bund.de/toa](http://www.bmj.bund.de/toa) verfügbar.

*Bundesjustizministerium*

## **Einigung der Justizminister der EU auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen**

BAG-SB ■ Die Justizministerinnen und -minister der EU haben am 24. Februar in Brüssel den Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen endgültig angenommen. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben nun innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Nach dem Beschluss sollen künftig alle in einem EU-Mitgliedsstaat verhängten Geldstrafen und Geldbußen bei allen Formen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich gegenseitig anerkannt und ab einem Betrag von 70 € europaweit vollstreckt werden. Damit kann sich dann z. B. ein ausländischer Verkehrssünder genauso wenig wie ein Einheimischer der Bezahlung einer Geldbuße entziehen. Der Heimatstaat eines Betroffenen kann die grenzüberschreitende Vollstreckung allerdings dann verweigern, wenn die ausländische Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, das Grundrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien verletzt.

*Bundesregierung*

## **Zweiter Reichtums- und Armutsbericht verabschiedet**

BAG-SB ■ Mit Beschluss vom 27. Januar 2000 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, regelmäßig einen Armuts- und Reichtumsbericht zu erstatten. Im April 2001 wurde der erste Bericht vorgelegt. Am 2. März 2005 hat das Bundeskabinett den 2. Bericht verabschiedet. In einer Pressemitteilung vom gleichen Tag hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zusammenfassend auf wichtige Ergebnisse des Berichts hingewiesen:

Armut und Reichtum sind mit als gesellschaftliche Phänomene untrennbar mit Werturteilen verbunden. Dem trägt der Bericht Rechnung, indem Armut und Reichtum nicht allein an der Verteilung materieller Ressourcen festgemacht werden, sondern berücksichtigt wird, dass sie sich auch in individuellen und kollektiven Lebenslagen manifestieren. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht begreift Armut und Reichtum daher als Pole einer Bandbreite von Teilhabe- und Verwirklichungschancen. Armut ist hiernach gleichbedeutend mit einem Mangel an Verwirklichungschancen, Reichtum mit einem hohen Maß an Verwirklichungschancen, deren Grenzen kaum erreicht werden.

Der Bericht stellt fest, dass eingeschränkte Verwirklichungschancen und ein höheres Armutsrisiko auch durch unzureichende Ausbildung, fehlende Bildungsabschlüsse sowie einen erschwerten Zugang zu Erwerbstätigkeit – beispielsweise aufgrund familiärer Pflichten oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Behinderung - bedingt sind. Arbeitslosigkeit bleibt jedoch die wesentliche Ursache für ein erhöhtes Armutsrisiko.

Die Wachstumsschwäche der vergangenen Jahre - einerseits eine Folge der Weltkonjunktur, andererseits bedingt durch eine mangelnde wirtschaftliche Dynamik im Inland - hat wesentlich hierzu beigetragen. Von 1998 bis 2003 ist die Armutsrisikoquote (d.h. Anteil der Personen unterhalb der Armutsrisikogrenze von 60% des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens) von 12,1% auf 13,5% leicht angestiegen.

Deutschland gehört - den letzten vergleichbaren Zahlen von EUROSTAT aus dem Jahr 2001 zufolge - allerdings zu den EU-Ländern mit der niedrigsten Armutsrisikoquote (Deutschland: 11%; Durchschnitt EU-15: 15%). Der deutsche Sozialstaat ist bei der Bekämpfung von Armut insgesamt erfolgreich, seine sozialen Sicherungssysteme funktionieren:

Der umfangreiche Bericht kann unter [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) herunter geladen werden.

*Bundesfamilienministerium*

## **Private Überschuldung - vorbeugen und helfen**

BAG-SB ■ Das BMFSFJ hat am 16. März 2005 hierzu eine Pressemitteilung herausgegeben, die nachfolgend auszugsweise abgedruckt ist:

In Deutschland sind 8,1 Prozent aller Privathaushalte überschuldet, das sind 3,13 Millionen Haushalte und damit rund 400.000 mehr als vor vier Jahren. Der Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Peter Ruhenstroth-Bauer, wies auf die Bedeutung der Prävention von Überschuldung und der Schuldnerberatung hin: „Die Überschuldung privater Haushalte ist ein drängendes, aber oft unsichtbares Problem. Überschuldung führt nicht selten zu Armut und Ausgrenzung. Wer Schulden angehäuft hat, braucht Hilfe, damit er sich wieder aus eigener Kraft unterhalten kann und nicht in Abhängigkeit von Gläubigern oder dem Staat leben muss“, sagte Ruhenstroth-Bauer bei der Tagung „Überschuldung privater Haushalte“ der Gesellschaft für sozialen Fortschritt in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung heute in Berlin.

Die Bundesregierung hat das Thema Überschuldung in ihrem

2. Armuts- und Reichtumsbericht aufgegriffen. Mit einem **Konzept gegen Überschuldung** will die Bundesregierung Betroffene aus dem Schuldenkreislauf holen und Überschuldung vorbeugen. Nicht nur die Gläubiger erleiden Schaden; viele Überschuldete und ihre Familien sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. Damit ist auch der volkswirtschaftliche Schaden groß, der durch die Überschuldung der privaten Haushalte entsteht.

Eine Schlüsselrolle bei der Hilfe aus der Schuldenspirale kommt den **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** vor Ort zu. Fast jedem zweiten, der sich beraten lässt, kann die Schuldnerberatung einen Ausweg weisen. **„Schuldnerberatungsstellen dürfen nicht abgebaut werden: es muss sie flächendeckend geben. Hier sind die Länder und Kommunen gefordert. Sie müssen auch neue Wege gehen und neue Partner zum Beispiel bei der Kreditwirtschaft suchen“**, forderte Ruhenstroth-Bauer. In einigen Bundesländern beteiligen sich bereits die Sparkassen an der Finanzierung der Schuldnerberatung. Für arbeitslose Überschuldete und Überschuldete, denen Arbeitslosigkeit unmittelbar droht, gibt das Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) überdies den Fallmanagern in Job-Centern die Möglichkeit, Schuldnerberatung zu vermitteln.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** ist eine wichtige Hilfe für Überschuldete. Im Jahr 2004 gab es 49.123 Verbraucherinsolvenzverfahren. Das ist eine Steigerung um 53 Prozent gegenüber 2003 und ein Beleg, dass das seit langem drängende Problem der Überschuldung privater Haushalte erfolgreich in Angriff genommen wurde. Die Bundesregierung wird das Verbraucherinsolvenzverfahren weiterentwickeln. Es soll noch effizienter werden, ohne die so genannten „masselosen Verfahren“ aus dem gerichtlichen Verfahren auszugrenzen.

Der **finanziellen Allgemeinbildung** kommt - ergänzend zur Familie - im schulischen Bereich eine wachsende Bedeutung zu: Die Nachfrage nach Bildungsangeboten zum Umgang mit Geld und Konsum steigt. Gemeinsam mit der Schuldnerberatung und der Kreditwirtschaft fördert das Bundesfamilienministerium eine kostenlose Unterrichtshilfe für Lehrerinnen und Lehrer ([www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de](http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de)), mit der die Konsum- und Finanzkompetenzen von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.

# Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.



### Amtsgericht Speyer Unwirksamkeit eines Schuldanerkenntnisses

Gegen die Klägerin bestand eine Ursprungsforderung von 20,84 €, wohl von einem ausländischen Gewinnspielversender.

Nach Einschaltung von Inkassounternehmen und Anwaltskanzlei wurde die Forderung schließlich mit dem Betrag von 333,26 € titulierte. Die Klägerin hatte im Laufe der Zeit insgesamt 510,- € bezahlt, die Beklagten rühmten sich einer Restforderung von 152,01 €. Mit ihrer Klage machte die Klägerin Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung in Höhe von 160,- € geltend.

Das Amtsgericht gab der Klage in vollem Umfang statt und stellte die Unwirksamkeit des abgegebenen Schuldanerkenntnisses fest. Es führte hierzu aus: "dass die Beklagten eine über EUR 20,84 erworbene Hauptforderung durch nicht nachvollziehbare Gebühren auf einen Betrag in Höhe von EUR 662,01 „in die Höhe treiben“, verstößt gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 I BGB".

Von besonderem Interesse dürfte auch der Hinweis des Gerichtes sein, es könne dahin stehen, ob der Klägerin ein Anspruch aus § 826 BGB zur Durchbrechung der Rechtskraft des rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides (!) zustehe, da ein solcher in der vorliegenden Klage nicht geltend gemacht sei.

Entsprechende Klagen scheinen nach diesem „Wink mit dem Zaunpfahl“ nicht ohne Erfolgsaussichten.

#### Amtsgericht Speyer

Aktenzeichen: 31 C 456/04 vom 22.02.2005

In dem Rechtsstreit T. H. (Klägerin) gegen H. V. und W. J. (Beklagte) wegen Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung hat das Amtsgericht in Speyer auf die mündliche Verhandlung vom 08.02.2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin EUR 160,— zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.10.2004 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

##### I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der Urteilssumme, da insoweit die Zahlung (Leistung) der Klägerin an die Beklagten ohne Rechtsgrund erfolgt ist.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass

1. die Beklagten ursprünglich eine Hauptforderung gegen die Klägerin in Höhe von EUR 20,84 erworben hatten und seit Jahren das Inkasso betreiben,
2. die Beklagten einen Vollstreckungsbescheid wegen dieser Forderung in Höhe von EUR 20,84 zzgl. Inkassokosten, Zinsen und Kontoführungsgebühren über EUR 333,26 erworben haben,
3. die Klägerin bisher an die Beklagten insgesamt über den Betrag des Vollstreckungsbescheides in Höhe von EUR 333,26 hinaus **einen Betrag von insgesamt EUR 510,—** bezahlt hat und
4. die Beklagten sich wegen weiterer Kontoführungsgebühren u. ä. einer Restforderung über EUR 152,01 berühten.

##### II.

1. Es kann vorliegend dahin stehen, ob der Klägerin ein Anspruch aus § 826 BGB unter Durchbrechung der Rechtskraft des rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Mayen vom 10.05.2002 zusteht, da mit der Klage lediglich die über die im Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung hinaus erfolgten Zahlungen (teilweise) von der Klägerin zurückgefordert werden.

2. Soweit die Klägerin Zahlungen über den im Vollstreckungsbescheid titulierten Betrag von EUR 333,26 hinaus an die Beklagten geleistet hat, folgte diese Leistung ohne Rechtsgrund.

Insbesondere können sich die Beklagten nicht auf ein angebliches „konstitutives Schuldanerkenntnis“ der Klägerin über EUR 526,84 berufen. Ein solches ist gem. §§ 138, 307 BGB unwirksam. Die Tatsache, dass die Beklagten eine über EUR 20,84 erworbene Hauptforderung durch nicht nachvollziehbare Gebühren auf einen Betrag in Höhe von EUR 662,01 „in die Höhe treiben“, verstößt gegen die guten Sitten im

Sinne des § 138 I BGB. Insoweit wird auf die einschlägige Rechtsprechung bzgl. sittenwidriger Kreditverträge und überhöhter Verzinsungen Bezug genommen.

Soweit die Klägerin über den im Vollstreckungsbescheid titulierten Betrag von EUR 333,26 hinaus Zahlungen an die Beklagten geleistet hat, erfolgte die Zahlung daher ohne Rechtsgrund und die Beklagte kann gem. § 812 I S. 1, 1. Alternative BGB die Überzahlung zurückfordern.

Nachdem die Klägerin insgesamt EUR 510,— an die Beklagten gezahlt hat, liegt eine Überzahlung von über der mit der Klage geltend gemachten Summe von EUR 160,— vor, so dass die Klage in vollem Umfang begründet ist.

Durch die Mahnungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin befanden sich die Beklagten spätestens ab 21.10.2004 in Verzug, so dass ab diesem Zeitpunkt der Klägerin die gesetzlichen Zinsen zuzusprechen waren.

---

## themen

---

### **Schuldnerberatung und HARTZ IV: Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 SGB XII - trotz § 16 Abs. 2 SGB II**

*Dr. Utz Krahmer\**

Die vorliegenden Überlegungen betreffen das Verhältnis der beiden Gesetze nach HARTZ IV, die zur Zeit so häufig als sich gegenseitig ausschließend gesehen werden, obwohl die grundlegende Auffangfunktion der Sozialhilfe durch die neue Gesetzgebung nicht abgeschafft wurde. Sie konnte auch nicht abgeschafft werden, weil dagegen das Sozialstaatsgebot in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere aus den Artikeln 1 u. 2 GG, steht. Zu betrachten sind also die Vorschriften über die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II sowie § 11 Abs. 5 SGB XII:

#### **1. Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II**

Die Schuldnerberatung für erwerbsfähige Arbeitslose ist eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit i.S.v. §§ 14ff SGB II, für die nach den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs. 1 SGB II immer die individuelle Erforderlichkeit zu prüfen ist: Nur wenn der Betroffene ohne diese Leistung nicht in reguläre Arbeit kommen kann (weil die Verschuldung perspektivisch dagegen steht), ist eine Schuldnerberatung überhaupt nach SGB II möglich. Sie steht dann im pflichtgemäßen Ermessen („können“, s. § 16 Abs. 2 SGB II) der Bundesanstalt, die einzelfallorientiert (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II) entscheiden muss, wobei das Ermessen im Einzelfall auch auf nur eine einzige Entscheidung eingeengt sein kann, nämlich die der Gewährung der Schuldnerberatung, falls sonst der Betroffene nicht in reguläre Arbeit vermittelt werden kann.

Zu einem sonst guten Papier des Schuldnerfachberatungszentrums der Universität Mainz (Volker Haug, Auswirkungen von HARTZ IV auf die Schuldnerberatung, 30.06.2004, S. 21) sei hier Folgendes angemerkt:

In dem dort aufgeführten Fall wird davon ausgegangen, die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II müsse beendet werden, sobald die Eingliederung in Arbeit tatsächlich Erfolg habe. Das ist zwar mit dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 SGB II in Übereinstimmung, nicht aber mit ernsthaftem Umgang mit Steuergeldern; denn bei aller gebotener Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausgestaltung der Leistungen ist gerade in solchen Fällen an eine Weiterleistung selbst nach SGB II zu denken - auf jeden Fall aber würde hier die im Folgenden beschriebene Auffangfunktion des § 11 Abs. 5 SGB XII greifen.

#### **2. Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII: auch denkbar für SGB II-Berechtigte**

Wer eigentlich sagt (und begründet rechtlich), dass die Auffangfunktion der Sozialhilfe durch HARTZ IV aufgehoben ist? Der Gesetzgeber hat nur einen Fall in diesem Sinne geregelt, nämlich den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt: dies in § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII.

Der Umkehrschluss aus den beiden genannten Normen ist: Weil der Gesetzgeber diesen einen Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe geregelt hat, gelten alle anderen Regeln der Sozialhilfe, und damit auch ihre umfassende Auffangfunktion, für all diejenigen weiter, die nicht vorrangige Leistungen nach anderen Gesetzen erhalten.

---

\* Dr. Utz Krahmer ist Professor an der FH Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (FB 6), Universitätsstr. 1 / Geb. 24.21, 40225 Düsseldorf / E-Mail: utz.krahmer@fh-duesseldorf.de.

Ein solcher Umkehrschluss muss aber gar nicht bemüht werden, weil der Nachrang der Sozialhilfe (und damit auch die Auffangfunktion als „Netz unter dem Netz“) als Strukturprinzip erhalten geblieben ist, denn niemand hat sie aufgehoben (ausweislich der Begründung zu beiden Gesetzen). Diese Auffassung vertritt auch der für Sozialhilfe zuständige Richter am BVerwG in seinem neuen umfangreichen Buch: Rothkegel (Hrsg.), Handbuch Sozialhilferecht (BSHG/SGB XII/SGB II), Baden-Baden 2004, Stand September: S. 120 Rz 39 - im Erscheinen. So lautet eine seiner zentralen Thesen: „An der Auffangfunktion der Sozialhilfe kann die Sozialhilfereform, selbst wenn dies gewollt sein sollte, aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts ändern; dem ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Auslegung von Konkurrenzvorschriften, Leistungsausschlüssen und Regelungen zur „Deckelung“ von Leistungen Rechnung zu tragen“ (ders., ZFSH/SGB 2004, Heft 7, S. 396ff, These 5). Zu prüfen ist also zuerst, ob der Betroffene eine vorrangige Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II erhält,

- weil er erwerbsfähiger Arbeitssuchender ist,
- seinen notwendigen Lebensunterhalt wegen fehlender bzw. zu geringer Einkünfte und unzureichendem Vermögen nicht sichern kann
- und weil er den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt nur schaffen wird, wenn er (auch) die Eingliederungsleistung Schuldnerberatung erhält.

Dabei ist besonders zu prüfen, die individuelle Erforderlichkeit dieser Leistung - dies folgt aus § 16 Abs. 2 SGB II speziell für die Schuldnerberatung sowie aus § 3 Abs. 1 SGB II generell für alle Leistungen der Eingliederung in Arbeit. Bejaht man im Einzelfall die o.g. Voraussetzungen, ist die Ermessenshandhabung zu § 16 SGB II als „Kann“-Vorschrift auf eigentlich nur eine richtige Entscheidung eingeengt, nämlich: Schuldnerberatung zu gewähren. Wie eine Studie der Landesarbeitsämter von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg aus dem Jahre 1996 zeigt (hier zitiert nach Volker Haug, a.a.O., S. 19), ist ohne die Lösung des Verschuldensproblems keine dauerhafte Integration ins Erwerbsleben möglich.

Ist (ausnahmsweise) keine Schuldnerberatung notwendig, muss man prüfen, ob sie nach § 11 Abs. 5 SGB XII erbracht werden muss oder kann. Mit anderen Worten: Ein Satz wie der bei Schruth (Vortrag vom 16./17.10.2003 in Frankfurt/Main, S. 10), gesetzlich sei klar (§ 21 SGB XII), dass „Leistungen der Sozialhilfe“ für Erwerbsfähige grundsätzlich ausgeschlossen seien, ist falsch. Eine solche Auffassung ist leider weit verbreitet und unterliegt einem grundsätzlichen Missverständnis des Verhältnisses von Sozialhilfe zu anderen vorrangigen Leistungen nach anderen Gesetzen. Von Verfassungswegen ist jedem Sozialhilfe zu gewähren, wenn er sich nicht selbst helfen kann und die Hilfe auch nicht von dritter Seite, auch anderen Trägern, erhält - dies beruht auf der Verpflichtung des Sozialstaates, dem Bürger ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Der Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für SGB II-Berechtigte rührt ja allein daher, dass -

zumindest dem Anspruch nach - die Hilfe zum Lebensunterhalt auf gleichem Niveau durch das SGB II gewährt wird (vgl. dazu im Einzelnen die Beiträge von Rothkegel a.a.O. sowie von Kraher ZfF 2004, Heft 7, S. 178ff, beide m.w.Nw.).

### **3. Können Noch-Erwerbstätige zu Klienten/ Anspruchsberechtigten der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII werden?**

Noch-Erwerbstätige können nach § 16 Abs. 2 SGB II nur anspruchsberechtigt sein, wenn man die Auffassung teilt, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - eine solche ist auch die Schuldnerberatung - schon „vorbeugend“ („Hilfebedürftigkeit vermeidend“) i.S.v. § 1 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

Dies gilt nach in diversen Papieren (auch der zuständigen Ministerien) verbreiteter Auffassung jedenfalls immer dann, wenn das Einkommen abzüglich Schuldentilgungsraten zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Hilfreich für die Praxis kann auch das Kriterium sein, ob eine Meldung als von Arbeitslosigkeit Bedrohtem nach § 17 i.V.m. §§ 45ff SGB III vorliegt. Entscheidend muss die Erforderlichkeit i.S.v. § 16 Abs. 2 SGB II sein.

Auch nach § 11 Abs. 5 SGB XII kann eine Schuldnerberatung für Noch-Erwerbstätige in Betracht kommen. Der Noch-Erwerbstätige ist allein deshalb, weil er als Erwerbsfähiger bei künftiger Arbeitslosigkeit in die Zuständigkeit des SGB II fallen würde, nicht von den Leistungen des SGB XII ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nur für die HLU (s. § 5 Abs. 2 SGB II sowie § 21 SGB XII - dazu sind die notwendigen Ausführungen bereits unter Punkt 2 erfolgt).

Also kann ein verschuldeter Noch-Erwerbstätiger durchaus Schuldnerberatung der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wenn er die Voraussetzung des § 11 Abs. 5 SGB XII erfüllt.

Bevor diese Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 SGB XII näher betrachtet werden, soll noch einem möglichen Einwand nachgegangen werden:

Man könnte denken, der Betroffene sei als Erwerbsfähiger ausdrücklich von allen Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ i.S.d. Dritten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 SGB II/§ 21 SGB XII):

Bei Eintreten der Erwerbslosigkeit könne der jetzt Noch-Erwerbstätige also nie „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach §§ 27ff SGB XII verlangen.

Auf den ersten Blick und vom Wortlaut her ist diese Argumentation einleuchtend, aber die Interpretation nach dem Wortlaut ist immer nur eine Auslegungsmethode von mehreren in der Jurisprudenz. Daneben ist auch nach der systematischen Stellung der Norm zu fragen, nach ihrem Sinn, schließlich nach ihrer Entstehungsgeschichte (insbesondere der Begründung des Gesetzgebers):

Zur Systematik zuerst: § 11 Abs. 5 SGB XII steht im Zweiten Kapitel, der Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt für SGB II-Berechtigte dagegen im 3. Kapitel (eben über Hilfe zum Lebensunterhalt). Wäre eine Beschränkung der sozialhilferechtlichen Schuldnerberatung auf Fälle nur des HLU-Bezugs gemeint gewesen, hätte der Gesetzgeber den § 11 Abs. 5 an ganz anderer Stelle platziert, nämlich im Dritten Kapitel (also in den §§ 27ff SGB XII). Wie bereits festgestellt, bestehen für alle Menschen in Not die Ansprüche auf Leistungen (außerhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt) gegenüber den Sozialhilfeträgern weiter fort (Krankenhilfe nach §§ 47ff SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53ff SGB XII), je nach den Gegebenheiten auch Pflegehilfe (§§ 61ff SGB XII) etc. - und eben auch die Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Zum Sinn der Vorschriften (teleologische Interpretation) gilt: Der Ausschluss von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für SGB II-Berechtigte ist ja (nur) deshalb gerechtfertigt, weil Erwerbsfähige einen gleichwertigen entsprechenden Anspruch auf sogenannte „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ nach §§ 19ff SGB II haben. Wenn beide Gesetze unterschiedliche Begrifflichkeiten im Wortlaut verwenden (Hilfe zum Lebensunterhalt/Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) hat das in Anbetracht des § 11 Abs. 5 SGB XII keine Bedeutung, weil der Gesetzgeber dasselbe Ziel anstrebt: Vermeidung von wirtschaftlicher Armut durch Überschuldung.

Wird also Schuldnerberatung nicht nach § 16 Abs. 2 SGB II geleistet, weil entweder jemand noch gar nicht hilfebedürftig i.S.v. § 9 SGB II ist, (weil er noch Arbeit hat) oder weil er - schon arbeitslos - zur Eingliederung in Arbeit keine Entschuldung braucht (die ja die Voraussetzung der Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II ist), dann ist § 11 Abs. 5 SGB XII in seiner Auffangfunktion einschlägig.

Zum historischen Ansatz ist schon ausgeführt worden, dass eine Übernahme des § 17 Abs. 1 BSHG vom Gesetzgeber gewollt war und ist.

#### **4. Welches sind nun die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 SGB XII (bzw. des § 17 Abs. 1 BSHG)?**

Nach Satz 3 „sollen“ (im Sozialverwaltungsrecht ist das ein „müssen“) die Kosten für eine Schuldnerberatung übernommen werden, „wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann“. Dies entspricht dem alten § 17 Abs. 1 BSHG (so auch die Begründung des Gesetzgebers zum neuen Sozialhilferecht).

Es ist also auch im Rahmen der neuen Sozialhilfavorschrift dieselbe Praxis anzuwenden, die auch früher galt und von den Sozialhilfeträgern immer mitgetragen wurde. Eine Verschlechterung der Lage der Verschuldeten sollte durch das SGB II nicht bewirkt werden (gegenteilige Anhaltspunkte finden sich nirgendwo in den Materialien zum Gesetzgebungsgang). Nach allgemeinem Sozialrecht (§ 2 Abs. 2

Halbsatz 2 SGB I) ist bei Auslegung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und seiner Einzelbücher immer sicherzustellen, dass die sozialen Rechte (§§ 2ff SGB I) weitgehend verwirklicht werden (man spricht insofern auch von einem Günstigkeitsprinzip oder dem Effektivierungsgrundsatz).

Die Schuldnerberatung zählt „als Teil“ sicher zu den sozialen Rechten, nämlich über § 11 Abs. 5 SGB XII als Teil der Sozialhilfe i.S.v. §§ 9, 28 SGB I bzw. - soweit zur Eingliederung in Arbeit erforderlich - über § 16 Abs. 2 SGB II als Teil der Grundsicherung für Arbeitssuchende i.S.v. §§ 3, 9, 19a SGB I.

Nach § 17 Abs. 1 BSHG, der in § 11 Abs. 5 SGB XII übernommen wurde, „sollen“ Kosten der Schuldnerberatung übernommen werden, wenn Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt unabweislich folgen werden (so auch § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 SGB XII). Es kommt also auf die Dringlichkeit an, die sich aus den möglichen Folgekosten für die Sozialhilfeträger bei Nichthandeln ergeben würden.

Ein wichtiges Indiz und praktikables Kriterium kann sein die entsprechende Meldung als von Arbeitslosigkeit Bedrohtem (§ 17 SGB III i.V.m. § 37 SGB III), die ja auch auf andere Beratungen i.S.v. § 45ff SGB III erst Ansprüche auslöst.

Wie § 17 Abs. 1 BSHG (und jetzt § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII) regeln, „können“ Kosten in anderen Fällen übernommen werden.

Das heißt, dass die Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Kommunen (oder Arbeitsgemeinschaften) Ermessen i.S.v. § 39 SGB I anwenden, demzufolge die Zwecküberlegungen entscheidend sein müssen.

Fiskalische Zwänge der Träger dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen, denn sozialhilferechtlich hat der Träger auch bei Kann-Bestimmungen von fachlichen (Zweck-)Kriterien auszugehen (vgl. im Einzelnen Kraher in LPK-SGB I § 39 Rz 9). Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass zu knappe Haushaltsansätze eines Trägers nur dann zur Ermessensausübung herangezogen werden dürfen, wenn dies dem Zweck der Ermessensermächtigung entspricht, es nicht die einzige Ermessenserwägung ist, und wenn dadurch nicht die Leistung völlig versagt wird. Da es keine „halbe“ Schuldnerberatung geben kann, ist eine Verweigerung im Rahmen des für nicht dringliche Fälle eingeräumten Ermessens nicht gerechtfertigt, wenn sie auf fehlende Haushaltsmittel des Trägers gestützt wird.

#### **5. Kann eine Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) eine Rechtsgrundlage für die Erzwingung (s. § 31 SGB II) einer Inanspruchnahme von Schuldnerberatung sein?**

Die in der Frage erkennbare Auffassung wird immer wieder in verschiedenen Papieren - auch in Kreisen der Wohlfahrtspflege - kolportiert. M.E. wird dabei die Bedeutung der Eingliederungsvereinbarung überschätzt, ist sie doch nur

rechtmäßig, wenn sie sich an die Vorgaben des Gesetzes selbst (SGB II) hält. Außerdem wird zugleich ihr Charakter als Vereinbarung unterschätzt. Alle Festlegungen in der Vereinbarung bedürfen der Übereinstimmung mit den Vorschriften des SGB II, weil im Falle des Nichtzustandekommens der Vereinbarung ersatzweise ein entsprechender Verwaltungsakt ergeht. Insofern ist die Leistungsvereinbarung wie jeder andere öffentlich-rechtliche Vertrag (i.S.v. §§ 53ff SGB X) an die Einhaltung der gesetzlichen Normen gebunden. Mit anderen Worten: Es kann nichts anderes vereinbart werden, als durch Verwaltungsakt gesetzmäßig auch vom Träger entschieden werden könnte.

Welches sind diese gesetzlichen Vorgaben?

Alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit müssen individuell erforderlich sein, um den konkreten Betroffenen in den für ihn erreichbaren ersten Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren. Das gilt auch für die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II.

Zum anderen bedürfen alle Festlegungen in einer Vereinbarung eines Konsenses, denn entweder haben wir es mit einem Kontrakt zu tun oder mit einem Verwaltungsakt - beides in einem schließt sich aus. Menschen schließen erzwungene Kontrakte nur pro forma, dahinter stehen sie nicht (dazu noch im Folgenden genauer).

M.E. sollte durch eine freiwillig geschlossene Vereinbarung oder durch einen Verwaltungsakt nur der Anstoß gegeben werden, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Das Ergebnis selbst - auch die Entscheidung, ob der Betroffene die Schuldnerberatung tatsächlich „durchhält“ - sollte offen bleiben (zu den Mitteilungspflichten s. später in Punkt 8).

Zu Beginn des Beratungsgesprächs über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sollte also vom Fallmanager deutlich gemacht werden, dass die Schuldnerberatung entweder unter der Prämisse begonnen wird, dass der Betroffene freiwillig hineingeht, oder aber der Fallmanager entschlossen ist, sie notfalls durch Verwaltungsakt anzuordnen und mit der Sanktion des § 31 SGB II auch durchzusetzen (vgl. im Einzelnen Berlitz in seinen Erl. zu §§ 15, 16 im neuen LPK-SGB II).

Nicht näher soll hier auf die Frage eingegangen werden, inwieweit fachlich überhaupt vertretbar ist, eine Beratung durch Erzwingen - mit Aussicht auf wirklichen Erfolg - zu bewirken (allerdings verfolge ich seit Jahren mit großem Interesse die Papiere der verschiedenen Sozialministerien, die alle davon ausgehen, dass Beratungen immer nur erfolgreich sein können, wenn sie auf der Basis der Freiwilligkeit geschehen - die Stichworte sind u.a. „Co-Produktion“ und ähnliches mehr, vgl. Krahrmer ZFSH/SGB 2003, Heft 5, S. 271ff; ders. Sozialrecht aktuell 2004, Heft 5, S. 99ff; jeweils m.w.Nw.). Der Richter am Bundesverwaltungsgericht Uwe Berlitz nennt die Leistungsvereinbarungen anschaulich „Vereinbarungen im Schatten der Macht“, die verfassungsrechtlich so nicht haltbar seien, weil sie Vertragsfreiheit durch Kontrahierungszwang völlig konterkarieren und deshalb

gegen Art. 2 GG verstoßen (s. auch die Nachweise bei Krahrmer ZfF 2004, Heft 7, S. 178ff).

Ob übrigens die sog. persönlichen Ansprechpartner (§ 14 SGB II - auch „Fallmanager“ genannt) die Notwendigkeit fachlich ausreichend beurteilen können, wann eine Inanspruchnahme von Schuldnerberatung notwendig ist, erscheint mir äußerst fraglich. Insofern ist eine große Anstrengung zur Qualifizierung der Mitarbeiter durch Weiterbildung notwendig (vgl. für die Sozialhilfe: § 6 SGB XII/früher: § 102 BSHG).

Andererseits: Eine pauschale Zuweisung von erwerbsfähigen Arbeitssuchenden an die Schuldnerberatungsstellen immer und überall, sobald überhaupt nur eine gewisse Verschuldung vorliegt, wäre auch nicht rechtmäßig, weil sie sich mit den individuellen Kriterien des § 3 Abs. 1 SGB II (immerhin: „Leistungsgrundsätze“) sowie mit dem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen im Rahmen der Kann-Vorschriften der §§ 3, 16 SGB II sowie schließlich mit der generell im Sozialrecht gebotenen Einzelfallorientierung (§ 33 SGB I) nicht vertragen würde.

## **6. Ist die Leistungsabsprache (§ 12 SGB XII) für Schuldnerberatungen einsetzbar, sozusagen als Ersatz für die Vereinbarungen i.S.v. § 17 Abs. 2 BSHG?**

§ 17 Abs. 2 BSHG ist allenfalls „versteckt“ in die sog. Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) übernommen worden, allerdings dort unter Verlust ihres Freiwilligkeitscharakters.

Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 BSHG war laut Begründung von 1997 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 53ff SGB X; das ist auch die Eingliederungsvereinbarung i.S.v. § 15 SGB II (auch dies ausdrücklich laut Begründung). Abs. 2 des § 17 BSHG ist aber nicht in § 11 Abs. 5 SGB XII übernommen worden.

Die Leistungsabsprache i.S.v. § 12 SGB XII ist dagegen ausweislich der Begründung dazu kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, sondern schlichtes Verwaltungshandeln (wie schon der Gesamtplan i.S.v. § 19 Abs. 4 BSHG im Rahmen der alten „Hilfe zur Arbeit“). Eigentlich greift § 12 SGB XII nur bei „fortlaufenden Leistungen“, zu denen Schuldnerberatungen nicht immer gehören müssen, weil sie manches Mal auch nach einer Beratung enden.

Gleichwohl bleibt es unbenommen, im Rahmen der von § 1 Satz 3 SGB XII geforderten Zusammenarbeit von Sozialhilfeträger und Hilfeempfänger auf der Basis der Freiwilligkeit eine Leistungsabsprache i.S.v. § 12 SGB XII auch für Schuldnerberatungen zu treffen, soweit nicht eine Eingliederungsleistung in Arbeit i.S.v. § 16 Abs. 2 SGB II für erwerbsfähige Arbeitssuchende geboten ist.

## 7. Kann die Schuldnerberatung als „Hilfe in einer sonstigen Lebenslage“ nach § 73 SGB XII beansprucht werden?

In § 73 SGB XII hat der Gesetzgeber laut Begründung ausdrücklich „inhaltsgleich“ den § 27 Abs. 2 BSHG übernommen, so dass zu fragen ist, ob denn nach dieser alten Norm jemals Schuldnerberatungen finanziert worden sind. Die Frage muss eindeutig verneint werden: In der gesamten Kommentarliteratur findet sich nicht eine bejahende Stimme, nicht ein bejahendes Urteil eines Gerichts.

Rechtspolitisch eine Änderung des § 73 SGB XII dahingehend zu fordern, ausdrücklich die Schuldnerberatung als eine „sonstige Lebenslage“ zu benennen („insbesondere ...“), ist vielleicht einen Versuch wert (so geschehen im Papier des Diakonischen Werkes vom 19.08.2004, S. 4). Gleichwohl wird es mit großer Wahrscheinlichkeit keine Abkehr des Gesetzgebers vom Erfordernis geben, dass eine Hilfe in diesem Kontext immer „den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen“ muss.

## 8. Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 61 SGB II:

Nach § 61 Abs. 1 SGB II haben die Träger (d.h. die Leistungserbringer) - hier die Schuldnerberatungsstellen - eine Auskunftspflicht „über Tatsachen (...), die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden“. Laut Begründung des Gesetzgebers handelt es sich um eine Übernahme des § 318 SGB III, der Entsprechendes schon für Weiterbildungsmaßnahmen und ähnliches konstatiert.

In gewisser Weise ist die Formulierung des Gesetzgebers zynisch, weil es neben dem qualitativen Erfolg auch um die Missbrauchskontrolle geht (dazu sind die Wohlfahrtsverbände mit ihren verschiedenen Einrichtungen - eben auch den Schuldnerberatungsstellen - schon ohnehin nach § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet).

Auf jeden Fall aber ist die Norm fachlich äußerst problematisch, weil sie Vertrauen in den „geheimen“ oder verschwiegenen Zusammenhang der Schuldnerberatung zerstört.

Die Vorschrift ist auch datenschutzrechtlich äußerst fragwürdig, weil schon den öffentlichen Trägern anvertraute Daten immer einem besonderen Schutz unterliegen (§ 76 SGB X - s. dazu die Erl. Krahrmer/Stähler, Sozialdatenschutz nach SGB I u. X, 2. Aufl., Köln 2003). Erst recht muss dies in Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände so sein, die vom Bürger eher noch als „Anwälte“ ihrer Sache gesehen werden.

Die Norm geht aber schon am grundsätzlichen - auch grundgesetzlichen - Verhältnis zwischen Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Trägern komplett vorbei, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein hohes Grad

von Eigenständigkeit den Verbänden gerade mit Blick auf fachliche Fragen überlassen bleiben muss (BVerfGE 22, 180). Diese Unterstützungspflicht gegenüber fachlich versierten Wohlfahrtsverbänden gilt auch nach allgemeinem Sozialrecht (§ 17 Abs. 3 SGB I); sie gilt auch im SGB II (s. § 17). Unter datenschutzrechtlichen Aspekten - die immer auch verfassungsrechtliche Aspekte einschließen, wie hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers im sozialen Rechtsstaat: Art. 2 GG mit seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht - ist immer auch zu prüfen, ob nicht Daten den Schuldnerberatungsstellen „anvertraut“ wurden und deshalb § 76 SGB X zusätzlich zu prüfen ist. Nun könnte man einwenden, dass gesetzliche Mitteilungspflichten gerade hier in § 61 SGB II begründet werden, sodass § 76 SGB X in Verbindung mit § 203 StGB zurücktreten müsse. Es mangelt aber schon an der Benennung der Mitteilungspflichten in der entsprechenden Norm des § 71 SGB X.

Auf eine kurze Formel gebracht, muss es hier mit Blick auf § 31 SGB II (Sanktionsfolgen) bei einer reinen Teilnahmebescheinigung sein Bewenden haben - mehr ist nicht erforderlich und deshalb datenschutzrechtlich auch nicht erlaubt.

Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Vorschrift des § 61 Abs. 2 SGB II für Teilnehmer von Schuldnerberatungen einschlägig ist, weil dort von „Maßnahmen“ gesprochen wird (s. z.B. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Nach § 61 Abs. 2 SGB II sind Teilnehmer von Schuldnerberatungen verpflichtet, selbst Auskunft zum Erfolg einer Maßnahme abzugeben sowie einer entsprechenden Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmenträger - durch die Schuldnerberatungsstelle - zuzustimmen.

Ich wende dagegen ein, dass eine Einwilligung i.S.v. § 67b SGB X in eine Übermittlung von Informationen über den Erfolg und Verlauf der Schuldnerberatung nicht darin zu sehen ist, dass der Betroffene „eine Beurteilung zulässt“.

Vielmehr würden m.E. ausdrückliche schriftliche (freiwillige) Einwilligungserklärungen bzw. ersatzweise stichprobenartige Kontrollen reichen (s. § 69 Abs. 3 u. 5 SGB X).

## 9. Fazit: Verfassungsorientierung und Gelassenheit

Es bleibt generell festzuhalten, dass die Debatte über die HARTZ IV-Gesetze vielleicht etwas gelassener verlaufen würde, wenn wir uns alle mehr auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben verlassen würden: Wir könnten sie dann jeweils anwenden, um in Konfliktlagen wie den hier benannten nach Lösungen zu suchen - und beim Scheitern der Verhandlungen mit der Gegenseite könnten wir dann jedenfalls notfalls die unabhängigen Gerichte im Rahmen der uns zustehenden Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) anrufen. Der Sozialstaat und die Grundrechte stehen nicht nur in der Verfassung, vielmehr sind diese demokratischen Errungenschaften immer konkret einzubringen und bei Dissens entsprechend gerichtlich überprüfbar.

# Rechtsgrundlagen für die Schuldnerberatung nach dem SGB XII und dem SGB II

Gemeinsames Rundschreiben des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher ist die Schuldnerberatung in § 17 BSHG verortet. Nach dieser Regelung soll die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung gefördert werden. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistungen der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

Mit Überführung des BSHG in das SGB XII zum 1. Januar 2005 erhält auch die Schuldnerberatung eine neue Rechtsgrundlage. Nunmehr findet sich in § 11 Abs. 5 SGB XII die Regelung, dass auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen zunächst hinzuweisen ist. Es folgt danach in Sätzen 2 und 3 nahezu wortgleich die bisherige Regelung des § 17 BSHG.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben ab 01.01.2005 keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr, sondern erhalten Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Zu den weiteren Leistungen, die erbracht werden können, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, gehört insbesondere auch die Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Träger für diese Leistung sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 die kommunalen Träger, d.h. die Stadt- und Landkreise. Im Unterschied zum SGB XII wird zur Schuldnerberatung im SGB II nichts Näheres ausgeführt. Auch die Gesetzesbegründung gibt keinen weiteren Aufschluss. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schuldnerberatung im Sinne des SGB II nicht anders auszugestaltet ist als die Schuldnerberatung nach dem SGB XII. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dem Gesamtzusammenhang, in den § 16 Abs. 2 SGB II eingebettet ist. Dies gilt auch für den präventiven Ansatz der Schuldnerberatung (vgl. auch § 1 Abs. 1 S.4, § 3 SGB II).

Die Bewilligung der Leistungen der Schuldnerberatung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils vor Ort vereinbarten Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Träger

und der Agentur für Arbeit z.B. als flankierende Eingliederungsleistung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II und gemeinsamen Zielvereinbarungen sowie eines gegebenenfalls von der Kommune bereit gestellten Budgets. Ein vorrangiges Zugangsrecht bei kommunalen und sonstigen Schuldnerberatungsstellen besteht nicht.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung dieser Leistung im Rahmen der Revisionsklausel gehen die Kommunalen Landesverbände davon aus, dass bei Leistungen auf der Grundlage nach § 16 Abs. 2 SGB II eine einzelfallbezogene Finanzierung erfolgt. Darin unterscheidet sich die Finanzierungsregelung von der des SGB XII, die auch eine pauschale Abgeltung vorsieht.

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II schließt nach § 5 Abs. 2 SGB II Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) aus. Die Regelung des § 11 Abs. 5 SGB XII gilt allerdings nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist die Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII nur dann eine Sollenleistung, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erforderlich ist oder wird. Von der Gesetzessystematik her ist daher eine Schuldnerberatung nach dem SGB XII auch bei dem Personenkreis, der unter das SGB II fällt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit aus anderen Gründen als bestehende oder drohende Hilfebedürftigkeit im Sinne des dritten Kapitels des SGB XII eine Schuldnerberatung angezeigt ist, handelt es sich jedoch nur um eine Kannleistung.

Wie bisher schließen die gesetzlichen Formulierungen damit auch künftig die Übernahme der Kosten der Schuldnerberatung auch für Personen, die nicht unmittelbar von Sozialhilfebedürftigkeit bedroht sind bzw. noch nicht im Leistungsbezug nach SGB II stehen, nicht aus.

Weiter kann Schuldnerberatung - ebenfalls wie bislang - im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge angeboten bzw. geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

Gläser  
Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

# Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

## (Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

*Bekanntlich wird Beratungs- und Prozesskostenhilfe (früher diskriminierend „Armenrecht“ genannt) nur den Rechtsuchenden zugebilligt, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG, § 114 ZPO).*

*Beratungs- und Prozesskostenhilfe ist für die Schuldner- und Insolvenzberatung von großer Bedeutung, denn im Rahmen der Forderungsüberprüfung (z.B. zu Fragen der Verjährung, Verwirkung, sittenwidriger Mithaftung, Schadensminderungspflicht des Gläubigers) bedarf es nicht selten außgerichtlicher anwaltlicher Unterstützung. Auch sind gerichtliche Streitentscheidungen nicht immer zu umgehen.*

*Auf Grund der zum 01.12.2001 in Kraft getretenen Stundungsregelung in § 4a InsO wird die PKH-Einkommensgrenze ab 2008 in einer größeren Zahl abgeschlossener masseloser Insolvenzverfahren Bedeutung erlangen.<sup>1</sup> Denn nach Erteilung der Restschuldbefreiung hat das Gericht nach § 4b Abs. 1 InsO über die Rückzahlung der gestundeten InsO-Verfahrenskosten zu entscheiden. Ob die Stundung verlängert wird bzw. in welcher Höhe noch maximal 48 monatliche Rückzahlungsraten zu leisten sind, richtet sich abschließend nach den in § 115 ZPO normierten Einkommensgrenzen.*

*Die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) hatte zum 01.01.2005 den Kreis der Beratungs-/Prozesskostenhilfeberechtigten erheblich erweitert bzw. die künftig zu entrichtenden Prozesskosten-Raten spürbar verringert.<sup>2</sup>*

*Im Zuge des Justizkommunikationsgesetzes wurden diese Erleichterungen mit Wirkung vom 01.04.2005 fast vollständig rückgängig gemacht, denn die Länder waren nicht bereit, die finanzielle Mehrbelastung zu tragen.*

### I. Rechtsgrundlage - § 115 ZPO

Der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass eine außgerichtliche Rechtsberatung bzw. dass die Gerichts- und Anwaltskosten aus einer gerichtlichen Auseinandersetzung

das **Existenzminimum von Rechtsuchenden** nicht gefährden dürfen,<sup>3</sup> will der Gesetzgeber mit den in § 115 ZPO neu normierten Einkommensgrenzen entsprechen.

Vom 01.04.2005 an gilt § 115 ZPO in der nachfolgend abgedruckten Fassung:

#### **§ 115 ZPO Einzusetzendes Einkommen und Vermögen**

*(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:*

1. a) *die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;*  
b) *bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;*
2. a) *für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 von Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;*  
b) *bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;*
3. *die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;*
4. *weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.*

*Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrags abzusetzen, soweit dies angemessen ist.*

1 Soweit Insolvenzgerichte die „Altfall-Regelung“ mit dem InsOÄndG für vereinbar hielten (endgültig verneint durch BGH ZVI, 355ff) und die Restschuldbefreiung nach nur 5 Jahren Wohlverhaltensphase rechtskräftig angekündigt hatten, ist schon ab 2007 mit entsprechenden Folgeentscheidungen nach § 4b Abs. 1 InsO zu rechnen.

2 Vgl. zur Ersten Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 ausführlich Zimmermann, Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe, ZVI 2005, 63-70

3 Vgl. BVerfG NJW 1988, 2231; Zimmermann, Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe, In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 sowie in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Teil 3, Kap. 5.6

Das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Justizkommunikationsgesetz (JKomG) wurde dazu benutzt, die im Zuge der SGB XII-Anpassungen (wohl eher versehentlich) eingeräumten Vergünstigungen unerwartet schnell wieder zu ändern.<sup>4</sup> Obwohl die Regelung der PKH-Einkommensgrenzen keinen inhaltlichen Bezug zu den neuen elektronischen Kommunikationsformen in der Justiz aufweisen, brachte die Bundesregierung ihre umfassende Korrektur des § 115 Abs. 1 ZPO als Änderung des JKomG Mitte Februar 2005 im Rechtsausschuss des Bundestages ein.<sup>5</sup> In seiner Beschlussempfehlung vom 23.02.2005 sprach sich der Rechtsausschuss einstimmig für die Übernahme dieses Regierungsentwurfs samt diesen Ergänzungen aus.<sup>6</sup>

Auch der Deutsche Bundestag stimmte in seiner Sitzung am 25.02.2005 in zweiter und dritter Lesung ohne Gegenstimmen zu.<sup>7</sup>

Da der Bundesrat in seiner Sitzung am 18. März 2005 auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat,<sup>8</sup> stand der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. März nichts mehr im Wege.<sup>9</sup> Am 30. März 2005 folgte die Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 (2. PKHB 2005), so dass die komplette Neuregelung der Einkommensgrenzen kurzfristig zum 01. April 2005 in Kraft treten konnte.<sup>10</sup>

Obige Neufassung des § 115 Abs. 1 ZPO gilt für alle Anträge auf Prozesskosten- und Beratungshilfe, über die vom 01.04.2005 an zu entscheiden ist (vgl. Art. 16 JKomG).

Eine Überleitungsregelung findet sich in § 30 EGZPO bzw. in Art. 15e JKomG. Hier ist klargestellt, dass die alte, günstigere Rechtslage für die gesamte Instanz maßgeblich bleibt, falls eine Bewilligung bereits bis zum 31.03.2005 erfolgt war.<sup>11</sup>

4 Das „Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz“ vom 22. März 2005 wurde am 29. März im BGBl. 2005, 837ff. veröffentlicht.

5 Zur Gesetzesbegründung ist in BT-Drucks. 15/4952 vom 23.02.2005 ausgeführt, dass die Änderungen bei den Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe im Zuge des so genannten Hartz IV-Gesetzes erfolgten und „dass erst in der Praxis erkannt worden sei, welche Probleme mit den in relativer Eile gefundenen Maßnahmen verbunden seien.“

6 vgl. BT-Drucks. 15/4952, S. 27

7 vgl. BT-Plenarprotokoll 15/161 vom 25.02.2005, S. 15094

8 vgl. BR-Drucks. 122/05 vom 18.03.2005

9 vgl. BGBl. 2005, 837/838

10 Die 2. PKHB vom 23. März 2005 ist im BGBl. 2005, 924 veröffentlicht.

11 In BT-Drucks. 15/4952, S. 80 ist dazu ausgeführt, dass es in Fällen, in denen „einer Partei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Prozesskostenhilfe bewilligt worden war, für den jeweiligen Rechtszug bei der weiteren Anwendung des bisherigen, für die Partei günstigeren Rechts bleibt. Prozesskostenhilfebewilligungen, die auf der Grundlage der vor der Rechtsänderung geltenden Rechtslage erfolgt sind, können also nicht mit der Begründung aufgehoben oder abgeändert werden, dass nach der neuen Rechtslage die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen. Das Gericht kann in diesen Fällen weder nach § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit der Begründung ändern, dass nach der neuen Rechtslage (höhere) Zahlungen festzusetzen wären, noch kann hierauf eine Beschwerde der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO gestützt werden. Bewilligungen, die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung erfolgen, richten sich hingegen nach dem neuen Recht. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Bewilligung in einem früheren Rechtszug nach altem Recht erfolgt ist.“

## II. Entwicklung der Einkommensfreibeträge in § 115 ZPO

Bis Ende 2004 war der „Grundbetrag“ nach § 79 BSHG maßgeblicher Parameter für die Einkommensgrenze. Dieser bundesweit einheitliche Grundbetrag war über den „aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (§ 82 BSHG) an die Einkommensentwicklung gekoppelt. Der Einkommensfreibetrag für die Partei und ihren Ehegatten/Lebenspartner war auf 64% dieses Grundbetrages festgelegt und für jede weitere Person, der auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wurde, auf 45%.

Den **Prozesskostenhilfebekanntmachungen 2003 und 2004** zufolge, die vom 01.07.2003 bis zum 31.12.2004 Gültigkeit hatten, belief sich der Einkommens-/Unterhaltsfreibetrag auf 364 EUR (= 64%) bzw. 256 EUR (= 45%).<sup>12</sup>

Im Zuge der Reform des Sozialrechts (Hartz IV) veränderte sich der Bemessungsmaßstab für die Einkommensfreibeträge der Rechtsuchenden, ihrer Ehegatten/Lebenspartner sowie der sonstigen gesetzlich Unterhaltsberechtigten:

**Vom 01.01. bis zum 31.03.2005** diente der zweifache Eckregelsatz nach § 85 SGB XII als Bezugspunkt für die Berechnung der Freibeträge; es blieb - zunächst noch - bei den Anteilen von 64% bzw. 45% an diesem neuen Grundbetrag. Mit den Eckregelsätzen als neuem Parameter war eine Ausdifferenzierung in neue und alte Bundesländer verbunden, wobei Bayern zusätzlich einen abweichenden landeseinheitlichen Eckregelsatz benannte. Die 1. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 (BGBl. 2004, 3842) differenzierte demzufolge zwischen:

- neuen Ländern mit 424 EUR (= 64%) und 298 EUR (= 45%)
- alten Ländern außer Bayern mit 442 EUR (= 64%) und 311 EUR (= 45%)
- und Bayern mit 436 EUR (= 64%) und 307 EUR (= 45%)

Mit diesem Systemwechsel stiegen die Freibeträge in der Beratungs- und Prozesskostenhilfe zum 01.01.2005 in den östlichen Bundesländern um 16,5%, in den westlichen Bundesländern um 21,4% und in Bayern um 19,8% an.<sup>13</sup> Diese „erhebliche zusätzliche Belastung der Justizhaushalte der Länder“<sup>14</sup> führte nun zu der eiligen Korrektur.

**Vom 01. April 2005 an** sind die Freibeträge im Großen und Ganzen wieder auf das vor dem 1. Januar 2005 geltende Niveau zurückgeführt.<sup>15</sup>

• Für die Partei und für ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner beträgt der bundeseinheitliche Freibetrag

12 Vgl. zuletzt BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2004, S. 26 zu BGBl. 2004, S. 1283

13 Ausführlich dazu Zimmermann ZVI 2005, 64

14 So BT-Drucks. 15/4952, S. 60

15 Vgl. BT-Drucks. 15/4952, S. 62

nun gerade mal 110% des höchsten Eckregelsatzes für den Haushaltsvorstand (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO). Die Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 (2. PKHB 2005) beziffert den Freibetrag auf 380 EUR.

Für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, sind pauschal 70% - bezogen auf diesen 110%-Regelsatz-HV - anzusetzen (§ 115 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ZPO). Laut 2. PKHB 2005 beträgt der Unterhaltsfreibetrag für jeden weiteren gesetzlich Unterhaltsberechtigten pauschal 266 EUR.

Mit Hilfe dieser „Rolle rückwärts“ reduziert sich der Anstieg der Freibeträge auf 4,4% - bezogen auf die Werte aus den Jahren 2003/2004! Immerhin gelten diese nun wieder bundeseinheitlich.

Als Maßstab für die Dynamisierung aller Freibeträge dient nunmehr der bundesweit höchste nach § 28 SGB XII festgesetzte Regelsatz für den Haushaltsvorstand.<sup>16</sup> Dessen jährliche Fortschreibung zum 01. Juli hat sich an den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe auszurichten (sog. Statistikmodell - §§ 28, 40 SGB XII i.V.m. Regelsatz-VO BGBl. 2004 I, S. 1067 f.).<sup>17</sup>

Offensichtlich geht das Bundesministerium der Justiz davon aus, dass der Regelsatz-HV in diesem Sommer unverändert bleibt, denn die 2. PKHB 2005 ist gültig „vom 1. April 2005 bis zu einer Neubekanntmachung, längstens bis zum 30. Juni 2006“.

### III. Entwicklung des Freibetrages für Erwerbstätige in § 115 ZPO

Der Abzugsbetrag soll die allgemeinen Mehrkosten eines Erwerbstätigen hinsichtlich Kleidung, Verpflegung außer Haus und Körperpflege ausgleichen. Das Bundesverfassungsgericht hat solche Mehrausgaben, die mit einer Erwerbstätigkeit generell verbunden sind, bei der Bestimmung des Existenzminimums stets berücksichtigt (vgl. BVerfGE 87, S. 153 ff.).

Allerdings soll dem Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung ein weiter Ermessensspielraum zuzubilligen sein.

**Bis Ende 2004** differenzierten Gesetzesbegründung und Rechtsprechung zwischen unbeschränkt Leistungsfähigen und nur eingeschränkt Leistungsfähigen:

- Erwerbseinkünfte bis 25% (unbeschränkt Leistungsfähige) bzw. 33,3% des höchsten Eckregelsatzes wurden

<sup>16</sup> Zumindest bis zum 30.06.2005 (voraussichtlich bis zum 30.06.2006) beträgt der höchste Regelsatz-HV 345 EUR. Dies ist die Ausgangsbasis: Erhöht um 10% errechnet sich so der neue Freibetrag in Höhe von 380 EUR.

<sup>17</sup> In der Vergangenheit kam es wiederholt zu systemfremden Deckelungen der Sozialhilfeausgaben. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die zum 01.01.2005 neu bemessenen pauschalierten Eckregelsätze noch dem „verfassungsfesten Kern“ des Bedarfsdeckungsgrundsatzes entsprechen (vgl. Rothkegel in Rothkegel, Sozialhilferecht, Teil 3, Kap. 4 und Roscher in LPK-BSHG, 6. Aufl. § 22 Rz. 54).

ungekürzt in Abzug gebracht.

- Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins galt für den Erwerbstätigenabzug eine Obergrenze von 50% für unbeschränkt Leistungsfähige (was zuletzt 148,50 EUR entsprach) bzw. von 66,6% bei eingeschränkt Leistungsfähigen.

Im Zuge der Reform des Sozialrechts (Hartz IV) veränderte sich auch der Bezugspunkt für den Erwerbstätigen-Freibetrag.

**Vom 01.01. bis 31.03.2005** war in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO auf § 82 Abs. 3 SGB XII verwiesen, der für alle Einkünfte aus selbstständiger wie aus nichtselbstständiger Tätigkeit einen einheitlichen Abzugsbetrag in Höhe von 30% des Nettoeinkommens vorsieht.

Eine Abzugs-Obergrenze fehlt in § 82 Abs. 3 SGB XII. Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sind bekanntlich nachrangig (§ 2 SGB XII), so dass sich die Einkommensanrechnung nach § 82 SGB XII auf erwerbsunfähige Personen konzentriert. „Erwerbsunfähig“ ist aber nur derjenige, der wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann (vgl. die Definition in § 8 SGB II).

Bei den Niedrigeinkommen erwerbsunfähiger Sozialhilfebezieher fällt das Fehlen einer Obergrenze für den Erwerbstätigenabzug nicht ins Gewicht, aber im Rahmen der PKH-Einkommengrenze machte sich der generelle 30%-Abzug vor allem bei Gut- und Besserverdienenden bemerkbar.<sup>18</sup>

**Vom 01.04.2005 an** ist der Freibetrag für Erwerbstätige bundeseinheitlich auf 50% des höchsten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand festgelegt. Die 2. PKHB 2005 beziffert den Abzugsbetrag mit 173 EUR.

Diese Pauschalierung nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO erspart aufwändige Berechnungsschritte im Einzelfall. Die Neuregelung ist für die Praxis leicht zu handhaben, denn geringe Erwerbseinkünfte wirken sich nicht mehr anspruchsmindernd aus. Künftig wird der Erwerbstätigenfreibetrag zusammen mit den Grundfreibeträgen jährlich im Rahmen der Prozesskostenhilfebekanntmachung veröffentlicht (§ 115 Abs. 1 Satz 5 ZPO).

Einen höheren Abzugsbetrag für Erwerbstätige trotz eingeschränkten Leistungsvermögens kennt das Gesetz nicht mehr. Aber ausweislich der Gesetzesbegründung ist „ein etwaiger Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens oder bei einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte ... als besondere Belastung gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu berücksichtigen.“<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Zur Gesetzesbegründung im „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“, zu den Auswirkungen auf mittlere und hohe Einkommen sowie zur Relevanz für die Justizhaushalte der Länder vgl. Zimmermann ZVI 2005, 66 und BT-Drucks. 15/4952, S. 60ff.

<sup>19</sup> BT-Drucks. 15/4952, S. 64; vgl. auch Rechenschritt 2.10 im nachfolgend abgedruckten Rechenbogen.

## IV. Arbeitshilfe zur Berechnung der Einkommensgrenze

Der am Ende des Beitrags abgedruckte Rechenbogen soll es Beratungsstellen, Anwälten und Gerichten erleichtern, die unübersichtliche gesetzliche Regelung einheitlich und für die Betroffenen nachvollziehbar umzusetzen.

In der Beratungspraxis sind folgende Rechenschritte zu unterscheiden:

### Erster Arbeitsschritt:

#### => Einkommen ermitteln

**Unregelmäßig anfallende Einkünfte** wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Projekt- oder Honorarverträgen u.Ä. sind zu einem durchschnittlichen Monatseinkommen umzurechnen.

Entscheidend ist, welches Einkommen die/der Rechtsuchende selbst erzielt. Das Haushalts- oder Familieneinkommen ist nicht relevant.

So dürfen Einkommen von Ehegatten nicht einfach zusammengerechnet werden. Ehegatten/eingetragene Lebenspartner sind gem. § 1360a BGB nur bei einem Rechtsstreit in persönlichen Angelegenheiten verpflichtet, Prozesskosten vorzuschießen.<sup>20</sup>

Im Übrigen ist das Ehegatteneinkommen irrelevant, wie die gesetzliche Regelung in § 115 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO belegt und der Rechenbogen unter 2.7 umsetzt.

**Zum Einkommen zählen** grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (insbesondere Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Naturalleistungen, Zinseinkünfte, positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Dabei gilt eine sozialrechtliche Betrachtungsweise, d.h. steuerrechtliche oder unterhaltsrechtliche Überlegungen spielen keine Rolle.

**Nicht mitzurechnen als Einkommen** sind insbesondere:

- BVG-Grundrenten, denn sie gleichen bei Wehr-/Zivildienstleistenden oder Opfern von Straftaten einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand aus<sup>21</sup>
- Erziehungsgeld (vgl. § 8 Abs. 1 BErzGG)
- Leistungen der Pflegeversicherung beim Pflegebedürftigen (vgl. § 13 Abs. 5 SGB XI)

20 Zum Anspruch zwischen Ehegatten auf Leistung von Kostenvorschuss für ein InsO-Verfahren, das auf während der Ehezeit begründeten Verbindlichkeiten beruht, vgl. BGH ZVI 2003, 405ff und Valender, Die Vorschusspflicht des Ehegatten im Stundungsverfahren, ZVI 2003, 505-509. Die Vermögenslage von Kindern hat hingegen nach LG Duisburg NJW 2004, 299 f. bei der Stundung der Kosten für ein Insolvenzverfahren außer Betracht zu bleiben; zur ratenweisen Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Prozess in persönlicher Angelegenheiten vgl. OVG Lüneburg NJW 2002, 2489 m.w.N.

21 § 82 Abs. 1 SGB XII ist zwar nicht ausdrücklich in Bezug genommen, aber der BVG-Leistungszweck käme sonst nicht zum Tragen; vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl. § 115 Rdn. 16 mit Hinweis auf § 1610a BGB.

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen der Pflegeperson für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung<sup>22</sup>
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, von Stiftungen oder von Dritten (vgl. § 84 SGB XII), wie z.B. die humanitäre Soforthilfe der AIDS-Stiftung oder Geschenke von Angehörigen.<sup>23</sup>

**Die Anrechnung von Kindergeldzahlungen** war umstritten und die Rechtsprechung differierte stark. Dem Gesetzgeber war es deshalb ein Anliegen, im Zuge der Reform des Sozialhilferechts die „gegenwärtig unterschiedliche Anrechnung“ beim Kindergeld zu vereinheitlichen (vgl. BT-Drucks. 15/1514, S. 65). Demzufolge ist in § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII festgelegt, dass das Kindergeld dem minderjährigen Kind als Einkommen zuzurechnen ist.<sup>24</sup> Nachfolgend ist das Kindergeld im Rahmen des Rechenschritts 2.8 berücksichtigt.

### Zweiter Arbeitsschritt:

#### => Abzugsbeträge zusammenstellen

Wie in § 115 Abs. 1 ZPO unter Bezugnahme auf das neue Sozialhilferecht normiert, sind vom Einkommen abzusetzen:

#### (2.1) Steuern auf das Einkommen und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Dass das Nettoeinkommen entscheidend ist, regelt § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII (entspricht § 76 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BSHG).

#### (2.2) Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit angemessen

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII werden Monatsprämien zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (oder ähnlichen Einrichtungen) berücksichtigt, wenn sie entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Dies gilt zum einen für Versicherungen, die einen der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbaren Schutz für die grundlegende Daseinsvorsorge gewährleisten (wie Kranken- und Pflegeversicherung sowie angemessene Altersvorsorge bei nicht gesetzlich Pflichtversicherten).

Zum anderen gilt dies für übliche Versicherungen, die vernünftigerweise ein Risiko absichern, bei dessen Eintritt die weitere Lebensführung außerordentlich belastet wäre (wie

22 Das vom Pflegebedürftigen an die Pflegeperson (häufig Angehörige) weitergeleitete Pflegegeld stellt kein anrechenbares/pfändbares Einkommen dar. Es handelt sich um eine Aufwandspauschale, welche die Pflegebereitschaft fördern bzw. erhalten soll (vgl. § 13 Abs. 6 SGB XI und § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V).

23 Entsprechendes regelt § 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-V für die Berechnung von ALG II und Sozialgeld.

24 Zur Meinungsvielfalt in der bisherigen Rechtsprechung vgl. Zöller/Philippi, ZPO, 23. Aufl. § 115 Rdn. 19. Es bleibt zu hoffen, dass sie zu einer einheitlichen Linie findet.

Privathaftpflicht, Hausrat, Unfall/Berufsunfähigkeit, Sterbegeld).<sup>25</sup>

### (2.3) Mindestbeiträge zur Altersvorsorge

Wie im Sozialhilferecht (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII – entspricht § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG) sind die monatlichen Mindesteigenbeiträge zu den nach §§ 82, 86 EStG geförderten Altersvorsorgeverträgen (sog. RIESTER-Verträge) in Abzug zu bringen.

### (2.4) Werbungskosten

Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Arbeitsmittel, Kinderbetreuung, doppelte Haushaltsführung, Fahrten zur Arbeit u.Ä..

Zumindest ist eine monatliche Arbeitsmittelpauschale von 5,20 EUR zu berücksichtigen.<sup>26</sup>

Fahrtkosten sind nach § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII grundsätzlich nur in Höhe der Kosten für die günstigste Zeitkarte eines öffentlichen Verkehrsmittels zu berücksichtigen. Ist ein Kraftfahrzeug erforderlich, beträgt der monatliche Pauschbetrag 5,20 EUR für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, was die tatsächlichen Kosten nicht deckt. Auch die Begrenzung auf max. 40 km wird weder den realen Zwängen vieler Pendler noch den verschärften Kriterien zur Zumutbarkeit einer Arbeit nach § 10 SGB II gerecht.

Vielmehr sollten sich die Gerichte bei der Schätzung der Fahrtkosten am steuerlich absetzbaren Kilometergeld bzw. am Aufwendungsersatz nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG orientieren und jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer mit 0,30 EUR berücksichtigen.<sup>27</sup>

### (2.5) Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag für den Rechtsuchenden soll dessen finanziellen Grundbedarf abdecken. Er ist auf 110% des höchsten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand festgeschrieben und beträgt derzeit 380 EUR (siehe Erläuterungen oben II.).

### (2.6) Abzugsbetrag für Erwerbstätige

Dieser soll sowohl die allgemeinen Mehrkosten hinsichtlich

Kleidung, Verpflegung außer Haus und Körperpflege ausgleichen, als auch eine Anreizfunktion im Sinne eines Besonderstellungszuschlags bewirken. Der Abzugsbetrag für erwerbstätige Rechtsuchende beträgt vom 01.04.2005 an 173 EUR (siehe Erläuterungen oben III.).

Der Gesetzgeber wollte bewusst die komplizierten Anrechnungsformeln, die nach beschränkter bzw. unbeschränkter Leistungsfähigkeit differenzierten, durch „eine einfache und praktikable Anrechnung“ nach Prozenten ersetzen (vgl. bereits BT-Drucks. 15/1514, S. 65).<sup>28</sup>

### (2.7) Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten/Lebenspartner

Der Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ist identisch mit dem bundeseinheitlichen Freibetrag des Rechtsuchenden selbst und beträgt vom 01.04.2005 an 380 EUR.

Davon abzuziehen sind die eigenen Einkünfte; dabei ist das Nettoeinkommen des Ehegatten/Lebenspartners vor Anrechnung auf den Unterhaltsfreibetrag um eventuelle Werbungskosten und Versicherungsprämien sowie um den Erwerbstätigenaufwand gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b ZPO zu bereinigen (vgl. oben 2.1 bis 2.4 und 2.6).

**Achtung:** Ist das bereinigte Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners höher als der Freibetrag, bleibt dieser mit seinem Einkommen insgesamt unberücksichtigt!

Für Partner/innen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gilt der Freibetrag nicht (vgl. insoweit 2.10).

### (2.8) Unterhaltsfreibetrag für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte

Für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, sind pauschal 70% -

25 Bei der Grundsicherung für Arbeitslose ist für solche freiwilligen Privatversicherungen ein Abzugsbetrag vom Einkommen in Höhe von pauschal 30 EUR je volljährigem Hilfebedürftigen festgelegt (vgl. § 3 Nr. 1 der ALG II-VO und Zimmermann/Freeman BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, S. 21).

Diese Pauschalierung ist im Sozialhilferecht nicht direkt anwendbar; aber sie kann als Anhaltspunkt dienen, welche monatliche Belastung für Versicherungsprämien üblich und damit angemessen ist. Zöllner/Philippi, ZPO, 23. Aufl., § 115 Rdn. 23 will über die im Rechenbogen aufgezählten notwendigen Versicherungsarten hinaus generell auch kapitalbildende Lebensversicherungen (etwa in Form von Ausbildungs-/Aussteuerversicherungen) berücksichtigt wissen. Eigentlich besteht bei vielen Schuldnern die Notwendigkeit, eine ergänzende Alterssicherung aufzubauen (vgl. Empfehlungen Deutscher Verein, S. 18), aber § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt als zusätzliche Altersvorsorge nur noch die Mindesteigenbeiträge zu sog. RIESTER-Verträgen.

26 vgl. § 3 Abs. 5 VO zu § 82 SGB XII

27 Ein Parallelproblem besteht bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts (Existenzminimums) für Erwerbstätige im Rahmen der §§ 850d und 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO.

In § 3 Nr. 3 ALG II-V ist eine Entfernungspauschale von nur 0,06 EUR pro Arbeitstag für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte festgelegt. Diese Pauschale ist viel zu niedrig und deshalb nicht praktikabel (vgl. bereits Zimmermann/Freeman BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/2004, S. 22)!

Ist die Arbeitsstelle nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlich-privaten Nahverkehr erreichbar und insbesondere wegen Schichtarbeit oder Behinderung ein Pendler-PKW notwendig, sollten die (Betriebs-)Kosten eines KFZ einschließlich Versicherung und Anschaffungsaufwand entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden – so die Forderung der Schuldnerberatung. Dieser Fahrtkostensatz ist sowohl im Einkommensteuerrecht wie auch in der Unterhaltsrechtssprechung üblich (vgl. Unterhaltsrechtliche Leitlinien Nr. 10.2.2 der Familiensenate in Süddeutschland, des KG Berlin und der OLGs Celle, Frankfurt/Main und Dresden).

28 Für Rechtsuchende, die trotz eingeschränkter Leistungsvermögens eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist kein generell höherer Abzugsbetrag mehr vorgesehen (zur Verfahrensweise bis Ende 2004 siehe oben III). Kann ein trotz Behinderung, Krankheit, Kinderbetreuung o.Ä. Erwerbstätiger glaubhaft machen, dass ihm - z.B. bei einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte - ein konkreter Mehraufwand entsteht, so ist dieser als besondere Belastung im Rechenschritt 2.10 zu berücksichtigen (vgl. auch BT-Drucks. 15/4952, S. 64).

bezogen auf den 110%-Regelsatz-HV - anzusetzen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO).

Die 2. PKHB 2005 legt den Unterhaltsfreibetrag auf 266 EUR fest.<sup>29</sup>

Eigene (zu bereinigende!) Einkünfte der Unterhaltsberechtigten sind davon in Abzug zu bringen.<sup>30</sup> Auch Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG sind als Einkommen des Kindes anzurechnen (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

**Achtung:** Ist das bereinigte Einkommen eines weiteren Unterhaltsberechtigten höher als der Freibetrag von 266 EUR, bleibt diese unterhaltsberechtigte Person mit ihrem Einkommen insgesamt unberücksichtigt!

**Wird Bar-Unterhalt geleistet** – z.B. an den geschiedenen Ehegatten oder an ein Kind –, ist der tatsächliche Unterhaltsbetrag in Abzug zu bringen, soweit dieser angemessen erscheint (§ 115 Abs. 1 Satz 8 ZPO).

### (2.9) Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Nebenkosten

Zu berücksichtigen ist die tatsächlich an den Vermieter abzuführende Warmmiete incl. Nebenkosten. Lässt sich belegen, dass zusätzlich erhebliche Nebkostennachzahlungen anfallen werden, dann können diese - auf den Monat umgerechnet – zusätzlich abgesetzt werden.

Bei Wohnungseigentum sind die monatlichen Zinszahlungen für die Immobilienfinanzierung (ohne Tilgung) als Kosten der Unterkunft anzusehen.

Zusätzlich zu den Wohnkosten sind alle Betriebskosten einschließlich Wasser und Kanalgebühren, aber mit Ausnahme von Haushaltsstrom und Strom/Gas zum Kochen, anzusetzen und zwar grundsätzlich in tatsächlicher Höhe.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies nur dann nicht gelten, wenn sich die aufgewendeten Unterkunfts-kosten weder aus den Gegebenheiten des Wohnungsmarktes noch aus den Besonderheiten des Einzelfalles begründen lassen und „als offensichtlicher Luxus erscheinen“ (so BT-Drucks. 12/6963, S. 8).<sup>31</sup>

Leben in einer Wohnung mehrere Personen mit eigenem Einkommen, so sind die Kosten der Unterkunft in der Regel nach Köpfen aufzuteilen (OLG Koblenz FamRZ 1997, 679).

29 In den alten Ländern kann sich bei einem Rechtsuchenden, der ausschließlich älteren Kindern ab 15 Jahren Naturalunterhalt gewährt, eine „Deckungslücke“ im Vergleich zur Regelleistung nach SGB II und SGB XII in Höhe von 80% (bzw. 100%) des Regelbetrags für den Haushaltsvorstand ergeben. Dieser konkret ungedeckte Bedarf wäre im Rahmen des Rechenschritts 2.10 als „besondere Belastung“ geltend zu machen (vgl. FN 37 und den nachfolgend abgedruckten Rechenbogen).

30 Dies stellt jetzt § 115 Abs. 1 Satz 7 ZPO allgemein klar. Erzielt ein unterhaltsberechtigtes Kind eigene Einkünfte, z.B. Ausbildungsvergütung, so ist diese zunächst entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 zu bereinigen. Nur der Rest ist vom Freibetrag abzuziehen.

31 Beispiele: Penthouse-Wohnung; Reinigung und Instandhaltung eines privaten Swimmingpools.

### (2.10) Besondere Belastungen

Den besonderen Belastungen kommt in der Schuldnerberatungspraxis große Bedeutung zu. Hier eröffnet sich bei der Aufbereitung des Einzelfalles ein gewisser Gestaltungsspielraum, den Schuldner – gut beraten – nutzen können.<sup>32</sup>

Beim Antrag auf Beratungshilfe ist eine eingehende persönliche Vorsprache bei der Rechtsantragsstelle und die Vorlage aussagekräftiger Belege anzuraten. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind dann häufig bereit, ihren Entscheidungsspielraum zu nutzen.

So können bei 2.10 insbesondere Kreditraten und sonstige laufende Abzahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies angemessen ist. Bei Raten auf Anschaffungs-darlehen oder Pendlere-PKW sowie bei laufender Schuldentilgung sollte dies in der Regel erreichbar sein. Lässt sich die Belastung jedoch beenden, ohne dass schutzwürdige Schuldnerinteressen beeinträchtigt werden, dann wird diese Belastung als unangemessen eingestuft und unberücksichtigt bleiben.<sup>33</sup>

Zahlungsverpflichtungen, die erst nach Prozessbeginn oder in Kenntnis des bevorstehenden Prozesses eingegangen wurden, werden i.d.R. nur berücksichtigt, soweit sie notwendige Anschaffungen für Gesundheit, Hausstand oder Arbeitsplatz betreffen.<sup>34</sup>

Als besondere Belastungen (2.10) kommen zusätzlich zu den im Rechenbogen genannten Ausgabenposten – wie Mehrbedarfszuschlägen oder Zahnersatzkosten – in Betracht:

- notwendige Unterhaltsleistungen an Lebensgefährten/in oder notleidende Familienangehörige im Ausland auf sittlich-humanitärer Basis
- krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten
- Ausgaben für Nachhilfeunterricht oder regelmäßige Klassenfahrten
- Aufwand für Familienheimfahrten sowie zur Ausübung des Umgangsrechts zwischen Kind und Elternteil
- notwendige Ausgaben für besondere Anlässe wie Hochzeit oder Beerdigung
- Ausstattungsbedarf nach trennungsbedingter Hausratsteilung, nach Freiheitsentzug oder Therapie
- BAföG-Darlehensraten
- monatliche Gerichtskosten-Raten aus früher bewilligter Prozesskostenhilfe sowie Anwaltskosten aus früheren Prozessen
- vermögenswirksame Leistungen, soweit ein langfristig angelegter Sparvertrag zugrunde liegt.<sup>35</sup>

32 Der amtliche Beratungshilfe- bzw. Prozesskostenhilfe-Vordruck und die entsprechenden Ausfüllhinweise sind insoweit wenig aussagekräftig.

33 Beispiel: Der finanzierte Privat-PKW ließe sich ohne Folgen für Arbeitsplatz oder Gesundheit veräußern und aus dem Erlös das Darlehen zurückführen.

34 Vergleiche die Nachweise bei Zöller/Philippi, ZPO, 23. Aufl., § 115 Rdn. 39 f.

35 Weitere Nachweise bei Zöller/Philippi, ZPO, 23. Aufl., § 115 Rdn. 40b.

## Dritter Arbeitsschritt:

### => Einzusetzendes Einkommen berechnen

Führt die Subtraktion zu einem einzusetzenden Einkommen von bis zu 15 Euro, erhält die Partei Beratungshilfe sowie Prozesskostenhilfe ohne Eigenbeteiligung.

Verbleibt nach der Subtraktion ein einzusetzendes Einkommen von mehr als 15 Euro, besteht kein Anspruch auf Beratungshilfe für die außergerichtliche Rechtsberatung. **Insoweit gilt „Alles oder Nichts“!** Ist die Einkommensgrenze nur knapp überschritten, lässt sich im Einzelfall vielleicht noch eine „besondere Belastung“ anerkennen. Hier ist die persönliche Kontaktaufnahme mit der Rechtsantragsstelle empfehlenswert.

Hinsichtlich der Prozesskosten bedeutet ein einzusetzendes Einkommen von mehr als 15 Euro, dass monatliche Raten zu leisten sind, wobei sich die Ratenhöhe aus der Tabelle zu § 115 Abs. 2 ZPO ablesen lässt.<sup>35</sup> Unabhängig von der Anzahl der Rechtsmittel-Instanzen oder Verfahrensabschnitte sind **insgesamt maximal 48 Monatsraten** zu leisten. Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Die **Anpassung der Ratenhöhe** an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO in beide „Richtungen“.

Der PKH-Empfänger hat dem Gericht auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sich seine Verhältnisse geändert haben.

Umgekehrt ist in der hauswirtschaftlichen Beratung stets darauf zu achten, ob vormalig festgesetzte PKH-Monatsraten noch mit dem aktuell ermittelten „einzusetzenden Einkommen“ übereinstimmen. Ggf. muss der Schuldner bei Gericht die Anpassung der Monatsrate beantragen.

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Zur gesetzlich neu fixierten Einkommensgrenze in § 115 ZPO bleibt kritisch anzumerken:

- Die Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ ist immer noch kompliziert.
- Die infrage kommenden „besonderen Belastungen“ i.S.d. § 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind weder in der Gesetzesbegründung noch im amtlichen Vordruck oder in den Ausfüllhinweisen aussagekräftig zusammengestellt.
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Gerichte scheinen mit den vielfachen Verweisungen auf SGB XII-Regelungen überfordert.<sup>37</sup>
- Bezogen auf die Lebenshaltungskosten in den alten Bundesländern liegen die neuen bundeseinheitlichen Freibeträge insgesamt nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf.
- Der pauschalierte Unterhaltsfreibetrag für die sonstigen Unterhaltsberechtigten ist mit 70% des Grundfreibetrages zu niedrig bemessen; damit werden (Groß-)Familien mit älteren Kindern benachteiligt.<sup>38</sup>

Für die Schuldner- und Insolvenzberatung sind solch kurzfristige strukturelle Veränderungen in den Zugangsvoraussetzungen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe immer mit zusätzlichem Einarbeitungsaufwand und einer gewissen Verunsicherung verbunden. Dies gilt in gleicher Weise für die Anwaltschaft, wobei die Einschätzung, welche Mandanten Beratungshilfe in Anspruch nehmen könn(t)en, zusätzlich von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist und Fehleinschätzungen zu Haftungsrisiken führen können.<sup>39</sup>

Noch größeren Belastungen werden allerdings die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Rechtsantragsstellen ausgesetzt. Sie müssen den Rechtsuchenden trotz vergleichbarer wirtschaftlicher (Not-)Lage – und lediglich abhängig von bestimmten Stichtagen – ganz unterschiedliche und für die Betroffenen folgenschwere Entscheidungen vermitteln.

37 Dies kann allerdings für gut vorbereitete Rechtsuchende Spielräume eröffnen!

38 Der Unterhaltsfreibetrag für jeden weiteren gesetzlich Unterhaltsberechtigten beträgt einheitlich 266 EUR (entspricht 70% des um 10 von Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand).

Das Sozialgeld für minderjährige Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres beträgt hingegen in den alten Ländern immerhin 276 EUR. Volljährige Kinder, die noch im elterlichen Haushalt wohnen, zählen sozialrechtlich nicht zur Bedarfsgemeinschaft, sondern haben ggf. einen eigenen Leistungsanspruch in Höhe von 345 EUR.

Je nach Familienkonstellation müssen eventuelle Differenzen zum Unterhaltsfreibetrag als besondere Belastungen im Rechenschritt 2.10 Berücksichtigung finden.

39 Ein Rechtsanwalt macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er einen Rechtsuchenden, von dessen Niedrigeinkommen er Kenntnis erhält, nicht auf seinen Beratungshilfeanspruch hinweist (vgl. Briesk, Die anwaltliche Honorarvereinbarung, 1997, S. 49).

35 Weitere Nachweise bei Zöllner/Philippi, ZPO, 23. Aufl., § 115 Rdn. 40b.

36 Die Tabelle, aus der sich die Raten ergeben, welche die unterlegene Partei auf die Prozesskosten zu zahlen hat, ist am Ende des nachfolgenden Rechenbogens abgedruckt.

# Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Stand: 01.04.2005) zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen,  
Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

## 1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

- 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung)** ..... EUR  
*incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen*
- 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid)** ..... EUR  
*wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld*  
*nicht: BVG-Grundrente, Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.*  
*(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Kindes!)*
- 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges** ..... EUR  
*z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen*
- Einkommen:** ..... **EUR**  
=====

## 2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** ..... EUR  
*(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)*
- 2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen** ..... EUR  
*insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung,*  
*Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung*
- 2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge** ..... EUR
- 2.4 Werbungskosten** ..... EUR  
*insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung,*  
*Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]*  
*Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag*
- 2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden (= 110% Regelsatz-HV)** ..... EUR  
*bis 30. Juni 2005 oder 2006 = 380 EUR*
- 2.6 Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig (= 50% Regelsatz-HV)** ..... EUR  
*bis 30. Juni 2005 oder 2006 = 173 EUR*
- 2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in (vgl. 2.5)** ..... EUR  
*bis 30. Juni 2005 oder 2006 = 380 EUR*  
Eigene Einkünfte (siehe 1.), die Ehegatte/Lebenspartnerin erzielt,  
sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.6) und  
dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen („bis Null“)
- 2.8 Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der auf Grund  
gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird (= 70% von 2.5)** ..... EUR  
*bis 30. Juni 2005 oder 2006 = 266 EUR*  
Eigene Einkünfte (siehe 1.), die der/die gesetzlich Unterhaltsberechtigte erzielt,  
sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.6) und  
dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen („bis Null“)  
oder  
die vom Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente .....

**Übertrag:** ..... **EUR**

Übertrag: ..... EUR

2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten ..... EUR

2.10 Besondere Belastungen wie:

- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII ..... EUR
für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung;
Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.

- Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens
und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte

- nach 2.8 ungedeckter Bedarf für jugendl./erwachsene Unterhaltsberechtigte ..... EUR

- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen..... EUR

- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten ..... EUR

- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung ..... EUR

- ..... EUR

- ..... EUR

Abzüge: ..... EUR

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) ..... EUR

minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - ..... EUR

einzusetzendes Einkommen: ..... EUR

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen bis zu 15 EUR
erhalten Rechtsuchende:

-> Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie

-> Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.

Liegt das einzusetzende Einkommen über 15 EUR,

-> scheidet Beratungshilfe aus!!!

-> sind die Prozesskosten in Raten nach
nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten.

Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Die Anpassung der Ratenhöhe

an geänderte wirtschaftliche oder persönliche
Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Table with 2 columns: Einzusetzendes Einkommen in EUR and Ergibt Monatsraten von EUR. Rows range from bis 15 to über 750.

# Für eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung

## Schuldnerberatung nach den beiden Armuts- und Reichtumsberichten der Bundesregierung

Frank Bertsch<sup>1</sup>, Werner Just<sup>2</sup>

*Der Zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird in einer gegenüber dem Ersten Bericht völlig veränderten sozialen Landschaft vorgelegt. Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut breiten sich aus. Gemessen am Ernst der Lage reicht eine punktuelle Gegenwehr – etwa auf den Feldern der Bildung, des Arbeitsmarkts und der Kindertagesbetreuung – nicht aus. Von der Bundesregierung wird ein neuer Anlauf zu einem breit vernetzten Bündnis der Armutsprävention und Armutsbekämpfung erwartet. Kernbestandteil dieses Bündnisses könnte eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung sein, wie sie die Autoren vorschlagen.*

Fragen der sozialen Lebensperspektive sind für die Bürgerinnen und Bürger zugleich Fragen der persönlichen wie der nationalen Identität. Das Erleben der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit in den Lebensräumen erschüttert das Selbstverständnis der Menschen. Die lange Zeit erfolgsgewohnten Deutschen stehen ernüchtert in der Gegenwart. Angesichts der grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wendet sich die Zivilgesellschaft im Prinzip nicht gegen sozialstaatliche Reformen. Demokratische Politik, die in Deutschland Reformen durchführt, steht jedoch in der Bringschuld, auf eine ausgewogene Lastenverteilung über die sozialen Schichten zu achten und für eine Reintegration der abgekoppelten „neuen städtischen Unterschichten“ (Franz Walter) in die städtischen Gesellschaften und Regionalwirtschaften einzusehen.

### Nachfrage und Angebot in der Schuldnerberatung

Die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Ausbreitung des Sektors niedriger Einkommen sind für die Zunahme schwieriger Lebensverhältnisse ebenso verantwortlich wie die soziale Vererbung von Bildungsarmut und der Mangel an Kompetenzen der Alltagsbewältigung in den heutigen Lebensumständen. Hinzu kommen die Folgen kritischer Lebensereignisse wie Trennung oder Scheidung. Die Auswirkungen auf den finanziellen Status der Haushalte und Familien sind gravierend. Die statistischen Reihen an hoch verschuldeten und überschuldeten Haushalten weisen einen Anstieg der Fall-

zahlen über anderthalb Jahrzehnte aus. Nach mehrjährigem Bemühen ist es dem Bundesfamilienministerium zusammen mit Sozialministerien der Länder, dem Statistischen Bundesamt und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) nunmehr gelungen, einen Fragebogen für eine amtliche Basisstatik für überschuldete Haushalte zu konzipieren. Die staatliche Politik in Bund, Ländern und Gemeinden wie die Zivilgesellschaft mit ihren Akteuren benötigen Informationen über soziale Risiken des Transformationsprozesses. Die Abstimmung der Maßnahmen gegen Überschuldung erfordert verlässliche statistische Daten. Relevante Daten können im Rahmen der Berichtssysteme von Kommunen und Ländern und der Schuldner- und Insolvenzberatung, der Statistik über Verbraucherinsolvenzverfahren des Statistischen Bundesamtes und nicht zuletzt über die SCHUFA-Eintragungen gewonnen werden. Eine Zurückstellung der Einführung einer amtlichen Überschuldungsstatistik aus finanziellen Gründen wäre deshalb nicht begründet.

Die Zahl der überschuldeten privaten Haushalte wird in einer im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erstellten Expertise der GP Forschungsgruppe für das Jahr 2002 in einer mittleren Annahme auf 3,13 Mio. Fälle geschätzt (Westdeutschland 2,19 Mio., Ostdeutschland 0,94 Mio. Fälle).<sup>3</sup> Diese Zahl entsprach 8,1% aller Privathaushalte (Ostdeutschland 11,3%, Westdeutschland 7,2%). Nach einer empirischen Untersuchung waren im Jahr 2002 rd. 7% aller Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren überschuldet.<sup>4</sup> Einen Hinweis auf die Brisanz der weiteren Entwicklung geben die SCHUFA-Eintragungen der Personen zuzuordnenden Zahlungsverstörungen im Jahr 2003 in den Bereichen Banken, Telekommunikation, Handel und Versandhandel.<sup>5</sup> Überschuldung gilt als ein hartes Armutskriterium. Der Anteil von Familienhaushalten ist hoch. „Das Hauptrisiko der Überschuldung“ – sagt der Schulden-Kompass 2004 – „tragen Personen, die im beruflichen und familiären Aufbauprozess stehen“. Kinder bilden in vielen jungen Familien ein Armutsrisiko. Wollte man Kinderarmut – wie dies in der öffentlichen Diskussion vielfach geschieht – allein auf Kinder in Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfe-Haushalten beziehen, wäre dies eine willkürliche Eingrenzung.

1 Frank Bertsch ist freier Publizist und arbeitet über gesellschaftspolitische Themen. E-mail: frank.bertsch@gmx.de

2 Werner Just ist Fachbereichsleiter beim SKM Köln und vertritt den Deutschen Caritasverband in der AG SBV. E-mail: wju@skm-koeln.de

3 Dieter Korczak, Expertise zur Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002, München 2004.

4 Elmar Lange, Jugendkonsum im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2004.

5 SCHUFA Holding AG, Schulden-Kompass 2004, Wiesbaden 2004.

Trotz eines immer weiteren Anstiegs der Überschuldungsfälle werden in den letzten Jahren Kapazitäten der Schuldnerberatung abgebaut. Gab es im Jahr 2002 noch rd. 1.200 Beratungsstellen, so sind es Ende 2004 nur noch rd. 1.050. Zwischen dem Beratungsbedarf überschuldeter Haushalte und den möglichen Hilfeangeboten der Schuldnerberatungsstellen öffnet sich die Schere immer weiter.

## Folgen der Überschuldung

Überschuldung steht – bei Erwachsenen wie bei Jugendlichen – oft erst am Ende eines über Jahre laufenden wirtschaftlichen Destabilisierungsprozesses, in dem eine Konsolidierung aus eigenem Bemühen misslingt. Verschuldung schlägt in Überschuldung um, wenn die Liquiditätsdecke reißt, wenn Betroffene ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen können, selbst dann, wenn sie Reserven auflösen und ihre Lebenshaltung auf das Notwendige einschränken. Überschuldung beinhaltet eine Destabilisierung der Existenz der betroffenen Menschen in ihren rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und gesundheitlichen Bezügen. Überschuldete büßen ein ganzes Stück weit Alltagsbewältigungskompetenz ein und verlieren die eigenständige Kontrolle über ihr wirtschaftliches Handeln. Sie sind wirtschaftlichen Restriktionen unterworfen, geraten in Unterversorgungslagen, sind Stress und psychischem Druck ausgesetzt und häufig gesundheitlich beeinträchtigt. Materielle und immaterielle Belastungen verstärken sich gegenseitig. Die kritischen Verhältnisse belasten Partnerschaften schwer und beschädigen die Entwicklung der Kinder. In der öffentlichen Diskussion wird Überschuldung regelmäßig auf wirtschaftliche Sachverhalte reduziert. Die Folgen für die Paarbeziehungen und die Entwicklungschancen der Kinder, auch für die seelische und körperliche Gesundheit, finden kaum Erwähnung. Hier gibt es nur wenige Untersuchungen, die auch die sozialen Folgebelastungen für die Gesellschaft betrachten. Es wäre ein Fehler, die Armutskrise der Überschuldung zu bagatellisieren.

## Wirkungen von Schuldnerberatung

Dass Schuldnerberatung das geeignete Instrument ist, um den Folgen aus Überschuldungsproblemen entgegenzuwirken und die wirtschaftliche und soziale Handlungskompetenz wiederherzustellen, wurde durch eine wissenschaftliche Untersuchung zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung bestätigt.<sup>6</sup> Es konnte empirisch belegt werden, dass die Schuldnerberatung nicht allein den betroffenen Schuldnern hilft, sondern auch zu hohen Einsparungen bei staatlichen Transferleistungen führt. In den untersuchten Fällen konn-

ten die Zahlungen der Sozialämter um 31,6% verringert werden. In 66% aller Fälle trug die Schuldnerberatung zur Sicherung des Arbeitsplatzes bei. Während des Beratungsprozesses konnten 20% derjenigen, die zu Beginn der Beratung ohne Arbeit waren, eine Beschäftigung aufnehmen. Es wurde festgestellt, dass nach nur einem Jahr der Beratung die Zahl der Gläubiger um ein Fünftel und die Forderungssumme um ein Sechstel verringert werden konnten. Die Untersuchung ergab des Weiteren, dass nur 25% der Befragten über ein ausreichendes Wissen zu Geld und Kredit verfügten. 38% gaben an, nach der Beratung bewusster mit Geld umzugehen. Auch im psycho-sozialen Bereich zeigten sich positive Effekte. Die Zuversicht, die Schuldsituation bewältigen zu können, entwickelte sich von „sehr gering“ zu „gut“. Die Aussagen zu Selbstbewusstsein, Gesundheit und Wohlbefinden zeigten deutliche und nachhaltige Effekte.

Die Ergebnisse der Studie belegen überzeugend die Wirksamkeit einer Schuldnerberatung, die nicht nur auf eine technische Regulierung oder pure Wissensvermittlung begrenzt ist, sondern aus einer ganzheitlichen Sichtweise wirtschaftliche und soziale Handlungskompetenzen weckt, entwickelt und stärkt. Hierfür ist ein ausreichender zeitlicher Rahmen eine unabdingbare Voraussetzung.

## Schuldnerberatung als Lösungsbeitrag des SGB II und XII

Die strukturellen Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme verfolgen nach der Agenda 2010 das Ziel, den „Standort Deutschland“ unter den Bedingungen einer globalen Marktwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Auf Grund der demographischen Entwicklung der Gesellschaft, der lang anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Krise dürfte es unstrittig sein, dass gehandelt werden muss. Ein Kernstück des Umbaus der sozialen Sicherung stellt die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende dar. Das neue System ist primär auf die Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Grundsätzliche Erwerbsfähigkeit ist das Zugangskriterium zum Hilfesystem. Staatliche Unterstützungsleistungen werden mit Anforderungen zur Mitwirkung der Hilfebedürftigen verknüpft. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Als erwerbsfähig ist anzusehen, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich einer Arbeit nachzugehen.

Die Geldleistungen sind in beiden Systemen gleich hoch. Sie entsprechen dem der Sozialhilfe. Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden ineffiziente Doppelstrukturen beseitigt. Alle Arbeitssuchenden ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben den gleichen Zugang zu arbeitsmarktrelevanten Integrations- und sozialen Dienstleistungen. Die Kehrseite dieser Medaille ist, dass die wirt-

6 Astrid Kuhlemann/Ulrich Walbrühl (2004): Empirische Studie zur Wirksamkeit von Schuldnerberatung und zur Lerngeschichte überschuldeter Menschen. Werkstattbericht Nr.1 vom 30.1.2004, unveröffentlichte Präsentation, Gummersbach.

schaftliche Leistungsfähigkeit der früheren Arbeitslosenhilfebezieher auf das Sozialhilfeniveau absinkt und damit Armutsrisiken bei Erwachsenen und Kindern zunehmen.

Für die Schuldnerberatung ergibt sich aus dieser strukturellen Veränderung, dass sie ihre Rolle und Funktion als Instrument der Arbeitsmarktintegration neu bestimmen muss. Diese Funktion ist nicht grundsätzlich neu, wie die vorausgegangenen Ausführungen zur Wirkung von Schuldnerberatung zeigen. Neu ist aber, dass diese Funktion nun gesetzlich verankert wurde und damit die Bedeutung der Schuldnerberatung für den Erhalt und die Erlangung eines Arbeitsplatzes unterstreicht. Grundlegende strukturelle Veränderungen und Umbrüche lenken den Blick jedoch nicht nur auf Chancen, sondern auch auf Risiken. Die Konfliktpunkte mit den professionellen Beratungsgrundsätzen (Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, Ergebnisoffenheit und Ganzheitlichkeit) müssen ebenso gelöst werden wie eine fachlich abgesicherte Anbindung an das Fallmanagement im Job-Center. Dies wird um so eher gelingen, je besser die Fallmanager qualifiziert sind und eine Balance zwischen den Prinzipien „Fordern“ und „Fördern“ finden.

Für die Gewährung von Schuldnerberatung nach dem SGB II geben die Handlungsempfehlungen des Bundesfamilienministeriums wertvolle Anregungen und Hilfestellungen. In Übereinstimmung mit Feststellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit werden zum anspruchsberechtigten Personenkreis neben ALG II-Empfängern auch ALG I-Bezieher und noch Erwerbstätige gezählt. Mit dieser Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen wird verhindert, dass Erwerbstätige, deren Verbleib in Arbeit durch sofortige Schuldnerberatung gesichert werden könnte, diese Eingliederungsleistung erst im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten. Für ALG I-Bezieher wird verhindert, dass erst durch das Eintreten der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II Schuldnerberatung als notwendige Leistung gewährt wird. Diese Auffassung der Bundesregierung ist als tragende Rechtsauffassung zu verstehen. Es wird sich in der Praxis zeigen, ob sie sich bei den Leistungsträgern durchsetzen und danach gehandelt wird.

Vor dem Hintergrund knapper und begrenzter finanzieller Ressourcen kann nicht erwartet werden, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung über das SGB II erfolgen wird. Der ziel- und zweckgerichtete Einsatz der Mittel darf jedoch nicht dazu führen, dass nur noch Schuldner mit einem Informationsbedarf, dem in einer Kurzberatung entsprochen werden kann, beraten werden. Eine solche Selektion würde alle diejenigen aus dem Hilfesystem ausschließen, die sich aufgrund ihrer komplexen Problematik in einer besonders schwierigen Lebenslage befinden.

Im Weiteren empfiehlt das BMFSFJ, Leistungsvereinbarungen abzuschließen, in denen Beratungsinhalte, der zeitliche Umfang der Beratung, Organisationsabläufe und Finanzierungsmodalitäten festgelegt werden. Der Schuldnerberatung

bieten sich somit gute Chancen zur Mitgestaltung und zum Einbringen ihrer fachlichen Kompetenz, die es zu nutzen gilt.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialhilfe war bisher der § 17 BSHG. Deswegen Zielsetzung war es, Sozialhilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu vermeiden. Diese Vorschrift wurde unverändert in das SGB XII, die Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige, übernommen. Daraus folgt, dass alle Personen, die keine Schuldnerberatung nach dem SGB II erhalten, diese über das SGB XII beantragen können. Die Auffangfunktion der Sozialhilfe ist somit auch unter der neuen gesetzlichen Systematik weiterhin gegeben.

## Rahmenbedingungen für Überschuldete

Für Überschuldete von existenzieller Bedeutung sind die Regelungen des Pfändungsschutzes. Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im Jahr 2002 und die zukünftige regelmäßige Anpassung an das einkommenssteuerliche Existenzminimum haben unbestreitbar zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und Rechtsstellung Überschuldeter beigetragen. Pfändungen von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen an der „Quelle“ können nur in einem Umfang erfolgen, der den Überschuldeten nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht und seine Arbeitsmotivation nicht einschränkt. Ein dringender Regelungsbedarf besteht dagegen im Bereich der Kontopfändung. Die jetzige Praxis der Kontopfändung schränkt die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis und dessen Zahlungsfunktion in ungerechtfertigter und unzumutbarer Weise ein. Sie führt nicht selten zum Verlust des Girokontos. Pfändungen sollten deshalb bei Arbeitnehmern grundsätzlich an der „Quelle“ erfolgen. Zumindest müsste aber sichergestellt werden, dass der Schuldner über die auf seinem Konto eingegangenen Beträge, die regelmäßig wiederkehren und die ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zustehen, tatsächlich verfügen kann. Außerdem müsste es möglich sein, während eines Monats nicht abgehobene pfändungsfreie Geldbeträge auch in den Folgemonaten pfändungsfrei zu stellen. Dies ist auch im Hinblick auf die pauschalierten Geldleistungen nach dem SGB II, die einmalige Beihilfen für Bekleidung und Hausrat ersetzen, zwingend geboten.

Die Politik, insbesondere die der Bundesregierung, hat eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen. Zu den politischen Gestaltungsaufgaben gehört es auch, die Bevölkerung vor unseriösen Schuldenregulierern zu schützen. Bei der anstehenden Reform des Rechtsberatungsgesetzes ist daher darauf zu achten, dass die beabsichtigte Liberalisierung nicht dazu führt, dass von dieser unseriöse Schuldenregulierer profitieren, indem ungewollt deren Geschäfte mit der Armut legalisiert werden.

## Weiterentwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Seit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO) am 01.01.1999 haben nahezu alle überschuldeten Personen eine realistische Perspektive auf Restschuldbefreiung. Dem vereinfachten gerichtlichen Verfahren ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners mit seinen Gläubigern – ggf. mit Unterstützung durch die Schuldnerberatung – zwingend vorangestellt. Dieser Versuch muss ernsthaft auf der Grundlage eines Plans unternommen werden, der alle Gläubiger mit einbezieht. Nur wenn er nachweisbar gescheitert ist, kann das gerichtliche Verfahren eröffnet werden. Das Insolvenzgericht kann, wenn es Erfolgsaussichten sieht, einen zweiten Einigungsversuch unternehmen und hierbei fehlende Zustimmungen einer Minderheit der Gläubiger ersetzen. Lehnt jedoch die Mehrheit der Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ab, wird das förmliche Insolvenzverfahren durchgeführt. Vorhandenes Vermögen wird hierbei nach Quoten an die Gläubiger verteilt. Nach Abschluss des Verfahrens muss der Schuldner sechs Jahre lang – die Dauer des Insolvenzverfahrens zählt hierbei mit – den pfändbaren Betrag seines Einkommens den Gläubigern zur Verfügung stellen. Wenn er seine Obliegenheiten in dieser sog. Wohlverhaltensperiode erfüllt hat, befreit ihn das Gericht per Beschluss von seinen dann noch vorhandenen Schulden.

Die Möglichkeit, über ein gerichtliches Verfahren eine Restschuldbefreiung zu erlangen, verhilft vielen Schuldnern zu einem Weg aus einer perspektivlosen Lebenssituation und schafft zugleich Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Neubeginn. Erfahrungen in der Insolvenzberatung haben aber auch Schwachstellen des Verfahrens erkennen lassen, die in der Diskussion über die Weiterentwicklung des Insolvenzverfahrens aufgegriffen werden sollten. Der Gesetzgeber erwartete, dass die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens als „ultima ratio“ zugleich eine überwiegend außergerichtliche Einigung zwischen Schuldnern und Gläubigern begünstigen würde. In der Praxis ist die Zahl der erfolgreichen vorgegerichtlichen Einigungen jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Dies würde sich ändern, wenn es die Möglichkeit, eine fehlende Zustimmung von Gläubigern zu einem Schuldenbereinigungsplan im gerichtlichen Verfahren zu ersetzen, in bestimmtem Umfang und in bestimmter Weise bereits im vorgerichtlichen Verfahren gäbe. Es könnte auch zu einem Verzicht auf einen obligatorischen vorgerichtlichen Einigungsversuch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit kommen. Bei 20 und mehr Gläubigern ist hiervon regelmäßig auszugehen, ebenso in den Fällen, in denen gar keine Zahlungen angeboten werden können (Null-Pläne). Außerdem wäre es zweckmäßig, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bereits im Verfahrensabschnitt der Insolvenzberatung auszusetzen. Schließlich würden die Perspektiven von Überschuldeten auf eine Restschuldbefreiung wirklichkeitsnäher, wenn der Gesetzgeber sich zu einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre entschließen könnte.

## Lücken des aktivierenden Sozialstaats

Die notwendigen Reformanstrengungen der Bundesregierung befinden sich in einem Zwischenstadium. Es ist noch nicht entschieden, ob sich das diesen Bemühungen zugrunde liegende Prinzip des aktivierenden Sozialstaats durchsetzen wird. Dazu gehört ein Zusammenspiel vieler Kräfte. Dies hängt nicht nur von der Qualität der Reformgesetze ab, nicht allein von der Entschlossenheit des Handelns auf den staatlichen Ebenen, sondern ebenso von der Aufbruchbereitschaft der Zivilgesellschaft und der Selbststeuerungsfähigkeit der Marktwirtschaft. Es muss sich erweisen, dass die schlankeren Systeme der sozialen Sicherung solidarisch verfasst bleiben. Es wird sich herausstellen, ob die Reorganisation des Arbeitsmarkts, die Arbeitssuchenden eine größere Flexibilität abverlangt, zu einer Bereitstellung zusätzlicher Beschäftigung durch Wirtschaftsunternehmen führt. Schwankt das deutsche Wirtschaftsmanagement doch heute zwischen der sozialen Kälte des Neoliberalismus und der Mitverantwortung der Sozialen Marktwirtschaft. Es muss sich erst noch zeigen, dass die Regelungskompetenz der freien gesellschaftlichen Akteure so gestärkt wird, dass sie die Selbsthilfefpotenziale der Zivilgesellschaft mobilisieren können. Bisher ist dies nicht der Fall. Kapazitäten der sozialen und kulturellen Infrastruktur werden auf vielen Feldern in einer Situation zurückgenommen oder abgebaut, in der ihre nachhaltige Stärkung erforderlich wäre.

Die Schuldnerberatung, die Hilfe zur Selbsthilfe leistet, entspricht dem Profil des aktivierenden Sozialstaats. Sie führt Menschen, die zahlungsunfähig geworden sind, mit kostenfreien Beratungsleistungen in die wirtschaftliche Selbstständigkeit zurück. Die Nutzen stiftenden Dienstleistungen der Schuldnerberatung sind jedoch nur um den Preis einer ausreichenden finanziellen Förderung möglich. Dieser Preis wird nicht mehr erbracht. Die finanziellen Quellen der Kommunen, der Länder und des Bundes versiegen. Verbraucher-nahe Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Kreditinstitute, haben – mit Ausnahme der Sparkassen – noch nie einen substanziellen Finanzierungsbeitrag erbracht, obwohl ihnen die Arbeit der Schuldnerberatung unmittelbar nützt. Mit dem dramatischen Förderabbau in vielen Länder- und Kommunalhaushalten ist der Rückzug der Schuldnerberatung aus der Fläche eingeleitet. Die Infrastruktur der Schuldnerberatung wird künftig nicht mehr bundesweit in den Lebensräumen vorgehalten werden können.

Die Schwäche der sozialstaatlichen Reformstrategie besteht vor allem auch darin, dass sich Bund und Länder angesichts der anhaltenden Zunahme von Lebenslagen, die von Bildungsarmut und wirtschaftlicher Armut geprägt werden, nicht zu einem mit den Gruppen abgestimmten Handlungskonzept der Armutsprävention und Armutsbekämpfung entschließen können. Der aktivierende Sozialstaat übersieht seine offene Flanke. Dies ist der eigentliche Grund der Glaubwürdigkeitslücke in der Gesellschaftspolitik des Bundes und der Länder. Der Zweite Armuts- und Reichtumsbericht der

Bundesregierung sollte es nicht bei einer Analyse der auseinanderdriftenden Lebensverhältnisse und einer In-Szenesetzung punktueller Handlungsansätze belassen. Ostdeutschland wie Westdeutschland benötigen den politischen Willen zu einer multiplen Strategie der Armutsprävention und Armutsbekämpfung, in deren Rahmen sich auch die mobilisierenden Leistungen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung entfalten können.

## **Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung**

Die Einkommen der privaten Haushalte driften seit langem auseinander. Untere Einkommenschichten sind immer dichter besetzt. In Ost- und Westdeutschland breitet sich Einkommensarmut aus. Die Strukturkrise des Landes hinterlässt tiefe Spuren. Der Zweite Armuts- und Reichtumsbericht stellt einen Trend zunehmender Ungleichheit fest. Die Politik hat spät reagiert. Die Bemühungen der Reformpolitik inmitten des Transformationsprozesses sind auch noch nicht vollständig. Es fehlt ihr unbestreitbar eine ausreichende soziale Ausgewogenheit. Im raschen Wandel der Lebensverhältnisse notwendig ist auch eine weit entschiedenere Infrastrukturpolitik der Länder und des Bundes. Die Menschen benötigen in ihren kommunalen Lebensräumen eine kulturelle und soziale Infrastruktur mit vielen sich ergänzenden Angeboten. Aus der Sicht und Erfahrung der Schuldnerberatung ist eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung notwendig.

Überfällig ist eine nicht von Interessen geleitete Umsetzung der wirtschaftlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen an Schulen. Notwendig ist eine Intensivierung der wirtschaftlichen Eltern- und Familienbildung über Familienbildungsstätten und Familienzentren. Aufgewertet werden sollte die lokale Bildungsarbeit der hauswirtschaftlichen Verbände. Unabdingbar ist die Sicherung der Arbeit der Verbraucherzentralen der Länder und ihrer Verbraucherberatungsstellen. Mehr denn je notwendig ist ein dem Bedarf folgendes Angebot an Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Angezeigt ist eine Öffnung der Schuldnerberatung für präventive Einkommens- und Budgetberatung.

Es wäre für die Zivilgesellschaft ein herber Verlust, wenn Staat und Wirtschaft angesichts der schwierigen Anpassungsprozesse in grundlegend veränderten Lebensverhältnissen dem Zerfall der Regelungskompetenzen der Akteure der wirtschaftlichen Bildung und Beratung ungerührt zusähen. Trotz scharfer finanzieller Restriktionen verfügen die sozialen Akteure noch immer über ein operatives Potenzial, das bei der Mobilisierung der Zivilgesellschaft wirksam eingesetzt werden könnte. Nach der Dokumentation von Armut und Armutsrisiken in den beiden Armuts- und Reichtumsberichten erwarten die sozialen Akteure von der Bundesregierung ein Signal politischer Handlungsfähigkeit. Die vom Bundesfamilienministerium Ende 2004 zusammenge-

stellten Instrumente und Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung von Familien in prekären Lebenslagen können angesichts des großen operativen Handlungsbedarfs bei weitem nicht genügen.<sup>7</sup> Die kritische Lage erfordert ein breit vernetztes Bündnis der Armutsprävention und Armutsbekämpfung. Notwendig ist eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung und in diesem Rahmen eine Aktivierung der Schuldnerberatung.

Mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und dem von dieser initiierten „Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz“ erweist sich die Schuldnerberatung arbeits- und koordinierungsfähig. Zu schaffen macht eine dramatische Desorganisation der Politik angesichts des Problems zunehmender Überschuldung. In den Ländern gibt es einige Sozialministerien, die die Beratung überschuldeter Menschen fallen lassen. Auf der Ebene des Bundes verliert sich die Verantwortung für Fragen der Überschuldung und Schuldnerberatung in einer Reihe von Teilständigkeiten einzelner Ministerien (berührt sind Zuständigkeiten für Familie, Jugend und Verbraucher, für Soziales, Wirtschaft und Finanzen und nicht zuletzt für Justiz). Diese Verhältnisse begünstigen einen politischen Attentismus. Ein solcher ist auf mehreren Feldern der wirtschaftlichen Bildung und Beratung zu beobachten.

Überlegt werden könnte auf der Ebene des Bundes eine federführende Zuständigkeit eines Ressorts für Fragen der Überschuldung und Schuldnerberatung. Geboten erscheint die Bildung eines interministeriellen Arbeitsgremiums, das die Aufgabenwahrnehmung auf den zusammenhängenden Feldern der wirtschaftlichen Bildung und Beratung verantwortlich koordiniert. Nachahmenswert ist das Beispiel Großbritanniens. „Die Britische Regierung hat eine ‘Task Force zur Bewältigung der privaten Überschuldung‘ ins Leben gerufen, der unterschiedliche Regierungsressorts, die Kreditwirtschaft, Verbraucherverbände, non-profit Organisationen und Wissenschaftsinstitute angehören.“<sup>8</sup> Die „Task Force“ hat die Aufgabe, mit einem „nationalen Aktionsplan“ ein koordiniertes Vorgehen bei der Bewältigung der privaten Überschuldung zu entwickeln. Nach dem Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht, der die Realität der geteilten Lebensverhältnisse in Deutschland ausleuchtet, könnte die Bundesregierung mit einer entsprechenden „Task Force“ politische Handlungsfähigkeit zurückgewinnen.

## **Schuldnerberatung in sozial belasteten Stadtteilen**

Am dringendsten erscheint eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung in den belasteten Milieus städtischer Sozialräume. In städtischen Problemgebieten sammeln

7 BMFSFJ, „Armutsrisiken von Kindern und Familien zielgerichtet bekämpfen“, Pressemitteilung Nr. 305 vom 10.12.2004.

8 Udo Reifner/Helga Springeneer, in: Schulden-Kompass 2004 der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden 2004.

sich wirtschaftsschwache Haushalte in- und ausländischer Herkunft. In ihnen konzentrieren sich Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit. Ihre Bevölkerungsstruktur ist erfahrungsgemäß überdurchschnittlich jung. In Stadtteilen mit hohem Entwicklungsbedarf muss jedoch überhaupt erst sichergestellt werden, dass es Schuldnerberatung gibt, dass deren Kapazitäten dem Bedarf entsprechen und dass Beratung ohne Warteschleifen zeitnah angeboten werden kann. Außerdem ist in wirtschaftsschwachen Milieus eine Erweiterung der Beratung geboten. Hinzukommen sollte eine präventive Einkommens- und Budgetberatung, die Jugendliche und Erwachsene erreicht, die sich zwar zunehmend verschulden, bei denen aber eine Überschuldung noch abgewendet werden kann. Es liegt auf der Hand, dass in beschädigten Milieus besonders leistungsfähige Träger der sozialen Infrastruktur benötigt werden. In belasteten Stadtteilen können eine niedrigschwellige Einkommens- und Budgetberatung und eine klientennahe Überschuldungsberatung in besonderem Maß zu Revitalisierungsprozessen beitragen. Den besten Ansatz hierfür bildet das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“, in das bisher rd. 300 benachteiligte Stadtteile einbezogen werden. Im Interesse der Menschen in schwierigsten Lebensumständen vorgeschlagen wird ein Schuldnerberatungs-Pilotprogramm, das im Rahmen dieses Bund-Länder-Programms umgesetzt werden sollte.

## Problemferne der Finanzdienstleister

Von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) wird seit Jahren ein ernsthafter Dialog mit den Finanzdienstleistungsverbänden geführt. Dieser Dialog ist ins Stocken geraten. Die Verbände der Kreditwirtschaft weichen einer Diskussion über Konditionen der Verbraucherkredite oder über eine Mitfinanzierung der kostenlosen Beratung Überschuldeter geflissentlich aus. Das neoliberale Marktverständnis der Finanzmärkte hat die Kreditwirtschaft der sozialen Wirklichkeit entfremdet. Banker leben meist von den Lebensverhältnissen breiter Schichten ihres Volkes weit entfernt. Kreditinstitute treten im Interesse ihrer Imagewerbung eher als Sponsoren bedeutender Events auf. Der Gedanke einer Verantwortungspartnerschaft mit der Schuldnerberatung an den gefährdeten Rändern der marktwirtschaftlichen Ordnung ist der Kreditwirtschaft noch fremd. Glaubwürdige Signale einer Gesprächsbereitschaft würde die Schuldnerberatung sicher aufgreifen.

Die neuen Eigenkapitalrichtlinien für Banken (Basel II) dürften dazu führen, dass Kreditinstitute bei höheren Risiken höhere Zinsen verlangen. Unmittelbar betrifft dies Unternehmen, mittelbar aber auch private Haushalte. Kreditkonditionen werden stärker nach der jeweiligen Bonität der Kunden differenziert werden. Auf der Grundlage von Rating- oder Scoring-Verfahren werden Kreditinstitute künftig regelmäßig Bonitätsüberprüfungen vornehmen. Einkommens- und

Vermögensverhältnisse der privaten Haushalte, die sich in Deutschland sehr deutlich auseinander entwickelt haben, werden sich künftig noch stärker in Kreditkonditionen widerspiegeln.

Für eine anpassungsfähige Haushaltsorganisation haben Kredite eine umso höhere Bedeutung, je knapper die wirtschaftlichen Ressourcen und je unstetiger die Einkommenserzielung sind. Für wirtschaftsschwächere Privathaushalte dürfte es schwieriger werden, Zugang zu Krediten zu behalten und Kredite zu angemessenen Konditionen zu erhalten. Dazu tragen nicht nur Bonitätsprüfungen und Scoring-Noten bei, sondern auch eine ganz unangemessene Ausweitung des Überschuldungsbegriffs durch die Kreditwirtschaft, die die Bonitätsprüfungen beeinflussen wird. Die SCHUFA siedelt im Vorhof einer „absoluten Überschuldung“ (bei Zahlungsunfähigkeit) nun eine weichere „relative Überschuldung“ und „subjektive Überschuldung“ an.<sup>9</sup> Hier wird zum Teil Niedrigeinkommen mit Überschuldung verwechselt. Wirtschaftsschwächere Privathaushalte werden die Folgen zu spüren bekommen. Die Entwicklung des Verbraucherkreditmarktes sollte die Kreditwirtschaft und die Schuldnerberatung veranlassen, über eine neue Partnerschaft nachzudenken.

Was geschieht künftig, wenn sich die Bonität privater Haushalte nach den Maßstäben der Kreditwirtschaft verschlechtert und Zahlungsstörungen möglich, zu erwarten oder eingetreten sind? Kreditinstitute sollten in solchen Fällen vor Sanktionen eine Klärungsphase einschalten. Eine Klärung durch eine neutrale Beratung eröffnete die Chance, das vielfach vorhandene Anpassungs- und Regenerationspotenzial von Schuldnern zu mobilisieren. Die AG SBV schlägt bekanntlich vor, zwischen Kreditinstituten und Schuldnerberatungsstellen lokal Kooperationsmodelle zu erproben und zu etablieren. Kreditinstitute könnten bei Bonitätsüberprüfungen ihrer Kunden vor riskanten Umschuldungen oder Kreditkündigungen mit Inkassomaßnahmen eine Klärungsphase einschalten und eine Schuldnerberatung empfehlen. Professionelle Schuldnerberater werden Klienten, deren wirtschaftliche Handlungsfähigkeit noch nicht kollabierte, in vielen Fällen zu einer geordneten Haushaltsführung und einem gewissenhaften Finanzmanagement hinführen können. Kooperationsmodelle könnten zunächst auch bei bestimmten Risikogruppen erprobt werden, etwa bei Jugendlichen über 18 und unter 30 Jahren.

Kredite können als Instrumente einer modernen Lebensführung verstanden werden. Sie bieten vielen Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, bei einem auftretenden Bedarf Liquidität über einen bestimmten Zeitraum vorzuziehen. Bei Verbrauchern geschieht dies meist über kurzfristige und mittelfristige Kredite (wenn von Hypothekenkred-

9 SCHUFA Holding AG, Schulden-Kompass 2004, Wiesbaden 2004.

diten abgesehen wird). Für junge Familien, die in den Aufbaujahren des Haushalts und Anfängen der beruflichen Entwicklung in der Regel einen langfristigen Kreditbedarf haben und Liquidität langfristig vorziehen wollen, gibt es jedoch keine geeigneten Kreditinstrumente. Ein intertemporaler Liquiditätsausgleich über eine wichtige Lebensphase ist hier nicht vorgesehen. Es mangelt generell an langfristigen Kreditprodukten, die zu typischen Lebensphasen und Lebensverhältnissen breiter Schichten der Zivilgesellschaft passen. Weil sich private Haushalte heute sehr selbstverständlich mit kurz- und mittelfristigen Krediten verschulden, würde ein Angebot lang laufender Verbraucherkredite dazu beitragen, Kreditverschuldung zu konsolidieren, Zahlungsstörungen zu verringern und Überschuldungsrisiken zu mindern. In Betracht gezogen werden könnte etwa auch ein lang laufender Marktkredit für junge Familien mit einer staatlichen Flankierung.<sup>10</sup>

Für private Haushalte ist heute ein Girokonto für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr und die laufende Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen unverzichtbar. In Kenntnis dessen sprach der Zentrale Kreditausschuss (ZKA)

---

10 Vgl. Frank Bertsch, Eine Familienpolitik für junge Familien, in: NDV 6/2004.

der Verbände der Kreditwirtschaft bereits 1995 gegenüber seinen Mitgliedern die Empfehlung aus, allen Bürgerinnen und Bürgern die Eröffnung und Führung eines „Girokontos für jedermann“ zu ermöglichen. Entgegen Beteuerungen der Kreditwirtschaft können Überschuldete jedoch keineswegs sicher sein, ein Girokonto auf Guthabenbasis einrichten und aufrechterhalten zu können. Eine Erhebung der AG SBV ergab nämlich, dass die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis in neun von zehn der abgelehnten Fälle zu Unrecht verweigert wurde. Entgegen der Empfehlung des ZKA wurden negative SCHUFA-Eintragungen, Insolvenzverfahren und vor allem Kontopfändungen zum Anlass genommen, zum Teil langjährig bestehende Konten zu kündigen. Nach zehnjährigen Erfahrungen muss daher der Lösungsversuch auf freiwilliger Basis in Teilen als gescheitert angesehen werden. Ein voller Erfolg wäre wünschenswert gewesen. Nun aber ist eine gesetzliche Regelung des Rechtsanspruchs auf ein Girokonto auf Guthabenbasis unvermeidbar geworden. Bei der ständigen Zunahme der Überschuldungsfälle sollte die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung nicht weiter „auf die lange Bank“ schieben.

Bundesregierung und Landesregierungen sollten die ihnen zufallende Moderatorenrolle zwischen den Interessen der Finanzdienstleister und den Interessen breiter Schichten der Bevölkerung konsequenter und konstruktiver wahrnehmen als dies bisher der Fall ist.

## Expertengespräch im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“ am 16. März 2005

*Rechtsanwältin Helga Springeneer, Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)*

**Vorbemerkung der Redaktion:** Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat am 16. März 2005 eine Anhörung zum Thema „Girokonto für jedermann“ durchgeführt. Für die vzbv hat Rechtsanwältin Helga Springeneer an der Sitzung teilgenommen und nachfolgende Tischvorlage als Grundlage der mündlichen Stellungnahme erstellt.

Der Bundestag hat am 30.06.2004 eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen, mit der der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. A. auffordert,

„2. sich dafür einzusetzen, dass die **Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft dahingehend ergänzt wird, dass die Kündigung von Girokonten und die Ablehnung eines beantragten Girokontos schriftlich begründet und auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme**

**einer Schlichtungsstelle deutlich hingewiesen wird;**  
3. darauf hinzuwirken, dass die Schlichtungsstellen sämtliche Beschwerden von Kunden über die Ablehnung oder Kündigung von Girokonten entgegennehmen. Unabhängige Personen sollen diese **zeitnah prüfen. Die Schlichtersprüche sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.**“<sup>1</sup>

Achteinhalb Monate nach der Annahme der Beschlussempfehlung ist in der täglichen Praxis der Eröffnungsgesuche für Guthabenkonten und der Beendigung einer Kontoverbindung keine Verbesserung gegenüber der Situation vor dem 30.06.2004 festzustellen.

---

1 BT-Drs. 15/3274 vom 8.6.2004; die Hervorhebungen und Unterstreichungen sind nicht Bestandteil des Originals.

Im Einzelnen:

## 1. Keine „konsequente und flächendeckende Anwendung der ZKA-Empfehlung“ bei Anträgen auf Eröffnung eines Guthabenkontos

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat anlässlich des Expertengesprächs am 16.3.2005 eine Umfrage unter den Verbraucherzentralen und einigen Schuldnerberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft oder in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes zu ihren Erfahrungswerten mit der Umsetzung der ZKA-Empfehlung seit Annahme der Beschlussempfehlung am 30.06.2004 durchgeführt. Der einstimmige Tenor der Umfrageergebnisse lautet: Soweit sich Verbraucher in der Zeit seit dem 01.07.2004 wegen der Ablehnung eines Guthabenkontos an Beratungsstellen gewandt haben, haben die betroffenen Kreditinstitute nach Einschätzung der Berater weder den Wortlaut der ZKA-Empfehlung noch den oben zitierten Inhalt der Beschlussempfehlung befolgt. Die nachfolgend wiedergegebenen Umfrageergebnisse können in der Ausschusssitzung mit entsprechendem Fallmaterial unterlegt werden.

### 1.1. Antragsteller erhält keine Begründung für die Zurückweisung seines Antrages – Begründung erst auf Aufforderung

In keinem der von den Verbraucherzentralen und den befragten Schuldnerberatungsstellen übermittelten Fälle wurde dem Antragsteller die Ablehnung seines Gesuchs, ein Guthabenkonto zu eröffnen, schriftlich begründet. Eine schriftliche Erklärung folgte erst auf Aufforderung des Antragstellers bzw. der nachträglich involvierten Beratungsstelle. Bei den dann folgenden schriftlichen Gründen lässt sich häufig auch nicht von einer wirklichen Begründung sprechen, wenn etwa lediglich der Satz zu lesen ist:

*„Nach sorgfältiger Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir von einer Geschäftsbeziehung Abstand nehmen möchten.“*

oder

*„Leider können wir derzeit das von Ihnen gewünschte Konto nicht eröffnen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass diese Entscheidung so von uns verbindlich getroffen wurde.“*

oder

*„Ihrem Wunsch, bei der (...) Sparkasse ein Guthabenkonto für Herrn (...) zu eröffnen, können wir nicht entsprechen.“*

Keine der Begründungen reicht für einen substantiierten Sachvortrag vor der zuständigen Schlichtungsstelle aus. Soweit die schriftlichen Ablehnungsgründe detaillierter dargestellt werden, beruhte die Ablehnung aus Bankenperspektive primär auf

- einem Negativ-Eintrag bei der SCHUFA,

- der – nicht näher dargelegten – Befürchtung, der Antragsteller könne die Kontoführungsgebühren nicht entrichten,
- der generellen Weigerung der Bank, die ZKA-Empfehlung zu akzeptieren,
- der SCHUFA-Mitteilung, wonach der Antragsteller eine andere Kontoverbindung unterhalte,
- dem Umstand, dass der Antragsteller seinen Arbeitsplatz im Geschäftsgebiet der Bank hat, aber (noch) nicht den Wohnort.

Alle Ablehnungsgründe widersprechen bereits dem Wortlaut der ZKA-Empfehlung oder beruhen auf einer Überdehnung des Wortlauts.

### 1.2 Kein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit

In keinem der Fälle haben die Kreditinstitute mündlich oder schriftlich auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen und/oder den Namen und die Adresse der zuständigen Schlichtungsstelle genannt.

Die Betroffenen, die eine Verbraucherzentrale oder Schuldnerberatungsstelle um Hilfe ersucht haben, haben erstmals über diese von der Beschwerdemöglichkeit erfahren.

### 1.3 Einrichtung des Guthabenkontos abhängig von regionalen Zufälligkeiten und dem Engagement der Schuldnerberater

Die Geschäftspolitik der Kreditinstitute hinsichtlich Guthabenkonto unterliegt nach Auskunft der Verbraucherzentralen und der befragten Schuldnerberatungsstellen einem Wandel in unregelmäßigen Zeitabständen. Die z.B. in der Hansestadt Bremen anzutreffende Praxis, wonach öffentliche wie private Banken abwechselnd über einige Wochen oder Monate häufiger Guthabenkonto für einkommensschwache Antragsteller einrichten, um dann wieder zu einer restriktiven Handhabung überzugehen, findet sich nach Aussage der Umfrageteilnehmer auch in anderen Regionen. Nicht selten kommt es auch vor, dass die Geschäftspolitik einer Bank unter den Filialen in ein und derselben Stadt voneinander abweicht.

Soweit sich Betroffene an Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen wenden, kann die mündliche und schriftliche Intervention der Berater zu einer Einrichtung eines Guthabenkontos führen. Der zeitliche Aufwand ist unterschiedlich; der Schriftverkehr kann sich binnen 14 Tagen erledigt haben, er kann aber auch vier Monate umfassen.

### 1.4 Fazit

Die Kreditinstitute setzen „konsequent und flächendeckend“ die am 30.06.2004 angenommene Beschlussempfehlung **nicht** um.

Soweit der ZKA im laufenden bzw. im nächsten Quartal 2005 beabsichtigt, den Kreditinstituten seiner Mitgliedsverbände einen Vorschlag für die Umsetzung der schriftlichen

Begründung einer Kontoverweigerung<sup>2</sup> und für den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit zu unterbreiten, kommt dieser Vorschlag viel zu spät. Bis ein solcher Umsetzungsvorschlag von den ersten Kreditinstituten in der täglichen Praxis angewendet wird, dürften nach den Erfahrungen mit der Umsetzung der ZKA-Empfehlung vom Juni 1995 weitere Wochen wenn nicht gar Monate vergehen. Damit hätte sich aus Verbraucherperspektive zwischen dem Tag der Veröffentlichung des dritten Berichts der Bundesregierung zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung am 11.2.2004<sup>3</sup>, der bereits die eingangs dieser Stellungnahme zitierte Beschlussempfehlung dem Grunde nach enthielt, und dem für Anfang 2006 anstehenden vierten Bericht nichts verändert. Im Bereich der Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr kommt es aber auf kurzfristige Entscheidungen an; ein weitgehender Leerlauf von – jetzt absehbar – nahezu zwei Jahren ist bei allem Verständnis für Abstimmungsprozesse innerhalb eines Verbandes nicht hinnehmbar.

Die Praxis bei der Eröffnung von Guthabekonten oder ihrer Ablehnung zeichnet sich für die Verbraucher durch Intransparenz aus. Für den Verbraucher ist die momentane Geschäftspolitik eines Kreditinstituts hinsichtlich der Bereitschaft, Guthabekonten einzurichten, nicht erkennbar; bei der Suche nach einem Kreditinstitut, das ihm – ohne Intervention einer Beratungsstelle – ein Guthabekonto einrichtet, ist es Zufall, ob er zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort vorspricht.

Die Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen, die telefonisch oder – primär – schriftlich für abgelehnte Kunden bei der Bank intervenieren, sind mit den Kosten dieses informellen Beschwerdewegs behaftet.

## 2. Fortdauernde Probleme mit Kontokündigungen

### 2.1 Kündigung bzw. Kündigungsandrohung nach einzelner Kontopfändung

Im dritten Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung wird der ZKA wie folgt wiedergegeben:

*„Sämtliche Verbände betonen, dass **in keinem Fall einzelne Pfändungsmaßnahmen zu einer Kündigung des Kontos führen. Die Geschäftsbeziehung werde vielmehr erst dann abgebrochen, wenn durch eine Mehrzahl von Vollstreckungsmaßnahmen das Konto blockiert und eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr dadurch nicht mehr möglich ist.**“<sup>4</sup>*

In den aus der Umfrage hervorgegangenen Fällen beruhten die Kündigungen der Kontoverbindung, soweit sie mit einer Pfändungsmaßnahme begründet wurden<sup>5</sup>, auf dem Pfän-

dungs- und Überweisungsbeschluss eines Gläubigers. Die Banken drohten bereits unmittelbar nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Kontokündigung an, falls der Kontoinhaber nicht für die Ruhendstellung oder Aufhebung der Pfändungsmaßnahme in einem festgelegten Zeitraum (zwei bis sechs Wochen) sorgen sollte. Sowohl der Hinweis einer Beratungsstelle, dass eine einzelne Pfändungsmaßnahme nicht die Unzumutbarkeit im Sinne der ZKA-Empfehlung begründe, als auch ein laufendes Schlichtungsverfahren hindern Kreditinstitute nicht daran, die Kontoverbindung gleichwohl zu kündigen.

Festzustellen ist auch, dass Kreditinstitute insbesondere eines Bankenverbandes die 7-Tage-Frist des § 55 SGB I nicht beachten und Sozialhilfeempfängern den Zugriff auf ihre Sozialleistungen verweigern oder erst nach zwei Monaten – so der konkrete Beispielsfall – zulassen.

Ebenfalls liegen Fälle verschiedener Kreditinstitute vor, die zwar in ihren Schreiben an die Verbraucherzentralen oder Beratungsstellen mitteilen, sie seien nunmehr bereit, ein Guthabekonto zu eröffnen, zugleich aber die Kündigung der bevorstehenden Geschäftsbeziehung androhen, sollte eine Kontopfändung erfolgen. Diese Praxis führt dazu, dass Verbraucher angesichts der weiteren drohenden Auseinandersetzungen mit der Bank um den Fortbestand des Kontos gänzlich auf die Kontoverbindung verzichten.

### 2.2 Kündigung vor und nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Der ZKA wird im dritten Bericht der Bundesregierung weiter wie folgt zitiert:

*„Auf entsprechende Nachfrage betonten die Kreditinstitute jedoch, dass ein Girokonto bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich fortgeführt werde, es sei denn, es gebe hinreichend andere Gründe, die zu einer Kündigung führen.“<sup>6</sup>*

Die Umfrage ergab weiterhin Kontokündigungen, wenn die Beratungsstelle das kontoführende Institut über den Eröffnungsantrag oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens informierte. Da mit der Verfahrenseröffnung das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung gilt, und der Schuldner in der Regel unter der Obhut einer geeigneten Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 InsO sowie unter der Kontrolle eines gerichtlich eingesetzten Treuhänders steht, ist die Kündigung der Kontoverbindung nicht gerechtfertigt; in den vorliegenden Fällen hat sich das kontoführende Institut auch nicht auf einen anderen hinreichenden Grund berufen.

### 2.3 Fazit

Kreditinstitute, die die Kontoverbindung bereits bei einer einzelnen Pfändungsmaßnahme und unmittelbar vor oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kündigen bzw. die Kündigung androhen, überdehnen den Wortlaut der ZKA-Empfehlung. Die Weigerung, Sozialleistungen innerhalb von

2 bzw. einer Kontokündigung

3 BT-Drs. 15/2500

4 aaO, S.4; die Hervorhebungen und Unterstreichungen sind nicht Bestandteil des Originals.

5 Für das Vorliegen einer schriftlichen Begründung gilt das, was bereits unter 1.)a.) dargestellt wurde.

6 BT-Drs. 15/2500, S.4

sieben Tagen nach ihrer Gutschrift dem Leistungsempfänger freizugeben, unterläuft den gesetzlichen Pfändungsschutz und bürdet der Sozialgemeinschaft unnötige Folgekosten auf, wenn Überbrückungsleistungen zur Gewährleistung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums zu zahlen wären.

### 3. Bedingte Effizienz der Schlichtungsverfahren

#### 3.1 Gründe für die geringen Beschwerdezahlen

Geringe Gesamtzahlen von Beschwerden bei den vier Bankenverbänden sind nicht gleichzusetzen mit einer fehlenden oder abnehmenden Gesamtproblematik.

Mangels Hinweises der Kreditinstitute auf das Schlichtungsverfahren unterbleiben Beschwerden schon wegen der fehlenden Kenntnis der Verbraucher.

Soweit der ZKA auf seiner Homepage eine Sonderseite zum Girokonto für jedermann eingerichtet hat, bietet diese mangels hinreichenden Bekanntheitsgrades des ZKA und seiner Funktion unter den Verbrauchern kaum Erleichterung. Das dort eingestellte Beschwerdeformular kann allerdings die Arbeit der Berater erleichtern, die entscheiden können, ob sie ihre eigenen Mustervorlagen verwenden oder den vom ZKA bereit gestellten Vordruck. Leider ist dem Beschwerdeformular auf der ZKA-Homepage nicht jener zusätzliche Vordruck angehängt, der von den Kundenbeschwerdestellen regelmäßig verlangt wird. Darin geht es um die Auskunft des Beschwerdeführers, dass kein anderes Streitbeilegungsverfahren anhängig ist. In diesem Zusammenhang ist aber zu erwähnen, dass einzelne Kundenbeschwerdestellen versucht haben, Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen, und dies mit dem Fehlen dieser Auskunft begründeten, obwohl sie nachweislich der Beschwerde als Anlage beigelegt war. Nicht unterschätzt werden darf auch, dass sich Verbraucher schlichtweg mit der Kontolosigkeit abfinden. Beispielhaft sei aus dem aktuellen Erfahrungsbericht der Verbraucherzentrale Sachsen zitiert:

*„Überschuldetes Klientel und auch die Schuldnerberatung braucht in der Alltagsarbeit ‚schnelle Lösungen‘ und hat weder die Kraft noch die Zeit, alle Kontoprobleme zu Ombudsmannverfahren zu führen. (...) Klienten suchen – anstatt Ombudsmannverfahren – nach schnellen und für sie überschaubaren Lösungen, als da wären Kontoführung über Partner (...) und Einrichten auf ein Leben ohne Girokonto (...). Inzwischen sind ca. 25 % unseres Klientels kontolos – sie haben sich jedoch auf diese Situation ‚eingrichtet‘ (...). Sie haben die berechtigte Überlegung, dass ein mühevoll erworbenes Girokonto wiederum pfändungsgefährdet ist und damit der Kreislauf mit der Bank, die eine Einigung mit dem Pfändungsgläubiger verlangt, ansonsten die neuerliche Kontoverbindung kündigt, von Neuem beginnt.“*

Auch die Bundesagentur für Arbeit weist im Bericht der Bundesregierung vom 11.2.2004 darauf hin, dass viele der Leistungsempfänger, die keine Kontoverbindung angegeben

haben, von einer Einschaltung der Schlichtungsstelle absehen und stattdessen lieber die Kostentragungspflicht in Kauf nehmen.<sup>7</sup>

#### 3.2 Fehlende Zeitnähe der Schlichtungssprüche

Bislang vermissen die Verbraucherzentralen und die Schuldnerberatungsstellen „zeitnahe“ Entscheidungen der Schlichtungsstellen. Der Zeitraum zwischen dem Eingang der Beschwerde bei der Kundenbeschwerdestelle und dem schriftlichen Hinweis der Kundenbeschwerdestellen, dass sie den Vorgang nunmehr dem jeweiligen Ombudsmann zur Entscheidung vorlegen, ist zu lang. Die Umfrage ergab insofern Zeiträume von drei bis sechs Monaten; die Umfrage ergab noch laufende Schlichtungsverfahren, bis zum heutigen Tag nicht entschieden sind, obwohl die Beschwerden im Dezember 2004 eingereicht wurden; in einem Fall wurde telefonisch auf den Arbeitsanfall in der Kundenbeschwerdestelle hingewiesen, die den ansonsten üblichen schriftlichen Eingangsbestätigungsvermerk verzögert; in einem anderen dieser Fälle hat die betroffene Bank das Beschwerdeverfahren nicht abgewartet und die Auflösung der Geschäftsverbindung vollzogen. Bei solch langen Vorlaufzeiten nützt dann auch die – in der Praxis zu beobachtende – überwiegend zügige Arbeitsweise der Ombudsmänner selbst leider wenig.

Selbst für die Kundenbeschwerdestellen, deren Verfahrensordnung eine – begrüßenswerte – vorrangige und beschleunigte Bearbeitung der Beschwerden zum Girokonto für jedermann vorsieht, kann aktuell keine positivere Einschätzung gegeben werden. Solche verkürzten Verfahrenswege scheitern in der Praxis mitunter bereits daran, dass es zu einem massenhaften Eingang thematisch anders gelagerter Kundenbeschwerden kommen kann, wie dies z.B. im 4. Quartal 2004 der Fall war, als viele Beschwerden eingingen, die eingereicht wurden, um Verjährungen zu verhindern, die auf Grund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 31.12.2004 drohten.<sup>8</sup>

#### 3.3 Fehlende Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche

Die Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens leidet auch darunter, dass den Schlichtungssprüchen keine Verbindlichkeit zukommt.

Nach der Verfahrensordnung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken (VÖB) kann nur ein unverbindlicher Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden. Ein „Schlichtungsvorschlag“ des VÖB lautet z.B.<sup>9</sup>: „Die Weigerung der Bank ist berechtigt.“ Hier zweifelt der Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Verbrauchers bereits

7 aaO, S.5

8 Siehe insoweit den Bericht und die O-Töne im Handelsblatt vom 25.01.2005, S. 23 („Bankkunden schalten öfter Schlichter ein“)

9 Zitiert nach einem im Original vorliegenden Schlichtungsvorschlag des VÖB.

die tiefere Bedeutung des Begriffs „Vorschlag“ an. Auch nach der Verfahrensordnung des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) enthält der Schlichtungsspruch nur eine Feststellung, ob die Ablehnung des Guthabenkontos oder die Kündigung der Kontoverbindung mit dem Wortlaut der ZKA-Empfehlung in Einklang steht oder nicht.

Da die Ombudsstellen nicht in die Vertragsfreiheit des Kreditinstituts eingreifen wollen/können, sehen Verbraucher wiederum von der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ab.

### **3.4 Lückenhafte Dokumentation der Schlichtungssprüche**

Bislang liegen, wenn überhaupt, nur die Tätigkeitsberichte 2003 vor, deren Vorbereitung im Wesentlichen vor dem 30.6.2004 erfolgt sein dürfte. Dementsprechend rudimentär fällt die Dokumentation der Schlichtersprüche aus. Der BdB veröffentlicht z.B. einzelne, typologisierte Schlichtungssprüche. Aufgrund der insgesamt noch zurückhaltenden und lückenhaften Dokumentation ist nicht zu erkennen, dass sich die im Bericht der Bundesregierung vom 11.2.2004 ausgesprochene Hoffnung realisieren lässt, von den veröffentlich-

ten Schlichtersprüchen könnte eine Signalwirkung auf andere Banken ausgehen.<sup>10</sup> Angesichts der Unverbindlichkeit der Schlichtersprüche ist eine solche Signalwirkung aber ohnehin nicht zu erwarten.

### **3.5 Fazit**

Bei der Begründung oder der Abwendung der Kündigung einer Kontoverbindung spielt der Zeitfaktor die entscheidende Rolle. Betroffene Verbraucher und Berater gehen vor diesem Hintergrund den praktikabelsten Weg, d.h. Verbraucher nutzen teilweise die Kontoverbindung eines Dritten oder richten sich im kontolosen Zustand ein, und Berater greifen zum Telefonhörer, um bei ihnen persönlich bekannten Bankmitarbeitern doch noch die Eröffnung oder den Erhalt eines Kontos zu erreichen. Das Schlichtungsverfahren ist angesichts seiner derzeitigen Ausgestaltung keine praktikable Lösung. Sein Abhilfecharakter wird daher weiterhin begrenzt bleiben.

---

10 BT-Drs. 15/2500, S.6

## **Änderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung zum 1. April 2005**

*Klaus Hofmeister, Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, BAG-SB e. V.*

### **1. Anhebung der Rundfunkgebühr zum 1. April 2005 auf 17,03 Euro**

Mitte März 2005 hat Baden Württemberg als letztes Bundesland dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt, der im Oktober 2004 von der Ministerpräsidentenkonferenz verabschiedet wurde. Der Staatsvertrag konnte somit planmäßig zum 1. April 2005 In-Kraft-Treten. Darin enthalten sind neben der Anhebung der Rundfunkgebühr auf mtl. insgesamt 17,03 Euro (Grundgebühr 5,52 Euro plus Fernsehgebühr 11,51 Euro) auch wesentliche Änderungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Dieser regelt die Erhebung der Rundfunkgebühren wie auch die Bestimmungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

### **2. Neu: Zuständigkeit der GEZ für Befreiungsverfahren**

Ein Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nach den Neuregelungen bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen, welche auch darüber entscheidet (§ 6 Abs. 4

RGebStV). Die Rundfunkanstalten haben diese Aufgabe allerdings der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln übertragen.

Dies bedeutet, dass seit dem 1. April 2005 ausschließlich die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für Befreiungsanträge von Privatpersonen zuständig ist. Bis zum 31.03.2005 lag die Zuständigkeit bei den örtlichen Sozialämtern. Antragsformulare liegen aber weiterhin bei den kommunalen Dienststellen bereit. Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) wurden gleichzeitig die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder außer Kraft gesetzt (§ 9 Abs. 2 RGebStV).

### **3. Rundfunkgebühr und Anzeigepflicht**

Grundsätzlich hat jeder Rundfunkteilnehmer eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten, sofern er Radio und Fernseher zu Hause benützt (§ 2 Abs. 2 RGebStV). Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Gerät zum Empfang bereit steht und endet am Ende des Monats, in dem es bei der GEZ abgemeldet und nicht mehr für den Empfang bereitge-

halten wird (§ 4 Abs. 1 und 2 RGebStV). Die Gebühren sind jeweils für drei Monate zu leisten (§ 4 Abs. 3 RGebStV) und betragen für diesen Zeitraum nunmehr 51,09 Euro. Bei Privatpersonen sind Zweitgeräte im gleichen Haushalt allerdings von einer weiteren Gebühr ausgenommen (s. Ausführungen unter 8.).

Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkgeräten sind unverzüglich der GEZ anzuzeigen; entsprechendes gilt auch für einen Wohnortwechsel (§ 3 Abs. 1 RGebStV). Somit besteht sowohl eine Anmelde- wie auch eine Abmeldspflicht. Dabei obliegen dem Rundfunkteilnehmer gem. § 3 Abs. 2 RGebStV neben der Bekanntgabe persönlicher Daten eine Reihe von Mitteilungspflichten (z. B. gegenwärtige und letzte Anschrift, unter der ein Gerät angemeldet wurde; Grund der Abmeldung, etc.). Die Anzeigepflicht gilt jedoch nicht für Zweitgeräte in Privathaushalten (§ 3 Abs. 1 S. 2 RGebStV).

Wer das Bereithalten von Radio/Fernseher vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht innerhalb eines Monats anmeldet oder die Rundfunkgebühr länger als 6 Monate ganz oder teilweise nicht leistet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 9 RGebStV). Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt bzw. der GEZ verfolgt.

Für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, sind bis zum 31.12.2006 keine Gebühren fällig (§ 11 Abs. 2 RGebStV).

#### 4. Gebührenbefreiung natürlicher Personen - berechtigter Personenkreis

Eine Befreiung kann nach dem Gesetzeswortlaut für natürliche Personen erfolgen, die mindestens eine der nachfolgenden **Befreiungsvoraussetzungen** (§ 6 Abs. 1 RGebStV) erfüllen:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes:  
*Nachweis: Aktueller Sozialhilfebescheid*
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches):  
*Nachweis: Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung*
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches:  
*Nachweis: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld*
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:  
*Nachweis: Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen*

5. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben:

*Nachweis: Aktueller BAföG-Bescheid*

6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes:

*Nachweis: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG*

7. a. Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung:  
*Nachweis: Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“*

b. Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist:

*Nachweis: Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“*

8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können:

*Nachweis: Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“*

9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften:

*Nachweis: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG*

10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird:

*Nachweis: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG*

Dies bedeutet, dass Bezieher von Alg II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung gem. SGB XII, Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte, Pflegebedürftige und Bafögempfangende mit eigenem Haushalt Anspruch auf Gebührenbefreiung haben. Erfreulich ist dabei, dass Empfänger von Alg II ausdrücklich in den berechtigten Personenkreis aufgenommen wurden. Eine Befreiung wird erteilt, wenn der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger zum o. g. Personenkreis gehört und nachweist, dass es selbst das Gerät zum Empfang bereithält.

## 5. Problemfall: Sonstige Niedrigeinkommensbezieher

Weggefallen ist nunmehr allerdings die Möglichkeit einer Befreiung für Personen mit geringem Einkommen, die nicht eine der o. g. Leistungen beziehen. In zahlreichen bisherigen Landesverordnungen war dies bisher vorgesehen. Somit ist zu befürchten, dass Geringverdiener, Kleinrentner, Studenten ohne Bafög-Bezug, Kleingewerbetreibende mit niedrigem Einkommen etc. künftig keine Befreiung mehr erhalten, obwohl sie materiell ähnlich schlecht gestellt sind, wie die Befreiungsberechtigten. Hier wird künftig abzuklären sein, ob ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 RGebStV geltend gemacht werden kann. Danach kann eine Gebührenbefreiung auch in besonderen Härtefällen erfolgen.

## 6. Antragstellung und Nachweise

Befreiungen werden auch weiterhin nur auf Antrag (§ 6 Abs. 1 RGebStV) gewährt. Der eigenständig unterschriebene Antrag ist mit dem Original oder dem beglaubigten Nachweis über die Befreiungsvoraussetzungen (Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) direkt an die GEZ unter folgender Adresse zu senden: **GEZ 50656 Köln.**

Nach Angaben der GEZ (Pressemitteilung v. 24.03.2005) können Antragsteller auch bei der für die Leistung zuständigen Behörde nachfragen, ob diese die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt. In diesen Fällen genügt es dann, nur eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheids/Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Die Beglaubigungen können von denjenigen Stellen vorgenommen werden, die den Leistungsbescheid ausgestellt haben (z.B. Agenturen für Arbeit, BAföG-Ämter). Darüber hinaus akzeptiert die GEZ Beglaubigungen von Stadt-, Gemeinde-, Landkreisverwaltungen, Versorgungsämtern, Gerichten, Notaren und Pfarrämtern. Beglaubigungen von anderen Stellen, auch wenn diese ein Dienstsiegel führen, werden für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht hingegen lt. GEZ nicht anerkannt.

Eine Antragstellung per Fax oder e-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und dem beizufügenden Nachweis nicht möglich. Wird der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt, ist dem Antrag eine Vollmacht beizulegen.

## 7. Beginn und Ende der Befreiung

Die Befreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und bei der GEZ eingegangen ist (§ 6 Abs. 5 RGebStV). Eine rückwirkende Befreiung ist nach Mitteilung der GEZ nicht zulässig, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben (Pressemitteilung der GEZ vom 24.03.2005). Bei Weiterverlängerung einer Befreiung muss der entsprechende Antrag rechtzeitig

vor Fristablauf gestellt werden, damit die neue Befreiung unmittelbar daran anschließt.

Die Befristung der Befreiung ist in § 6 Abs. 6 RGebStV geregelt. Danach erfolgt die Befreiung jeweils für die Gültigkeitsdauer des Bescheides, der Grundlage für die Befreiung darstellt, also z. B. des Alg II- oder Bafög-Bescheides. Ist der Bescheid unbefristet (z. B. wegen Schwerbehinderung), so kann die Rundfunkgebührenbefreiung auf 3 Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist. Sollte ein Bescheid, auf dem die Befreiung begründet ist, unwirksam sein oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden, so endet die Befreiung damit automatisch. Entsprechende Umstände hat der Berechtigte der GEZ unverzüglich mitzuteilen.

Vor dem 1. April 2005 erlassene, rechtswirksame Befreiungsbescheide bleiben weiterhin bis zu ihrem regulären Ablauftermin gültig, längstens jedoch bis zum 31. 03.2008 (§ 11 Abs. 1 RGebStV).

## 8. Gebührenfreie Zweitgeräte bei Privatpersonen (§ 5 RGebStV)

Geräte die unter diese Regelung fallen, sind grundsätzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen; hierzu bedarf es also keines besonderen Befreiungsantrages. Dies gilt für zusätzliche Rundfunkempfangsgeräte (sog. Zweitgeräte), die eine natürliche Person oder dessen Ehegatte in der Wohnung oder im Auto gebrauchen. Gleiches gilt auch für tragbare Geräte. Befinden sich allerdings Radio und Fernseher in mehreren Wohnungen (Zweitwohnung), so ist für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

Befreit sind grundsätzlich auch Geräte von einkommensschwachen Personen, die mit einem anderen Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Einkommensschwach ist, dessen Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt (§ 6 Abs. 2 RGebStV).

Zweitgeräte, die sich in gewerblich genutzten Räumen oder Kraftfahrzeugen befinden, sind allerdings nicht von der Gebührenpflicht befreit. Für Zweitgeräte in Hotels/Pensionen mit bis zu 50 Gästezimmern wird jeweils 50 Prozent der Gebühr erhoben; in Betrieben mit mehr als 50 Zimmern beträgt die Gebühr jeweils 75 Prozent. Nahezu identisch ist die Regelung bei gewerblich vermieteten Ferienwohnungen.

## 9. Gebührenbefreiung für Geräte in sozialen Einrichtungen und Krankenhäusern

Radio- und Fernsehgeräte, die Krankenhäuser oder bestimmte soziale Einrichtungen für den von ihnen betreuten Personenkreis kostenlos bereithalten, können - wie bereits bisher - auf Antrag von der Gebühr befreit werden (§ 5 Abs. 7 RGebStV). Voraussetzung ist, dass der Träger bzw. die Einrichtung selbst als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) anerkannt ist. Für evtl. Härtefälle sowie für Beginn und Befristung der

Befreiung gelten hier dieselben Vorschriften wie bei der Befreiung von Privatpersonen (§ 5 Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 bis 6 RGebStV). Die Befreiung wird im Einzelnen für Geräte in folgenden Einrichtungen gewährt.

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;

3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

In öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen sind Zweitgeräte, die zum Unterrichtszweck benützt werden, von der Rundfunkgebühr befreit.

Weitere Informationen unter [www.gez.de](http://www.gez.de)

---

## berichte

---

### Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern Jahresbericht 2004

*Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege*

*Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA*

#### 1. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Grundlage des vorliegenden Jahresberichts 2004 der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ist die, vom Sozialministerium M-V in ihren Richtlinien zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen geforderte, landesweite Statistik der derzeit 31 Einzel- und Kooperationsstellen des Landes mit insgesamt 81 beschäftigten BeraterInnen, sowie deren verbale Einschätzungen und Beobachtungen.

Die Anzahl der FachberaterInnen im Land ist zum Vorjahreszeitraum um 7 gesunken, ebenso die Anzahl der Gesamtarbeitsstunden von 3.007,1 zum 31.12.2003 auf 2.824,4 zum Zeitpunkt 31.12.2004.

Vorab zunächst im Überblick die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen der im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellten Auswertung der landesweiten Statistik 2004:

- **Im Jahr 2004 waren 14,6% der privaten Haushalte in M-V nach Einschätzung der 31 Einzel- und Kooperationsberatungsstellen von Überschuldung betroffen, d.h. sie waren nicht mehr in der Lage, ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Damit gilt jeder 7. private Haushalt in M-V als überschuldet.**
- **Der Bedarf an qualifizierter Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hat weiter zugenommen und übersteigt das Angebot seriöser Schuldner- und Insolvenzberatung. Mit Erreichen der Kapazitätsgrenzen steigen die Wartezeiten auf eine Erstberatung für die Betroffenen von 26 Tagen im Jahr 2003 auf durchschnittlich 31 Tage im Jahr 2004. Gleichwohl wurde in den Beratungsstellen unter größten Anstrengungen kurzfristige Krisenintervention weiterhin sichergestellt.**

- **Die Anzahl der mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren verdoppelte sich nahezu gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2003 auf insgesamt 1.064 Anträge im Jahr 2004 (597 im Jahr 2003). Damit wurden 85,6% aller im Jahr 2004 gestellten 1.243 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes gestellt. Aber auch der Beratungsbedarf allgemein in Fragen der Verbraucherinsolvenz nahm 2004 weiter zu.**
- **Beobachtete Einkommensreduzierungen bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für Energie und Heizung usw. führen zu erhöhtem Überschuldungsrisiko und erschweren zunehmend die Gestaltung und Umsetzung von Entschuldungsprozessen.**
- **Gescheiterte Immobilienfinanzierungen nehmen in der Beratungspraxis an Bedeutung zu. Überschuldung als Folge von Notverkäufen betrifft nicht nur immer mehr Besitzer von selbst genutztem Wohneigentum, sondern auch Erwerber so genannter „Schrottimmobilien“.**
- **Junge Erwachsene bis 27 Jahre haben sich mittlerweile als Stammklientel der Beratungsstellen etabliert. Das Thema Handyschulden bleibt ein „Dauerbrenner“.**

Schon dieser kurze Überblick über die im Folgenden ausführlich behandelten Ergebnisse macht deutlich:

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern ist zu einem integralen und unverzichtbaren Bestandteil der Sozialarbeit geworden. Ihre Bedeutung und Notwendigkeit nimmt angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gesetzgeberischen Entwicklung kontinuierlich zu.**

**In dem Maße, wie die Anforderungen in Bezug auf die fachliche Qualifikation und erweiterte Aufgabenstellungen der Beratungsfachkräfte zunehmen, nimmt auch die Bedeutung einer langfristig gesicherten und adäquaten personellen und finanziellen Ausstattung der Sozialberatung für Schuldner zu.**

Die Bundesregierung stellt diesbezüglich in ihrem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht fest, dass die Schuldnerberatung auf struktureller Ebene im Entschuldungsprozess eine Schlüsselrolle einnimmt und ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur sei: „Schuldnerberatung hilft Menschen, einen Weg aus der

Überschuldung zu finden, eine realistische Schuldenbereinigung für Überschuldete und Gläubiger in Angriff zu nehmen sowie für Überschuldete so die Arbeitsaufnahme wieder lukrativ zu machen und wieder am sozialen und ökonomischen Leben teilzuhaben (...) Schuldnerberatung ist ein wichtiges Instrument der Hilfe für ver- und überschuldete Haushalte, das Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken kann. Die Wirksamkeit von Schuldnerberatung sowohl in ökonomischer als auch in individueller und sozialer Hinsicht haben Studien bestätigt.“ (Quelle: BMFSFJ: Lebenslagen in Deutschland - Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2005, S. 54, S. 215)

Diese Einschätzung wird zunehmend im Kontext der Sozialrechtsreform Hartz IV wahrgenommen. Eine sich selbst überlassene Überschuldungssituation stellt nicht nur ein erhöhtes Arbeitsplatzrisiko für die Betroffenen dar, es ist auch ein entscheidendes Vermittlungshemmnis auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt.

So heißt es im Bericht der Bundesregierung weiter: „Analysen bestätigen die Wirksamkeit von Schuldnerberatung. So zeigten sich z.B. im Hinblick auf die Erwerbssituation Überschuldeter Verbesserungen. Danach sank nach einjähriger Beratung der Anteil der überschuldeten Privathaushalte, deren Mitglieder keiner Berufstätigkeit nachgingen, von 49,6% auf 39,2%. Der Anteil der überschuldeten Menschen, die den Weg in gesicherte Arbeitsverhältnisse fanden, erhöhte sich von 27,7% auf 46,0%. Die Arbeitgeber werden von Kosten durch Lohnpfändungen entlastet und die Arbeitseffizienz steigt. Sozialversicherungssysteme profitieren und bedarfsabhängige Leistungen werden gespart.“ (a.a.O., S. 54)

Die soziale Schuldnerberatung hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass ihr ganzheitlicher Beratungsansatz und ihre fachliche Kompetenz sie in die Lage versetzt, konkrete und lebensnahe Lösungswege aufzuzeigen und die betroffenen Menschen über i.d.R. längere Zeiträume unterstützend zu begleiten. Sie trägt dazu bei, dass Menschen nicht auf Dauer chancen- und hoffnungslos bleiben, sondern neu beginnen, ihre persönliche und wirtschaftliche Zukunft in M-V zu sehen und zu planen.

Wenn das Zukunftspotential dieses Landes in den hier lebenden Menschen gesehen wird, dann ist jeder entschuldete private Haushalt eine neu gewonnene Hoffnung und das Netz der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land M-V eine der unverzichtbarsten und erfolgversprechendsten Investitionen in die Zukunft unseres Landes.

## **2. Ungebrochene Entwicklung**

### **2.1. Betreuungszahlen steigen kontinuierlich**

Die Erwartungen für das Jahr 2004 haben sich bestätigt: Der Beratungsbedarf ist weiter kontinuierlich gestiegen und ein Ende der Entwicklung ist noch nicht in Sicht.

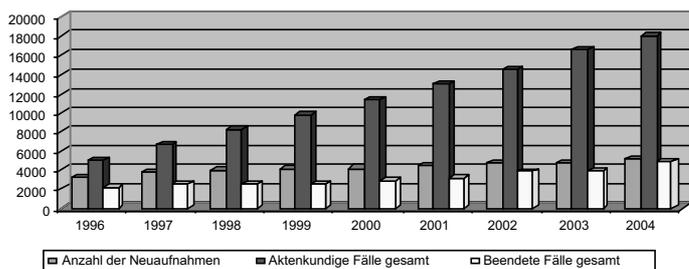
Im Jahr 2004 wurden **5.194** Klienten neu aufgenommen (2003 = 4.796 Neuaufnahmen). Die Anzahl der aktenkundigen Fälle Ende des Jahres 2004 erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr **13.172** Fälle und erreichte einen neuen Höchststand. Mit der Betreuung von durchschnittlich 222 (2003 = 188) überschuldeten Haushalten pro BeraterIn ist hier eine **Steigerung um 18%** zu verzeichnen. Die Anzahl der Neuaufnahmen ist mit durchschnittlich **64** Neuaufnahmen pro BeraterIn im Vergleich zum Vorjahr noch einmal erheblich gestiegen.

Es zeichnet sich somit ab, dass künftig nur noch in dem Maße Neuaufnahmen zu verkräften sein werden, wie laufende Fälle abgeschlossen und Betreuungen beendet werden können.

## 2.2. Langfristige Begleitung der Schuldner ist die Regel

In diesem Zusammenhang muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeit der Beratungskräfte bei weitem mehr beinhaltet als die reine Beratung, wie es etwa der Begriff „Schuldnerberatung“ zunächst vermuten lässt. Von einer Neuaufnahme bzw. einem aktenkundigen Fall wird erst dann gesprochen, wenn eine längerfristige Begleitung und Unterstützung der von Überschuldung Betroffenen Einzelpersonen oder Familien notwendig ist und gewünscht wird. Bis zu einer eingeleiteten Regulierung der Verbindlichkeiten bzw. Entschuldung des Haushaltes vergehen dann in der Regel mehrere Jahre. Entsprechend hoch ist die Anzahl der dauerhaft Betreuten, was sich im hohen Aktenbestand der Beratungsstellen widerspiegelt und in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht wird.

## 2.3. Grafik „Klientenentwicklung“



Der Anteil der Kurzberatungen sank auch in diesem Jahr auf nunmehr 9.904 Beratungsgespräche, während die Verweise auf ein Regelinsolvenzverfahren mit 1.066 nahezu konstant blieben.

## 2.4. Anstieg der Wartezeiten unvermeidlich

Steigender Beratungsbedarf bei gleich bleibender personeller Kapazität in den Beratungsstellen drückt sich in der Konsequenz in längeren Wartezeiten der Betroffenen und Ratsuchenden auf einen ersten Beratungstermin in den Beratungsstellen des Landes aus.

Diese Entwicklung widerspricht zwar dem Verständnis von einem zeitnahen und niedrigschwelligem Angebot an Beratung und Unterstützung, dem ist aber nur durch eine verbesserte Finanzierung und Personalausstattung in den Beratungsstellen entgegen zu wirken.

## 2.5. Überschuldungsquote privater Haushalte in M-V steigt auf 14,6%

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom Mai 2003 **1.74 Millionen Einwohner**. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,12 Personen je Haushalt ist rechnerisch von rd. 820.755 Haushalten in unserem Bundesland auszugehen. Die 81 SchuldnerberaterInnen des Landes betreuten zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren insgesamt **18.018 überschuldete Haushalte und Privatpersonen**.

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge finden lediglich 15% der Betroffenen den Zugang zu einer Beratungsstelle (Dr. D. Korczak: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999). Hochgerechnet sind somit rund **120.120 Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern (2003 = 110.360) von Überschuldung betroffen**. Folglich ist die **Überschuldungsquote für das Land M-V mit 14,6%** wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen. **Damit gilt jeder 7. Haushalt in M-V als überschuldet.**

## 2.6. Quote wahrscheinlich höher

Bisher wurde zur Ermittlung der Überschuldungsquote der privaten Haushalte in M-V die Anzahl der im abgelaufenen Jahr betreuten Klienten in den Beratungsstellen des Landes verwandt. Angesichts steigender Wartezeiten auf einen Ersttermin spiegelt die Anzahl der Neuaufnahmen aber nicht mehr den tatsächlichen Beratungsbedarf wider. Um eine möglichst realistische Einschätzung der Entwicklung der Überschuldung der privaten Haushalte in M-V vornehmen zu können, könnte für 2004 von folgender Annahme ausgegangen werden:

Hätten die Beratungsstellen in M-V eine ausreichende personelle Besetzung, um den gegenwärtigen Beratungs- und Betreuungsbedarf abdecken zu können, wären im Jahr 2004 statt der Wartezeiten in den Beratungsstellen von durchschnittlich 31 Tagen zusätzliche Erstberatungstermine vereinbart worden.

Wenn also die 81 SchuldnerberaterInnen des Landes nur einen Termin pro Tag Wartezeit hätten zusätzlich vergeben können, wären dies insgesamt 2.511 Beratungstermine gewesen. Wenn weiter nur die Hälfte dieser Erstberatungstermine zu einer weitergehenden Betreuung geführt hätte, wäre mit **zusätzlich 1.255 Neuaufnahmen im Jahr 2004 bei entsprechender personeller Kapazität in den Beratungsstellen M-V** zu rechnen gewesen.

Unter Berücksichtigung dieses nicht abgedeckten Beratungsbedarfes ist eine weitaus höhere Überschuldungsquote als realistischer anzusehen.

### 2.7. Schuldenberg auf neuer Rekordhöhe

Die Schuldensumme aller Neufälle hat sich um 25,3 Millionen auf insgesamt **124,3 Millionen €** im Jahr 2004 erhöht.

**Der Schuldenberg aller überschuldeter privater Haushalte in M-V ist somit auf die Rekordhöhe von rund 2,87 Milliarden € zu schätzen (2003 = 2,3 Mrd. €).**

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe nicht selbstständiger Haushalte und Privatpersonen stieg ebenfalls erheblich und betrug 2004 rund 19.527,00 € gegenüber 13.765 € in 2003.

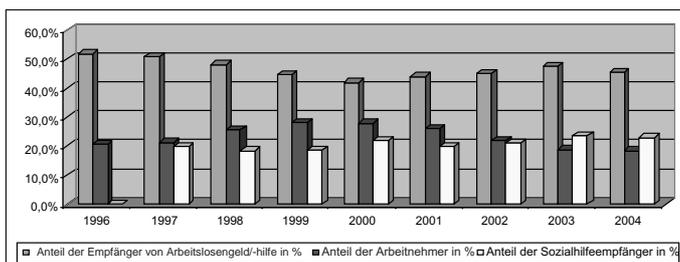
### 2.8. Tabelle „Schuldensummen“

Jahr	Schuldensumme	durchschnittliche	durchschnittliche	durchschnittliche
	aller Neufälle in Mio. €	Schuldensumme pro Neufall	Schuldensumme ehemals Selbstst.	Schuldensumme Nichtselbstst. HH
1995	18	5.597,00 €	nicht erfasst	5.597,00 €
1996	21	6.743,00 €	nicht erfasst	6.743,00 €
1997	37	9.629,00 €	nicht erfasst	9.629,00 €
1998	77	19.042,00 €	105.030,00 €	8.885,00 €
1999	109	26.595,00 €	108.751,00 €	12.805,00 €
2000	82	19.536,00 €	102.504,00 €	8.164,00 €
2001	89	19.964,00 €	105.191,00 €	9.886,00 €
2002	80	16.661,00 €	87.456,00 €	10.435,00 €
2003	99	20.698,00 €	99.687,00 €	13.765,00 €
2004	124,3	23.932,00 €	85.466,00 €	19.527,00 €

Durch die Ende 2001 verabschiedete Insolvenzrechtsreform bedingt, haben immer mehr ehemals oder noch Selbstständige die Möglichkeit genutzt, das vereinfachte Regelinsolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen. Damit wird die Klientel der (ehemals) Selbstständigen – wie in den Vorjahresberichten erläutert – statistisch verstärkt im Rahmen der Kurzberatungen erfasst, und der Anteil der Schulden, die aus einer ehemaligen Selbstständigkeit entstanden sind, ist weiter rückläufig in der statistischen Erfassung. Mit den bis dato bekannten Vorschlägen einer neuerlichen Insolvenzrechtsreform könnte sich dieser Trend jedoch wieder umkehren, wenn die Möglichkeit eines Regelinsolvenzverfahrens für ehemalige Selbstständige stark eingeschränkt werden sollte (siehe auch Punkt 7.7. Geplante Insolvenzrechtsreform).

## 3. Einkommenssituation und sozialer Status

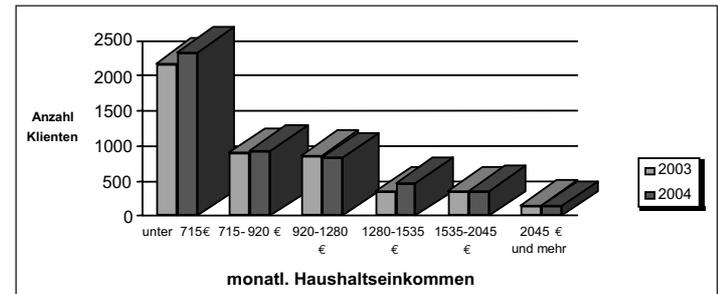
### 3.1. Grafik „Sozialer Status“



Beim sozialen Status der Klienten haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum nennenswerte Veränderungen ergeben, wie die Grafik veranschaulicht.

**Dagegen sind gravierende Veränderungen bei der Einkommenssituation der neu aufgenommenen Klienten zu verzeichnen, die deutlich machen, dass die finanziellen Spielräume der Haushalte sich erheblich verringert haben.**

### 3.2. Grafik „Einkommenssituation“



### 3.3. Einkommen der privaten Haushalte sinken

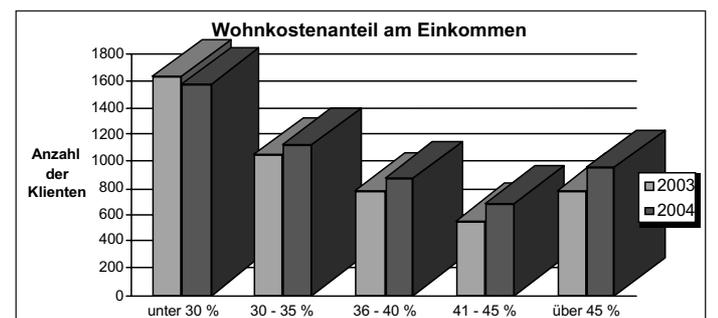
Im Gegensatz zum Jahr zuvor lag bei nunmehr **64%** der betroffenen Haushalte (2003 noch 48,6%) das Netto-Einkommen unter 920 € monatlich, bei **45,8%** (2003 = 31,5%) bei nur maximal 715 €.

Der Anteil der Klienten, die Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld bezogen, war mit **rund 45,7% am höchsten**, gefolgt von Arbeitnehmern und Angestellten (inklusive Lehrlinge u. Beamte) mit einem Anteil von **rund 23,6%**.

**Während im Jahr 2003 noch 6,7% der neu aufgenommenen Klienten über pfändbares Einkommen verfügten, waren es im Jahr 2004 nur noch 6,3%.** Rund ein Viertel der Klienten (23,7%) hatten innerhalb der letzten 3 Jahre schon eine eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Dass die **finanziellen Spielräume immer enger** werden, ob zur Schuldenregulierung oder auch nur zur Rücklage notwendiger Beträge für jährlich wiederkehrende Ereignisse, wie z.B. Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen für Strom und Gas oder anfallende Reparaturkosten für das Auto usw., zeigt auch die folgende Zahl: **rund 61% der neu aufgenommenen Klienten wendeten allein für die laufende Miete zwischen 30 und 50% ihres Haushaltseinkommens auf.**

### 3.4. Grafik „Wohnkostenanteil“



Zu denken gibt auch die Beobachtung der Beratungskräfte, dass immer weniger Klienten über notwendige Versicherungen verfügen. **Fehlender Versicherungsschutz erhöht aber bei einem eintretenden Schadensfall das Risiko einer finanziellen Notlage.**

### 3.5. Hartz IV

Sinkende Einkünfte erhöhen einerseits das Überschuldungsrisiko, erschweren aber auch andererseits die Bemühungen um eine Entschuldung bei einer eingetretenen Überschuldungssituation. Diesbezüglich wird die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum ALG II im Rahmen der Hartz IV Gesetzgebungen in der Beratungspraxis mit Sorge betrachtet.

Beispielrechnungen für Klienten mit bisherigem Arbeitslosenhilfebezug ergaben bei zukünftigem ALG II-Bezug **Einkommensreduzierungen von 50,00 bis 70,00 €**. Wo bisher unter größten Anstrengungen und persönlichem Verzicht noch eine Ratenzahlung von 50,00 € monatlich von den Klienten möglich gemacht wurde, wird dies bei den zu erwartenden Einkommensreduzierungen nicht mehr zu leisten sein.

Durchweg skeptisch wird auch die Erwartung des Gesetzgebers beurteilt, dass die Leistungsbezieher mit den pauschalierten Leistungen tatsächlich in die Lage versetzt werden, Rücklagen für den Haushalt zu bilden.

Noch problematischer bewertet werden jedoch die **Auswirkungen totalen Leistungsentzuges etwa aufgrund ausgesprochener Sperrzeiten**. Ohne Einkünfte droht einem Haushalt in kürzester Zeit u.a. Energiesperre, Wohnungsverlust, Kreditkündigungen usw. Menschen geraten in eine existenzielle Krise mit allen sich daraus ergebenden möglichen Folgewirkungen. Bei allem Verständnis für das Prinzip des „Fördern und Fordern“ ist das Verhängen von Sperrzeiten nicht nur unter dem Aspekt der dargestellten Auswirkungen für den betroffenen Haushalt, sondern auch in Bezug auf die Begründungen der Entscheidungen zum Leistungsentzug kritisch zu beurteilen.

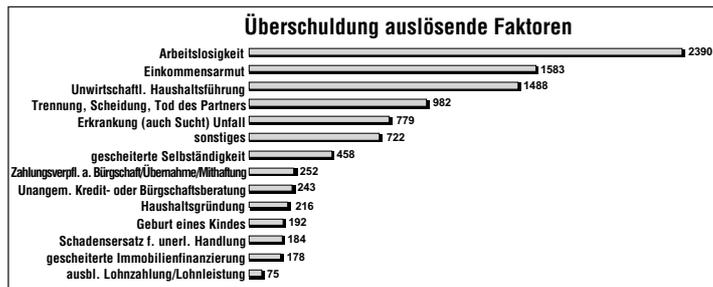
Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel aus einer Beratungsstelle dienen:

So bekam ein Klient und ALG-Bezieher beispielsweise eine Sperrzeit verhängt wegen **nicht erfolgter Rückmeldungen von Unternehmen über seine Bewerbungsbemühungen**. Auf die Nachfrage des Klienten beim Unternehmen, warum sein Bewerbungsgespräch nicht gegenüber der Arbeitsagentur bestätigt wurde, erklärte das Unternehmen, sie würden von Bewerbungsunterlagen überschwemmt und wegen des unzumutbaren Arbeits- und Kostenaufwandes generell keine Bestätigungen für Bewerbungen oder Bewerbungsgespräche mehr geben und auch Bewerbungsunterlagen nicht mehr zurück schicken.

Bei den Betroffenen hingegen entstand der Eindruck provozierter Sperrzeiten und willkürlichen Leistungsentzuges durch die Arbeitsagentur. Die aus solchen und ähnlichen Situationen resultierende Verunsicherung bei den Klienten war für die BeraterInnen spürbar.

## 4. Ursachen von Überschuldung

### 4.1. Grafik „Überschuldungsfaktoren“

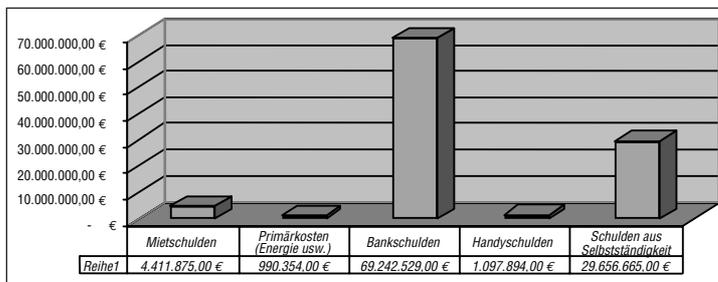


### 4.2. „Einkommensarmut“ gewinnt als Überschuldungsfaktor an Bedeutung

Bei den Faktoren, die maßgeblich zum Entstehen einer Überschuldungssituation beigetragen haben, wurde wie auch in den vergangenen Jahren am häufigsten Arbeitslosigkeit bei den Betroffenen ermittelt. Die Ursachen, die zu einer Überschuldungssituation führen, sind aber in der Regel vielschichtig und komplex. Sich plötzlich verändernde Lebensumstände aufgrund von Trennung, Scheidung, Tod des Partners sowie Erkrankungen, Suchtprobleme und Unfälle können einen Haushalt auf kurz oder lang aus der Balance bringen. In solchen Lebenslagen wirken sich unwirtschaftliches Verhalten und ein fehlender Überblick über die eigenen Finanzen entsprechend negativ aus.

Bemerkenswert ist allerdings die Tatsache, dass im Berichtsjahr 2004 auffällig häufig „Einkommensarmut“ als Überschuldung auslösender Faktor ermittelt wurde und nunmehr an zweiter Stelle noch vor „Unwirtschaftlicher Haushaltsführung“ und „Trennung, Scheidung, Tod des Partners“ steht (siehe obige Grafik, Mehrfachnennungen waren möglich).

### 4.3. Grafik „Anteile der Schuldenarten“



### 4.4. Primärschulden haben unmittelbare Folgen

Eine besondere Herausforderung für die soziale Schuldnerberatung stellen nach wie vor die Miet- und Primärschulden

(Energie usw.) dar, die im letzten Jahr wieder etwas angestiegen sind. Ihr Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten ist zwar relativ gering, jedoch sind die Auswirkungen dieser Schulden mit drohender Obdachlosigkeit und Energiesperre für die betroffenen Haushalte derart existenzgefährdend, dass zeit- und arbeitsaufwändige Kriseninterventionen einen gewichtigen Anteil in der Beratungspraxis einnehmen.

#### 4.5. Tabelle „Primärschulden“

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Schuldner	Energieschulden gesamt	Energieschulden pro Schuldner
1995	2.187.299,00 €	687,00 €	2.552.675,00 €	682,00 €
1996	2.760.966,00 €	866,00 €	1.520.873,00 €	475,00 €
1997	2.754.319,00 €	1.844,00 €	1.005.196,00 €	717,00 €
1998	3.369.401,00 €	2.071,00 €	1.136.165,00 €	934,00 €
1999	3.400.590,00 €	2.212,00 €	1.068.085,00 €	983,00 €
2000	3.350.045,00 €	2.302,00 €	770.452,00 €	754,00 €
2001	3.328.099,00 €	2.082,00 €	2.096.289,00 €	1.877,00 €
2002	3.826.988,00 €	2.230,00 €	801.143,00 €	674,00 €
2003	3.985.466,00 €	2.379,00 €	899.743,00 €	840,00 €
2004	4.411.875,00 €	2.446,00 €	990.354,00 €	866,00 €

#### 4.6. Anteil junger Schuldner

Die vergangenen Jahre zeigten, dass der Anteil der jungen Schuldner in den Beratungsstellen zugenommen hat und die eingetretene Überschuldung in der Regel in Verbindung mit dem ersten eigenen Haushalt, der Autofinanzierung und -unterhaltung oder Handyverträgen entstanden ist. Mangelnde Rechtskenntnisse, Unerfahrenheit und Sorglosigkeit beim Abschluss von Verträgen und im Umgang mit Behörden, Fehleinschätzungen bezüglich des eigenen Einkommens, übertriebene Konsumansprüche und Statusdenken, Drogenkonsum und die Folgen von Konflikten mit dem Gesetz (Bußgelder, Schadensersatzforderungen usw.) oder einfach Schulden aus „Liebe“... das sind Ursachen für Überschuldung, die in der Beratungspraxis u.a. beobachtet wurden.

Die Erfahrungen bestätigen die Einschätzung der BeraterInnen: **Wer fit für die erste eigene Wohnung oder das eigene Girokonto sein will, der muss auch fit im Umgang mit Verträgen oder mit Behörden sein und den Durchblick behalten, was das eigene Einkommen und die wiederkehrenden Ausgaben angeht.**

Der Anteil der jungen Schuldner bis 28 Jahre hat sich nunmehr auf einem hohen Niveau von 30,02% im Berichtszeitraum 2004 eingepegelt. Dabei handelt es sich bei den 28,2% der Klienten, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, nach Einschätzung der BeraterInnen überwiegend um dieses Klientel der jungen Schuldner, unter denen nicht wenige mehrfach Ausbildungen abgebrochen hatten.

Von den 1.568 Klienten unter 28 Jahren hatten wiederum rund 63% Handyschulden mit durchschnittlich 1.105,63 €, im extremsten Fall wurde ein Betrag von 5.900,00 € erreicht. Dabei stellt sich eine Regulierung von Handyschulden als besonders schwierig dar, da einerseits die jungen Schuldner in den seltensten Fällen in der Lage sind, kleine Raten anzubieten und andererseits angebotene Kleinstraten von den Mobilfunknetzbetreibern in der Regel katego-

risch abgelehnt werden. Bei diesem Gläubigerverhalten drängt sich nicht selten der Verdacht auf, dass eine Unterstützung von Regulierungsbemühungen gar nicht gewollt ist, sondern vielmehr eine längerfristige und damit kostenintensivere Entschuldung bei den am Anfang ihres Berufslebens stehenden ehemaligen Kunden mitprovoziert oder zumindest einkalkuliert wird.

Die Beratungsstellen wurden nach Einschätzung der BeraterInnen im vergangenen Jahr zwar nicht weniger häufig von diesem jungen Klientel frequentiert, allerdings führte die Vielzahl an Kontakten nicht ganz so häufig wie in den Vorjahren zu einer längerfristigeren Betreuung und Begleitung. So wurden die Kontakte vornehmlich unter den Kurzberatungen erfasst.

Als ein Grund dafür kann die **rechtzeitige Inanspruchnahme** von Beratung vermutet werden, die eine Hilfe zur Selbsthilfe erleichtert hat und weitergehende Hilfe damit erübrigte. Weitere Gründe für diese Entwicklung werden andererseits aber auch in der **fehlenden Bereitschaft der Ratsuchenden** gesehen, der Regulierung von Schulden die notwendige Priorität in ihren finanziellen Planungen einzuräumen und auch Zeiten des Konsumverzichts dafür zu akzeptieren. Andere wiederum haben sich in der Erwartung einer umgehenden Hilfe offensichtlich von den Wartezeiten auf einen Ersttermin abschrecken lassen bzw. vereinbarte Beratungstermine am Ende nicht wahrgenommen.

## 5. Schwerpunkt gescheiterte Immobilienfinanzierungen

### 5.1. Steigender Beratungsbedarf bei Immobilienbesitzern

Sowohl bei den Kurzberatungen als auch bei den Neuaufnahmen des Jahres 2004 wurde von den Beratungskräften beobachtet, dass in zunehmenden Maße Immobilien eine entscheidende Rolle bei den Beratungen spielten. Entweder wurden Immobilien durch eine eingetretene Überschuldungssituation von Zwangsversteigerung bedroht oder sie waren in Folge einer gescheiterten Finanzierung die Ursache für eine eintretende Überschuldungssituation.

Obwohl ein freihändiger Verkauf einer Zwangsversteigerung in jedem Fall vorzuziehen wäre, wechseln doch viele Objekte erst bei einer Versteigerung den Besitzer. Verantwortlich hierfür ist u.a. die geringe Nachfrage auf dem Immobilienmarkt. Aber nicht selten springen potenzielle Käufer wieder ab, weil sich die bisherigen Eigentümer untereinander nicht einigen können und sich teilweise kurzfristig einem Verkauf verweigern, sei es aus Rachegefühlen gegenüber dem früheren Lebenspartner heraus, aus emotionaler Bindung an das Haus oder einfach aufgrund unrealistischer Preisvorstellungen. Am Ende liegt dann der Versteigerungserlös aus einer notwendig gewordenen Zwangsversteigerung i.d.R. weit unter dem ermittelten Verkehrswert und den bestehenden Verbindlichkeiten, so dass auch nach Verlust der Immobilie

enorme Restverbindlichkeiten zurückbleiben. Für die Betroffenen entwickelte sich auf diese Weise nicht selten der Traum vom Eigenheim zum finanziellen Alptraum.

## 5.2. Hauptgründe

Die **Hauptgründe für gescheiterte Immobilienfinanzierungen** und nachfolgende Notverkäufe sind nach wie vor gescheiterte Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und eingetretene Arbeitslosigkeit mit einhergehenden Einkommensreduzierungen. Aber auch Krankheit, eine gescheiterte Selbstständigkeit oder eine für den Kunden sehr unvorteilhafte und mangelhafte Kreditberatung können am Ende zu Notverkäufen führen. Dabei sind nach unseren Erfahrungen in besonderem Maße solche Finanzierungen krisenanfällig, bei denen eine sehr hohe monatliche Kreditbelastung in Kauf genommen und fest mit zwei Einkommen gerechnet wurde. Wenn dann, sei es durch die Geburt eines Kindes, durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit, fest eingeplante Einkommen nicht erzielt werden können, drohen Ratenrückstände und Kündigung der Kredite.

## 5.3. Alptraum „Schrottimmoblie“

Aber **Zwangsversteigerungen betreffen nicht nur selbst genutztes Wohneigentum**. Auch der Erwerb so genannter „Schrottimmobilien“ führte nicht selten in die Überschuldung: Einst als Sonderabschreibungsmodell mit dem Versprechen eines langfristigen Vermögensaufbaus teuer erworben, erwies sich so manche Eigentumswohnung als völlig überbewertet und unverkäuflich. Für die Betroffenen ein Fass ohne Boden, das alle Ersparnisse verschlang und darüber hinaus in die Überschuldung führte.

# 6. Schwerpunkt Pfändungsschutz

## 6.1. Vermehrt „Druckpfändungen“

Bereits im vergangenen Jahr wurde bei den Vollstreckungsbemühungen der Gläubiger eine Konzentration auf Kontopfändungen beobachtet und im Jahresbericht 2003 auf die schwerwiegenden Auswirkungen für die betroffenen Schuldner hingewiesen. Dieser Trend hat sich auch 2004 fortgesetzt und sogar noch verstärkt.

Und dies, obwohl die meisten Klienten über keinerlei pfändbares Einkommen verfügten und diese Situation dem Gläubiger vor Veranlassung der Pfändung bekannt war. Kontopfändungen werden diesbezüglich auch ohne Aussicht auf pfändbare Beträge allein als so genannte „Druckpfändung“ veranlasst. Hatten wir im vergangenen Jahr noch darauf hingewiesen, dass einzelne Amtsgerichte des Landes sich im Jahr 2003 der aktuellen Rechtsprechung angeschlossen und erstmals Beschlüsse zur Aufhebung von Kontopfändungen bei dauerhaft unpfändbarem Einkommen gefasst hatten, haben sich im Jahr 2004 die damit verbundenen Erwartungen eines Fortschritts beim Pfändungsschutz für Girokonten nicht erfüllt.

Die Überlastung des Amtsgerichtes Schwerin z.B. führte zu Bearbeitungszeiten eines Aufhebungsantrages von mehreren Monaten. Dies hatte zur Folge, dass von den betroffenen Kreditinstituten zwischenzeitlich die Konten gekündigt wurden und die Anträge auf Aufhebung der Kontopfändung sich damit erübrigten. Für die Schuldner bedeutete es praktisch einen **Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr**.

## 6.2. Verbesserung des Pfändungsschutzes geplant

Umso begrüßenswerter, aber auch dringlicher, wäre daher eine entsprechende Neuregelung der Zivilprozessordnung im Hinblick auf die Pfändung von Konten. Hierzu liegt ein Referentenentwurf vor, der einen wirklichen Fortschritt im Pfändungsschutz verspricht. Demnach würde die Dauerwirkung der Pfändungen wegfallen. Der Pfändungsgläubiger müsste nunmehr pro Jahr vier Anträge stellen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Es ist zu vermuten, dass Kontopfändungen bei Erfolglosigkeit erheblich zurückgehen werden. Damit würde sich auch die Gefahr der Kontokündigung durch die kontoführende Bank entsprechend verringern.

Mit der Änderung des § 55 SGB I soll der Pfändungsschutz für Sozialleistungen von bisher 7 Tagen auf 14 Tage verlängert und gleichzeitig die Dauerwirkung der Pfändung eingeschränkt werden.

Eingeführt werden soll zudem die Möglichkeit einer erleichterten Aufhebung der Kontopfändung bei dauerhaft unpfändbarem Einkommen. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang eine Kompetenzerweiterung der Schuldnerberatungsstellen. Die Aufhebung der Kontopfändung soll bei Nachweis der Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners gegenüber dem Geldinstitut durch Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne der Insolvenzordnung erfolgen.

Grundsätzlich sind die Neuregelungen als Verbesserung des Schuldnerschutzes und als Entlastung der Gerichte zu begrüßen. Diese Einschätzung gilt auch für die Übertragung der Ausstellung einer Bescheinigung zur Beendigung von Kontopfändungen durch Schuldnerberatungsstellen. Allerdings sucht man in dem Referentenentwurf vergeblich nach Antworten auf noch offene Fragen, ob z.B. mit der erweiterten Kompetenz ggf. auch erweiterte Haftungsansprüche verbunden sein werden oder wie die mit der Neuregelung entstehenden Mehrbelastungen für die Beratungsstellen aufgefangen werden sollen und insbesondere wie diese zusätzliche Dienstleistung zu finanzieren sei.

# 7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

## 7.1. Begleitung über Jahre

Die Erfahrungen aus 5 Jahren Insolvenzberatung haben gezeigt: **Mit der Insolvenzantragstellung ist die Beratung und Begleitung der Klienten, wie zunächst erwartet, noch**

**lange nicht abgeschlossen.** Diese Feststellung gilt nicht nur für das so genannte gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, sondern auch für die anschließende Insolvenz- und 6-jährige Wohlverhaltensphase. Insbesondere bei auftretenden Problemen mit den vom Insolvenzgericht eingesetzten Treuhändern wenden sich die Betroffenen Rat suchend an ihre SchuldnerberaterInnen.

Bei immerhin 597 Verbraucherinsolvenzanträgen, die im Jahr 2003 mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gestellt wurden, war der **Arbeitsaufwand für die nachfolgende Beratung und Begleitung** im Jahr 2004 entsprechend intensiv.

Dies trifft im Übrigen auch auf die erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsverfahren zu. Mit der erfolgreichen außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern ist die Arbeit der Beratungskräfte in der Regel nicht beendet. Im Gegenteil, nun beginnt die Umsetzung der von den Gläubigern akzeptierten Schuldenbereinigungspläne mit Laufzeiten von bis zu 6 Jahren durch den Schuldner. Bis zum Ende der Laufzeiten bedarf es der Hilfestellung und nicht selten auch der Intervention durch den Schuldnerberater, um ein Scheitern der Pläne in eintretenden Krisensituationen vermeiden zu helfen.

## 7.2. Ganzheitlicher Beratungsansatz

Die bisherigen Erfolge, die die Schuldnerberatung auf dem Gebiet der Verbraucherinsolvenz aufzuweisen hat, sind gerade darauf zurückzuführen, dass die ausgeübte Insolvenzberatung sich nicht auf die Technik der Antragstellung beschränkt hat. **Das Geheimnis des Erfolges liegt u.a. in der gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der außergerichtlichen Einigungsversuche und der weiteren Begleitung bei der Umsetzung der Pläne.** Auch und gerade in Bezug auf die Insolvenzberatung bewährt sich der **ganzheitliche Beratungsansatz** der Schuldnerberatung, d.h. der Hilfeprozess ist umfassend (unter Berücksichtigung des sozialen Netzwerkes, beruflicher Perspektiven usw.) und nicht nur ausschnittsweise (fokussiert auf die momentane finanzielle Situation) zu verstehen und zu organisieren.

## 7.3. Der Beratungsbedarf nimmt zu

Die BeraterInnen des Landes stellen ganz allgemein übereinstimmend fest, dass der Beratungsbedarf in Fragen der Verbraucherinsolvenz bei den Ratsuchenden zunimmt. Immer mehr Ratsuchende kommen mit der mehr oder weniger konkreten Vorstellung, Privatinsolvenz anmelden zu wollen. Eine sehr wichtige Aufgabe der Beratungsstellen besteht deshalb darin, den Schuldnern Möglichkeiten und Grenzen der Insolvenzordnung aufzuzeigen. Erst eine umfassende Analyse der persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann den Ratsuchenden helfen, selbst die Frage zu beantworten, ob die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in ihrem Fall überhaupt als sinnvoll einzuschätzen ist. Dabei stellt es in der Beratung zunehmend ein Problem dar, dass eine erforderliche Aufarbeitung der Lebenssituation, die Thematisierung von Fehleinschätzungen von

den Betroffenen angesichts eines Insolvenzverfahrens nicht mehr als notwendig erachtet und gewollt wird.

## 7.4. Verbraucherinsolvenzverfahren verdoppelten sich

Die Anzahl der mit Hilfe der Beratungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2003 **auf insgesamt 1.064 Anträge** im Jahr 2004 (597 im Jahr 2003). **Damit wurden 85,6% aller im Jahr 2004 gestellten 1.243 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes gestellt.**

Die Anzahl der Verfahren, in denen eine Zustimmungsersetzung erreicht werden konnte, erhöhte sich auf 36 (23 im Jahr 2003).

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Insolvenzgerichten und Insolvenzrichtern wird von den SchuldnerberaterInnen des Landes überwiegend als konstruktiv und positiv bewertet. Wünschenswert wäre, dass an allen Insolvenzgerichten des Landes regelmäßige Treffen zwischen Richtern und SchuldnerberaterInnen stattfinden. Hier könnten auftauchende aktuelle Fragestellungen behandelt und ein gemeinsames Vorgehen im Vorfeld abgestimmt werden.

**Anders als in den vergangenen Jahren sind die Bearbeitungszeiten der Insolvenzgerichte mittlerweile auf ein vertretbares Maß zurückgegangen.**

## 7.5. Stärkung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens erforderlich

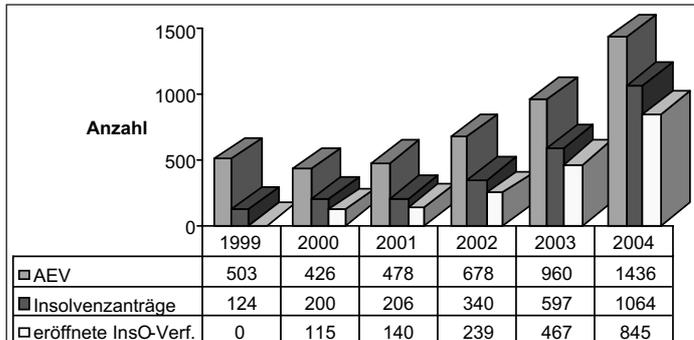
Auch die Anzahl der im vergangenen Jahr durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) nach der Insolvenzordnung **erhöhte sich um fast 2/3** auf nunmehr **1.436**. Die Anzahl der erfolgreich verlaufenen AEV blieb dagegen mit 119 Fällen (2003 = 116) auf gleich bleibendem Niveau. 1.069 AEV scheiterten. Damit ist die Anzahl der erfolgreichen AEV mit 8,3% (2003 = 12,1%) weiter rückläufig.

Eine adäquate Antwort auf diese Entwicklung erwarten die Befürworter in einer seit längerem geforderten Stärkung des AEV durch den Gesetzgeber (siehe auch 7.7.). Sie sehen sich dabei durch die Ergebnisse der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsverfahren weiter bestätigt:

Auch im Jahr 2004 wurde bei den 119 erfolgreich verlaufenen AEV für 469 Gläubiger eine **Tilgungsquote von durchschnittlich 26% ihrer Forderungen** ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von **insgesamt 642.986,00 €** (Schuldensumme gesamt: 2.471.027,00 €) zurück an die Gläubiger fließt. In noch einmal 36 Fällen konnten mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren vermieden und gegen den Willen einiger Gläubiger **insgesamt 136.700,00 €** und damit **19,6% der Gesamtforderungen** reguliert werden. Dies sind Beträge, die den Gläubigern bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Regel nicht mehr zugeflossen wären, da die überwiegende Mehrzahl der Verfahren masselos verläuft.

Die positiven Auswirkungen außergerichtlicher Einigungen und Zustimmungsersetzungen erstrecken sich aufgrund des im Vorfeld vermiedenen Arbeitsaufwands der Gerichte und Verfahrenskosten auch auf die damit verbundenen Einsparungen für den Landeshaushalt.

## 7.6. Grafik „Entwicklung AEV und Verbraucherinsolvenz“



## 7.7. Geplante Insolvenzrechtsreform

Nach der letzten Novellierung des Insolvenzrechtes Ende 2001 brachten die gesetzlichen Veränderungen, insbesondere die Einführung einer Stundung der Verfahrenskosten und die Änderungen zum zulässigen Personenkreis, erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Schuldner und das Arbeitsfeld der Schuldner- und Insolvenzberatung mit sich. Für das Jahr 2005 stehen nun erneut Änderungen des Insolvenzrechtes zur Diskussion, von denen wiederum erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

**Zielsetzung der Gesetzesänderungen** soll auch dieses Mal eine Verfahrensvereinfachung und Entlastung der Insolvenzgerichte und der Treuhänder sein, aber auch eine Stärkung des AEV, eine Verbesserung des Pfändungsschutzes sowie eine Kompetenzerweiterung hinsichtlich der Vertretungsbefugnis vor dem Insolvenzgericht für die Schuldnerberatungsstellen. Leider wird zur Erreichung dieses Zieles - zum jetzigen Zeitpunkt der Diskussion - wieder einmal **eine zusätzliche Belastung der Schuldnerberatung** ganz bedenkenlos in Kauf genommen.

**So begrüßenswert die Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung und Entlastung von Insolvenzgerichten und Treuhändern einerseits ist, birgt sie andererseits die Gefahr der drastischen Zunahme der Arbeitsbelastungen für die Stellen, denen die Verfasser der Gesetzesvorlage mit neuen Verantwortungen und Kompetenzsteigerungen qualitative Arbeit bestätigen.**

So würde z.B. die erneute Änderung beim zulässigen Personenkreis einerseits eine wünschenswerte eindeutige Regelung mit sich bringen, da ehemals Selbstständige mit mehr als 20 Gläubigern bzw. Forderungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen wieder in das VIV (Verbraucherinsolvenzverfahren) zugeordnet werden. Andererseits würde das aber auch bedeuten, dass alle **bisher im Zuge einer Kurzberatung bei der Antragstellung zum Regelinsolvenzverfahren unterstützten ehemaligen Selbstständigen nach der geplanten**

**Gesetzesänderung einen AEV und eine sehr umfangreiche VI-Antragstellung mit Hilfe einer geeigneten Stelle durchführen müssten**, was erfahrungsgemäß und sicher nachvollziehbar, die Beratungsstellen drastisch belasten würde.

Konkret hätte dies im Jahr 2004 auf 56 Fälle zugetroffen, für die im Rahmen der Kurzberatung Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung zum Regelinsolvenzverfahren gewährt wurde.

**Auch der geplante Verzicht auf einen zwingenden AEV vor Antragstellung eines VIV würde für die Schuldnerberatungsstellen nur im ersten Moment eine gewisse Arbeitsentlastung versprechen. Denn der Entwurf sieht weiter vor, dass der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung mit sämtlichen Anlagen zu stellen hätte. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung unnötig. Schließlich stellt der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung mit dem Ziel, dass der Schuldenbereinigungsplan zustande kommt und sich damit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung erübrigt. Die zwingende Verbindung des Antrags auf Zustimmungsersetzung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens würde deshalb einen unverhältnismäßigen und unnötigen zusätzlichen Aufwand bedeuten!**

Der Entwurf sieht ferner keinen Vollstreckungsschutz bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung vor. Will man aber die außergerichtliche Schuldenbereinigung nachhaltig stärken, muss es einen Vollstreckungsschutz geben.

Wünschenswert wäre zudem die Schaffung wirksamer Anreize für die Gläubiger, sich am AEV zu beteiligen. So könnten beispielsweise notorische Vergleichsstörer an den Verfahrenskosten beteiligt werden, die bei einer gütlichen Einigung hätten vermieden werden können.

Die geplante Verschärfung des Insolvenzrechtes bezüglich der Versagung der Restschuldbefreiung, die dann von Amts wegen oder durch den Treuhänder möglich würde, ist allerdings aus Sicht der Schuldnerberater abzulehnen. Hierdurch würde u.a. eine größere Abhängigkeit des Schuldners von Einstellung und Wohlwollen des Gerichts zum Verfahren generell erzeugt und zudem das ausgewogene Verhältnis zwischen Schuldner- und Gläubigerrechten nachhaltig gestört werden. Wenn es jedoch zu einer entsprechenden Regelung kommen sollte, dann dürften nur Versagungsgründe gelten, die im Verfahren begründet sind, wie z.B. mangelnde Mitwirkungspflichten.

## 8. Weitere Zahlen und Daten

### 8.1. Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ M-V

In bewährter Zusammenarbeit mit der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern wurden

auch im Berichtszeitraum 2004 Stiftungsanträge gestellt. Mit Hilfe von Darlehen bzw. Beihilfen konnten in 69 Fällen akute soziale Notlagen entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden. Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2004 insgesamt 38.895 €, die der Beihilfen insgesamt 53.835 €.

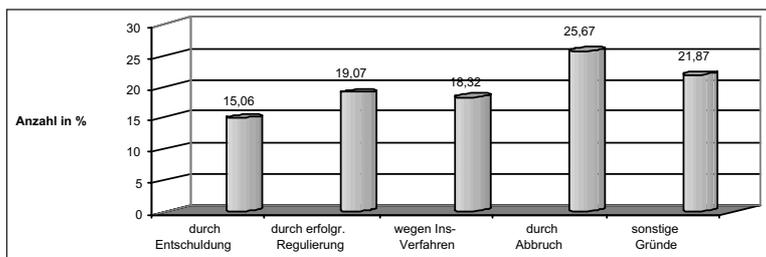
## 8.2. Tabelle „Beihilfen/Darlehen“

„Beihilfen/Darlehen der Stiftung „Hilfe für Frauen und Familien“				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	gesamt
1999	42	50.555,00 €	73.881,00 €	124.436,00 €
2000	60	54.079,00 €	67.372,00 €	121.451,00 €
2001	61	42.500,00 €	97.946,00 €	140.446,00 €
2002	98	98.425,00 €	80.850,00 €	179.275,00 €
2003	101	65.685,00 €	69.335,00 €	135.020,00 €
2004	69	53.835,00 €	38.895,00 €	92.730,00 €

## 8.3. Schuldnerberatung erfolgreich

Die Ergebnisse sprechen eine deutliche Sprache: Von den 4.846 beendeten Fällen des Jahres 2004 konnten 34,2% durch Entschuldung bzw. erfolgreiche Regulierung geschlossen werden, weitere 18,3% durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Damit konnte auch unter erschwerten Rahmenbedingungen bei über der Hälfte aller beendeten Fälle zu einem wirtschaftlichen Neuanfang verholfen werden. Für die Betroffenen bedeutete dies konkret die Chance auf einen Neuanfang ohne die bisherigen mit einer Überschuldung verbundenen Handicaps (Zwangsvollstreckungen, Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr, erschwerte Arbeitsplatzsuche usw.).

## 8.4. Grafik „Beendete Fälle 2004“



## 9.1. Qualität gefragt

Wie eingangs erwähnt, ist Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern zu einem integralen und unverzichtbaren Bestandteil der Sozialarbeit geworden. Ihre Bedeutung und Notwendigkeit nimmt angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gesetzgeberischen Entwicklung kontinuierlich zu.

Neue Gesetzesvorlagen verlangen für eine qualifizierte Beratung sowohl in persönlicher, sachlicher als auch rechtlicher Hinsicht Schuldnerberatungsstellen mit hohen Qualitätsstandards. Auf Grund der zunehmend komplexer und differenzierter werdenden Fragestellungen in der Beratungspraxis kann eine hohe Beratungsqualität neben der Sicherung einer hohen Qualifikation der SchuldnerberaterInnen und

einer weiteren Effektivierung der formalen Beratungsabläufe auf Dauer nur durch eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung erreicht werden.

In dem Maße, wie die Anforderungen in Bezug auf die fachliche Qualifikation und erweiterte Aufgabenstellungen der Beratungsfachkräfte zunehmen, nimmt auch die Bedeutung einer langfristig gesicherten und adäquaten personellen und finanziellen Ausstattung der Sozialberatung für Schuldner zu.

Dies bestätigt der erst kürzlich veröffentlichte 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: „Für überschuldete Haushalte ist die Schuldnerberatung oftmals eine entscheidende Hilfe, um aus der Überschuldung zu kommen bzw. diese zu vermeiden. Sie hilft überschuldeten Haushalten, die finanzielle Notsituation sowie auch die sozialen und psychischen Folgen zu überwinden und eine für Überschuldete und Gläubiger realistische Schuldenbereinigung in Angriff zu nehmen. Sie öffnet Chancen, wieder am sozialen und ökonomischen Leben teilhaben zu können. **Hierzu bedarf es einer verlässlichen und transparenten Finanzierung der Schuldnerberatung durch Länder und Kommunen. Angesichts steigender Überschuldungszahlen stehen die Bundesländer in der Verantwortung, das Instrument der Schuldnerberatung nicht einzuschränken, sondern auszubauen und weiterzuentwickeln** (Hervorh. d. d. Autor).“ (a.a.O., S. 215)

## 9.2. Schuldnerberatung tut M-V gut!

Die Bundesregierung erklärt in ihrem Bericht ausdrücklich, dass es eine ständige Aufgabe für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist, **Teilhabe- und Verwirklichungschancen** zu eröffnen. In diesem Sinne wird auch der dänische Soziologe Gosta Esping-Andersen zitiert, der die wichtigste Herausforderung des modernen Wohlfahrtsstaates darin sieht, die dauerhafte Verfestigung sozialer Nachteile zu vermeiden: „Es soll verhindert werden, dass Bürger in einem Zustand des sozialen Ausschlusses oder geringer Handlungsoptionen gefangen bleiben und auf diese Weise auf Dauer Lebenschancen einbüßen.“ (a.a.O., S. 19)

Ohne das Hilfsangebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen wäre ein zunehmender Teil der Bevölkerung in M-V ohne Hoffnung und ohne echte Chance auf eine wirtschaftlich selbst bestimmte Zukunft. Die Sozialberatung für Schuldner wird von den Betroffenen verstärkt als die Instanz wahrgenommen, die noch an ihre Zukunftschancen glaubt und sie nicht als „ewiger Schuldner“ endgültig aufgegeben hat.

Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht bringt es auf den Punkt: „Überschuldung bedeutet Armut und soziale Ausgrenzung für die Betroffenen sowie Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte. Ein Ausstieg aus der Überschuldungsspirale trägt nicht nur zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Betroffenen und ihrer Familien bei. Er entlastet auch die öffentlichen Haushalte, die Arbeitgeber und die Gläubiger.“ (a.a.O., S. 105)

# Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V

## Berichtszeitraum: 01.01.2004 bis 31.12.2004

### 1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/Innen	<b>81</b>	Anzahl Verwaltungsfachkräfte	<b>28</b>
davon Festanstellung	<b>80</b>	davon Festanstellung	<b>23</b>
davon ABM/SAM	<b>1</b>	davon ABM/SAM	<b>5</b>
Gesamtarbeitsstunden/Woche	<b>2.824,4</b>	Gesamtarbeitsstunden /Woche	<b>668,24</b>

### 2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

#### 2.1 Aktenkundige Fälle (mit Vollmachten)

	Stand am Ende des Vorjahres (31.12.2003)	Neuaufnahmen vom 01.01.2004 - 31.12.2004	Abgänge vom 01.01.2004 - 31.12.2004	Stand am Ende des Berichtsjahres (31.12.2004)
<b>Anzahl:</b>	<b>12.824</b>	<b>5.194</b>	<b>4.846</b>	<b>13.172</b>

#### 2.2 Kurzberatungen (ohne Vollmachten)

Kurzberatungen im Berichtszeitraum	davon mit Verweis auf Regelinsolvenz
<b>9.904</b>	<b>1.066</b>

#### 2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschnittliche Wartezeit zwischen Kontaktaufnahme und Erstberatungstermin	<b>31 Tage</b>
--	----------------

### 3. Neufälle im Berichtszeitraum (01.01.2004 bis 31.12.2004) ohne Kurzberatungen

#### 3.1. Art und Umfang der Schulden (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Schulden gesamt	darunter Mietschulden	darunter Schulden im Primärkosten-bereich (Energie/Gas/Wasser o.ä.)	darunter Bankschulden	von den Bankschulden nur Dispositions-, Überzieh- ungskredite (Kontokorrent)	darunter Schulden bei Mobilfunk- netzbetrei- bern bei Schuldner bis 27	darunter Selbstständige und ehemals Selbstständige	Anzahl der Gläubi- ger
Anzahl der Fälle		<b>1.804</b>	<b>1.143</b>	<b>1.818</b>	<b>972</b>	<b>993</b>	<b>347</b>	<b>34.939</b>
Summe in	<b>124.302.167</b>	<b>4.411.875</b>	<b>990.354</b>	<b>69.242.529</b>	<b>1.852.940</b>	<b>1.097.894</b>	<b>29.656.665</b>	

#### 3.2. Altersgruppen (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Lebensalter:	bis 21	22-27	28-45	46 bis Eintritt ins Altersrentenalter	Altersrentenalter
Anzahl der Personen:	<b>487</b>	<b>1.081</b>	<b>2.280</b>	<b>1.150</b>	<b>196</b>

#### 3.3. Berufsbildungsabschluss (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Berufsausbildung	Ohne Berufsausbildung
<b>Anzahl:</b>	<b>3.730</b>	<b>1.454</b>

#### 3.4. Familiensituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Anzahl der Fälle:	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder:
Schuldner allein stehend weiblich	<b>1.559</b>	<b>1.329</b>
Schuldner allein stehend männlich	<b>1.993</b>	<b>320</b>

Schuldner lebt in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	<b>1.642</b>	<b>1.611</b>
---	--------------	--------------

### 3.5. Einkommenssituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbegins)

monatliches Haushaltsnettoeinkommen von...bis unter...	unter 715	715 - 920	920 - 1280	1280 - 1535	1535 - 2045	2045 und mehr
Anzahl der Fälle	<b>2.377</b>	<b>946</b>	<b>853</b>	<b>486</b>	<b>385</b>	<b>147</b>

	Einkommen pfändbar	Einkommen unpfändbar	eidesstattliche Versicherung abgegeben in den letzten drei Jahren
Anzahl der Fälle:	<b>327</b>	<b>4.867</b>	<b>1.231</b>

### 3.6. Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbegins)

Höhe der monatlichen Warmmiete (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) bzw. Höhe der monatlichen Kreditbelastung (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) in Relation zum Haushaltseinkommen in %

In %	unter 30	30-35	36-40	41-45	über 45
Anzahl der Fälle:	<b>1.567</b>	<b>1.117</b>	<b>879</b>	<b>680</b>	<b>951</b>

### 3.7. Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben (max. 3 Kriterien pro Fall)

(Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbegins)

Arbeitslosigkeit	<b>2.390</b>
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	<b>982</b>
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	<b>779</b>
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	<b>1.488</b>
Gescheiterte Selbständigkeit	<b>458</b>
Zahlungsverpflichtung aus Bürgerschaft/ Übernahme/ Mithaftung	<b>252</b>
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	<b>178</b>
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen	<b>184</b>
Haushaltsgründung	<b>216</b>
Geburt eines Kindes	<b>192</b>
Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen	<b>107</b>
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	<b>243</b>
Einkommensarmut	<b>1.583</b>
Ausbleibende Lohnzahlungen/ Lohnersatzleistungen	<b>75</b>
Sonstiges	<b>722</b>

### 3.8. Sozialer Status (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbegins)

<b>Sozialer Status</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
Selbständige	<b>67</b>
Arbeitnehmer/ Angestellte	<b>938</b>
Beamte	<b>19</b>
Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe	<b>2.376</b>
Empfänger von Renten jeglicher Art	<b>526</b>
Sozialhilfeempfänger	<b>701</b>
Erziehungsgeld	<b>136</b>
Lehrlinge / Studenten	<b>263</b>
Ohne Einkommen	<b>135</b>
Wohngeldempfänger	<b>1.950</b>
Empfänger <b>ergänzender</b> Sozialhilfe	<b>494</b>

## 4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	davon durch Entschuldung	davon durch erfolgreiche Regulierung	davon wegen eröffneten InsO-Verfahrens	davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	davon wegen sonstiger Gründe
<b>4.846</b>	<b>730</b>	<b>924</b>	<b>888</b>	<b>1.244</b>	<b>1.060</b>

## 5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum gesamt:	<b>1.436</b>
--	--------------

Anzahl der in 2004 <b>erfolgreichen</b> außergerichtlichen Einigungsversuche:		<b>119</b>
• Schuldensumme in	<b>2.471.027</b>	
• Regulierungssumme in	<b>642.986</b>	
• Anzahl der Gläubiger	<b>469</b>	

Anzahl der in 2004 <b>gescheiterten</b> außergerichtlichen Einigungsversuche:		<b>1.069</b>
• Schuldensumme in	<b>63.288.777</b>	
• Regulierungssumme in	<b>1.142.883</b>	
• Anzahl der Gläubiger	<b>9.739</b>	

Anzahl der im Berichtszeitraum <b>noch nicht beendeten</b> außergerichtlichen Einigungsversuche:	<b>337</b>
--	------------

## 6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Eröffnung:		<b>1.064</b>
• Schuldensumme in	<b>56.454.133</b>	
• Anzahl der Gläubiger	<b>10.013</b>	
• angebotene Regulierungssumme in	<b>943.949</b>	

In wie vielen Insolvenzfällen wurde die Verfahrensvollmacht für das gesamte Verfahren bzw. über Teile davon übernommen?	<b>33</b>
---	-----------

• Wie vielen Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden?	<b>36</b>
• Schuldensumme in	<b>699.227</b>
• Regulierungssumme in	<b>136.700</b>

Wie viele Verfahren wurden eröffnet?	<b>845</b>
--------------------------------------	------------

# **Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Schuldnerberatung in Stuttgart**

## **Bericht über den Aufbau eines Projektes**

### **(Stand: August 2004)**

*Hans Erich Keim, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.*

#### **Die momentane Situation der Schuldnerberatung in Stuttgart**

Die stetig steigende Nachfrage nach Schuldnerberatung führte zur Arbeitsüberlastung der Zentralen Schuldnerberatungsstelle Stuttgart (kurz: ZSB). Daher stieg im Laufe von fünfzehn Jahren die Zahl der Vollzeitstellen von drei über sechs und neun auf zwölf Stellen. Für eine Großstadt mit knapp 590.000 Einwohnern ist das zwar eine vergleichsweise respektable, aber immer noch zu geringe Anzahl. (Die AG SBV empfiehlt mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Schuldnerberatungsfachkräfte für 50.000 Einwohner.) Sie kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass nach wie vor der Andrang bei der Schuldnerberatungsstelle so groß ist, dass er nicht zeitnah im Rahmen einer adäquaten Beratung bewältigt werden kann.

Die ZSB besteht seit 1988 als Kooperation aus drei verschiedenen Trägern der Schuldnerberatung (Evangelische Gesellschaft Stuttgart, Caritasverband für Stuttgart, Landeshauptstadt Stuttgart). Die ZSB bietet überschuldeten Stuttgarter Bürgerinnen und Bürgern Schuldnerberatung an und begleitet sie insbesondere auch im außergerichtlichen Bereich vor der Inanspruchnahme der Insolvenzordnung. Weiterhin findet Fachberatung für Kolleginnen und Kollegen aller sozialen Dienste in Stuttgart statt, um diese in ihren schuldnerberaterischen Tätigkeiten zu beraten und zu unterstützen.

Viermal pro Woche werden Personen telefonisch wegweisend beraten, die erstmals die Dienste der Schuldnerberatung beanspruchen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine weitergehende Intensivberatung sinnvoll, notwendig und gewünscht ist, dann wird der entsprechende Zugang zur ZSB vorbereitet. Unter „Intensivberatung“ wird eine fallbezogen abgerechnete Langzeitberatung von etwa einem Jahr verstanden. Dabei sind Wartezeiten einzuplanen, die inzwischen die deutschlandweit üblichen Dimensionen (etwa zwölf Monate) erreichen.

#### **Mögliche Probleme bei der Einbindung Ehrenamtlicher in die Schuldnerberatung**

Die mehrfache positive Presseberichterstattung über die Arbeit der ZSB mündete immer wieder in den Hinweis auf

die Problematik langer Wartezeiten bis zum Beginn einer Beratungsaufnahme. Daraufhin hatten sich Bürgerinnen und Bürger gemeldet und sich als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schuldnerberatung angeboten. Dieser Wille zum bürgerlichen Engagement wurde auch in den politischen Entscheidungsgremien bekannt und aufgegriffen. Die beantragte weitere Stellenaufstockung der hauptamtlichen Schuldnerberatung erfuhr vorerst eine Ablehnung. Die beteiligten freien Träger wurden aufgefordert, interessierte und geeignete Privatpersonen ehrenamtlich in die Schuldnerberatung einzubinden.

Im Hauptamtlichen-Team und innerhalb einer Projektgruppe aus Vertretern der beteiligten Träger wurde die Erwartung, künftig ehrenamtlich tätige Laien in die Arbeit der Schuldnerberatung mit einzubinden, von Anfang an (d.h. seit Ende 2001) sehr kontrovers diskutiert. In diesem Prozess fand sich schließlich ein Minimalkonsens für den Einsatz Ehrenamtlicher in der Schuldnerberatung:

- Ehrenamtliche Arbeit soll so angelegt sein, dass sie das professionelle Angebot unterstützt und sinnvoll ergänzt.
- Die Anwerbung, Auswahl, Ausbildung, Betreuung, Beratung und Supervision der Ehrenamtlichen und alle weiteren mit einem Ehrenamtseinsatz verbundenen Arbeiten können nur geleistet werden, wenn für sie ein gesondertes, zusätzliches Stundenkontingent einer/eines Hauptamtlichen zur Verfügung gestellt wird.

Geblieben sind die Vorbehalte darüber, welche Ehrenamtlichen für welche Einsatzfähigkeit geeignet sind und wer diese Bewertung nach welchen Standards vornehmen sollte bzw. kann. Die Schuldnerberatungsstelle steht für ein Qualitätsmanagement, das eine professionelle und kompetente Beratung garantiert, und ihre Ratsuchenden weisen meistens Multiproblemlagen auf, die weitergehende Beratungskompetenzen erfordern. Es sind viele Randbereiche zu berücksichtigen, wie das bisherige Bundessozialhilfegesetz, die Erschließung alternativer Hilfen (z.B. Sozialpsychiatrische Dienste, Familien- oder Altenhilfe), Gesprächsführung, Hilfeplankonzepte (z.B. im Rahmen der Fachberatung) und Süchte und Suizidgefahren. Hier wird es große Unterschiede im Wissen und bei den Erfahrungen der Ehrenamtlichen geben. Es sei zu erwarten, dass die langjährige Aus- und

Fortbildung und die stetige Praxiserfahrung der Hauptamtlichen nicht kurzfristig kompensiert werden könne. Es bleibt die Frage der „Fallverantwortlichkeit“, die bisher nicht zufrieden stellend geklärt werden konnte.

Weiterhin wird argumentiert, dass ein zeitlich nur schwer kalkulierbarer Input durch Fortbildung, Reflexionsgespräche und Supervision bei Ehrenamtlichen stattfinden müsse, ohne dass der gewünschte Output einer spürbaren Entlastung damit garantiert wäre. Die fachliche Verantwortung müsse letztendlich immer bei den Hauptamtlichen verbleiben. Damit seien der Ehrenamtlichkeit Grenzen gesetzt, die die Unentbehrlichkeit hochqualifizierter Hauptamtlichkeit unterstreiche. Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass allein durch eine hohe Personenzahl in der Summe der haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten die Fallzahlen neu bewertet werden könnten. Die Fachlichkeit würde dabei keine Berücksichtigung finden. Diese Bewertung könnte künftig zur Folge haben, dass

1. auf die Einstellung neuer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichtet wird und dass
2. die bisherige Finanzierung der Schuldnerberatung gekürzt wird.

Bei allen Bedenken sind durchaus auch interessante positive Aspekte der Ehrenamtlichkeit einzubringen: So können Ehrenamtliche in Einzelfällen bessere Handlungskompetenzen bei Schuldnerinnen und Schuldnern schaffen, nämlich dann, wenn sie durch einen hohen zeitlichen Einsatz im Direktkontakt mit Ratsuchenden eine größere Nähe zu deren Alltagsproblemen bekommen. Dabei können wertvolle Hilfen zur Integrationsunterstützung und zur Schaffung neuer zwischenmenschlicher Kontakte gegeben werden. Auch die in Schuldnerberatungsstellen häufig anzutreffende fehlende oder nicht ausreichende Ausstattung mit Verwaltungsfachkräften kann durch ehrenamtliche Arbeit kompensiert werden. Es wird notwendig sein, im häufigen Kontakt zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen nicht nur Vorurteile abzubauen, sondern auch Einsichten in ein sich gegenseitig ergänzendes Miteinander zu schaffen.

## Das Pilotprojekt

Bereits 2002 hatte ein Kooperationspartner der ZSB, die „Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.“, die politische Erwartung der Einbeziehung Ehrenamtlicher in die Arbeit der Schuldnerberatung aufgegriffen. Für die Projektidee „Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuldnerberatung in Stuttgart“ konnte das Diakonische Werk Württemberg gewonnen werden. Dessen finanzielle Unterstützung und erheblicher Eigenmitteleinsatz der Evangelischen Gesellschaft sichern das Projekt, dessen Laufzeit vorerst für drei Jah-

re geplant worden ist. Aufbau und Leitung des Projektes wurden im Rahmen einer Halbtagsstelle in die Hände eines neu eingestellten Mitarbeiters gelegt, der mit seinem weiteren Zeitbudget das Team der ZSB im Rahmen der hauptamtlichen Schuldnerberatung verstärkt und damit vollzeitbeschäftigt ist.

Im August 2003 startete das Ehrenamtsprojekt mit einer bewusst knapp gehaltenen Konzeption, die ihre Schwerpunktsetzung durch die Forderungen nach Unterstützung und nach Ergänzung der bisher geleisteten Arbeit der Hauptamtlichen sieht. Die Weiterentwicklung des Konzeptes wurde vom Projektleiter betrieben, rückgekoppelt und ergänzt mit und durch das Team der fünfzehn Hauptamtlichen. Eine strategische Festlegung sieht dabei vor, dass mit dem Fortschreiten einer zu konzipierenden Schulungsreihe die Ehrenamtlichen in Aufgaben eingebunden werden, die sich vom „Kleinen“ zum „Großen“, vom „Einfachen“ zum „Schweren“ entwickeln sollten. Beispielhaft seien hier aufgeführt die möglichen Unterstützungen einer Schuldnerberatung, wie

- Hilfestellungen bei „leichten Fällen“, die nicht in eine Intensivberatung übernommen werden, z.B. direkt nach telefonischer Erstberatung,
- Anfordern und Sortieren von Unterlagen in geeigneten Einzelfällen,
- weitere Erläuterungen zu Sozialleistungen und Erklärungen der zugehörigen Bescheide,
- Begleitung zu Ämtern und Banken,
- Führung eines Haushaltsbuchs.

Auch während der Intensivberatungen sind derartige Unterstützungen im Einzelfall sinnvoll und können erweitert werden durch

- Unterstützungen beim Geld einteilen,
- Überwachungen von Ratenvereinbarungen,
- Unterstützung von Bewerbungsbemühungen und durch
- Einfordern der Titelherausgabe nach erfolgter Regulierung.

Sinnvolle Ergänzungen der professionellen Arbeit der hauptamtlichen Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater können entstehen

- durch die Beratung und die Unterstützung auf vielfältige Art in allen hauswirtschaftlichen Bereichen,
- durch das Einbringen und das Anfordern spezieller Kenntnisse aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Ehrenamtlichen, zum Beispiel in den Bereichen Immobilien, Kredite, Leasing, Steuern und Selbstständigkeit, z.B. auch durch entsprechende Fortbildung der Hauptamtlichen, und
- durch das Hineintragen der Themen „Schulden“, „Überschuldung, Armut, Verzweiflung und Isolation“, „unseriöse Finanzdienstleister und Hilfeanbieter“ und „Schuldnerberatung und Insolvenzbe-

ratung“ in weite gesellschaftliche und politische Kreise zur Verstärkung und zur Korrektur des Bewusstseins zu diesen Problemfeldern.

## **Andere Erfahrungen mit Ehrenamtsarbeit**

Vor dem Beginn der eigentlichen Arbeit mit den Ehrenamtlichen erfolgte eine umfangreiche Recherche. So konnten die Erfahrungen bestehender Ehrenamtsprojekte im sozialen Bereich in die Planungen mit einfließen. In erster Linie kommen hier natürlich die Projekte beim eigenen Träger in Frage.

Die „Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.“ arbeitet im Bereich der Betreuung von Menschen im Alter („Vierte Lebensphase“) und bei der Telefonseelsorge bereits lange erfolgreich mit Ehrenamtlichen zusammen. Hier wurden wertvolle Informationen über

- Möglichkeiten der Akquirierung von Ehrenamtlichen,
- Gestaltungen von schriftlichen Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen, z.B. zu Mitarbeitsdauer, Verbindlichkeit und Verantwortung,
- Versicherungsschutz, Schweigepflicht und Regelungen zur Aufwandsentschädigung eingeholt.

Weiterhin liegen dort bereits Fortbildungskonzepte vor, die in die eigenen Überlegungen einer Ausbildungseinheit für Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung einbezogen wurden.

Die Recherche nach bereits existierender Ehrenamtlichenarbeit in der Schuldnerberatung in Deutschland gestaltete sich etwas schwierig. Nicht immer ist außerhalb der jeweiligen Schuldnerberatungsstelle, des Trägers oder der Gemeinde bekannt, dass auch Ehrenamtliche mitarbeiten. So stellte sich erst sporadisch und manchmal zufällig heraus, dass in eher ländlichen Gebieten im Großraum Stuttgart vereinzelt mit Ehrenamtlichen gearbeitet wird. In keinem hier bekannten Fall wird dafür Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ebenso ist keine Freistellung Hauptamtlicher zur Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen bekannt. In Stuttgart wird dem gegenüber weiterhin bewusst die Betreuung von Ehrenamtlichen mit einem zusätzlichen Ansatz für eine halbe Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters geleistet.

Dennoch sind hier zwei bundesweit bekannt gewordene Projekte hervorzuheben, denen in diesem Zusammenhang wohl ein gewisser Pilot-Status zukommt:

Der Caritasverband Frankfurt am Main hat bereits 1995 angefangen, mit Ehrenamtlichen in der Schuldnerberatung zu arbeiten. Kompetente Ehrenamtliche und die Akzeptanz von deren Arbeit durch die Ratsuchenden waren Anlass, stetig weitere Ehrenamtliche in die Arbeit einzubinden. Auch die Vorbehalte der Fachkollegen konnten mit der Zeit minimiert werden. Inzwischen

arbeitet man in Frankfurt im Rahmen einer seit eineinhalb Jahren laufenden Projektfinanzierung mit Ehrenamtlichen zusammen („Bürgerschaftliches Engagement in der Schuldnerberatung“).

Weiterhin ist das Münchener Projekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche HelferInnen“ zu erwähnen, das bereits seit 1982 existiert. Der Schwerpunkt liegt hier im hauswirtschaftlichen Bereich. Das hat sich im Einzelfall als hervorragende Ergänzung zum laufenden Beratungsprozess in der Schuldnerberatung erwiesen. Der Teufelskreis, in den entschuldete Personen geraten können, die in tradierte Konsumgewohnheiten zurück fallen und sich dadurch erneut überschulden, kann so erfolgreich durchbrochen werden. Die hauswirtschaftliche Beratung wirkt so wie eine Prävention zur Vermeidung erneuter Überschuldung und verschafft dem Prozess der Schuldnerberatung eine nachhaltige Wirkung.

In naher Zukunft sind Kontakte mit wissenschaftlichen Mitarbeitern der Berufsakademie Stuttgart und des Schuldnerfachberatungszentrums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geplant. Das Stuttgarter Projekt soll evaluiert und über die dort vorhandene Grundlagenskompetenz angereichert werden.

## **Erste Erfahrungen**

Ohne zusätzliche Akquise konnte Ende 2003 mit einer Gruppe von acht Interessierten die Ehrenamtlichenarbeit in der Schuldnerberatung in Stuttgart begonnen werden. Sie hatten sich aus eigenem Antrieb gemeldet und ihre Hilfe angeboten. Durch Einzelgespräche und Angaben in speziell entwickelten Personendatenbögen wurden insbesondere Fragen zu Motivation, Vorwissen, Tätigkeiten und Erwartungen gestellt.

Die Motivationen entspringen dem Wunsch helfen zu wollen und der Vermutung, dass eine ausreichende Ausgangskompetenz für die zu erwartenden Tätigkeiten vorhanden sei. Eigener Erfolg und Prosperität wecken den Wunsch, etwas an die Gemeinschaft zurückzugeben. Selbst „Wiedergutmachungswünsche“ bei ehemaligen Mitarbeitern aus dem Bankgewerbe wurden genannt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Ehrenamtlichen fast ausschließlich aus banküblichen Berufen und aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Unternehmensleitung kommen.

Zum Kennenlernen der praktischen Tätigkeit in der Schuldnerberatung wurden Hospitationen vereinbart, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZSB beteiligt sind. Über diese Kontakte zu den professionellen Schuldnerberatern konnten am wirksamsten die anfangs stärker vorhandenen Vorbehalte gegenüber den „Ehrenamtlichen, die uns unsere Arbeit wegnehmen werden“, berichtigt werden. Gleichzeitig bekamen die

Ehrenamtlichen die Bandbreite des notwendigen Fachwissens und die Notwendigkeit psychosozialer Kompetenzen vor Augen geführt. Besondere Verwunderung entstand angesichts häufig anzutreffender Multiproblemlagen. Die Hospitationen sollen ungefähr fünfmal pro Person stattfinden, damit die Vielfältigkeit der Problemlagen deutlich wird. Außerdem können durch Beraterwechsel unterschiedliche Beratungsstile kennen gelernt werden.

Durch den Projektleiter wurde ein Schulungsprogramm entwickelt, das alle vier Wochen einen vierstündigen Themenkomplex zur Behandlung vorsieht. Bisher fanden Veranstaltungen zu den Themen „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung“, „Girokonto, Vollstreckung öffentlicher Gläubiger, Abtretungen und Sozialhilfe“, „Falldarstellung und -besprechung“ und „Informationsgespräch mit einem Gerichtsvollzieher“ statt. Das Programm sieht weiterhin eine Vertiefung im Sozialhilferecht, eine ausführliche Einführung in die Insolvenzordnung, Verhandlungsstrategien für einen erfolgreichen Schuldenbereinigungsplan und fehlerhafte Forderungsabrechnungen vor. In einem weiteren Fortbildungsstrang sollen Fähigkeiten in den Bereichen Gesprächsführung und psychosoziale Kompetenzen eingeübt werden. Dabei werden auch Referenten eingeplant. Das Schulungsprogramm wird ständig weiter entwickelt und an die Erfordernisse angepasst. Dazu gehören auch Gemeinschaftsveranstaltungen, die einen gruppensupervisorischen Charakter haben und in denen zurzeit Kompetenzprofile gemeinsam herausgearbeitet werden.

Inzwischen gibt es die ersten Anbindungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an überschuldete Personen. Nach einem gemeinsamen Kontaktgespräch zwischen Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Ratsuchenden wurden die weiteren Kontakte ohne den Hauptamtlichen vereinbart. Der Ehrenamtliche hat die Möglichkeit, sich sowohl mit dem Projektleiter als auch mit dem zuständigen Hauptamtlichen rückzukoppeln. Bisher fanden Begleitungen zu Ämtern und Banken statt. Außerdem sind einige Ehrenamtliche dabei, mit ängstlichen oder überforderten Schuldnerinnen deren Unterlagen zu sichten und zu sortieren. Bis zum Beginn der Schuldnerberatung werden hier Hilfestellungen gegeben, wie der vorläufige Gläubigerkontakt sinnvollerweise aussehen könnte.

Einmal im Monat werden die aktuellen Entwicklungen im Projekt, die aufgetretenen Fragen und Probleme und die künftigen Perspektiven in einer Besprechung des Projektleiters mit drei hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen erörtert. Es handelt sich dabei um eine feste Interessengruppe, wobei jeder Träger der ZSB darin vertreten ist.

Die Verortung des Projektes findet nicht nur innerhalb der ZSB statt. Auch andere soziale Dienste haben die Möglichkeit, entsprechenden Bedarf zu signalisieren. In jedem Einzelfall wird dann geprüft, wie eine sinnvolle Hilfestellung aussehen könnte. Die oder der Ehrenamtliche kann dabei auch die Antragstellung der Ratsuchenden für die ZSB unterstützen.

## Ein erstes Fazit

Hospitationen bei Beratungsgesprächen der Hauptamtlichen erweisen sich als geeignete Methode, um später gute Arbeitsbeziehungen zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen herzustellen. Bei nur minimalem Mehraufwand für Hauptamtliche haben die Ehrenamtlichen die Chance, ihr bisher nur theoretisch angeeignetes Wissen in der praktischen Anwendung zu sehen. Die umfangreiche Palette schuldnerberaterischer Kompetenzen wird so am besten sichtbar. Damit werden den Ehrenamtlichen auch ihre zukünftigen Möglichkeiten, aber auch Grenzen aufgezeigt. In den meisten Fällen kommen über Hospitationen dann die ersten Einsätze für Ehrenamtliche zustande. Hauptamtliche übertragen geeignete Teilbereiche aus einem Beratungsprozess an Ehrenamtliche. Dabei handelt es sich um unterstützende Begleitung bei behördlichen Terminen, Begleitung bei Bankgeschäften, z.B. zur Kontoeröffnung, Hausbesuche zwecks Sichtung und Sortierung von Unterlagen, Unterstützung bei elektronischer Datenaufnahme und auch im Einzelfall telefonische Verhandlungen mit Gläubigern. Allerdings muss der subjektive Entlastungseffekt momentan eher als gering eingeschätzt werden, da zusätzlicher Zeitaufwand wegen Informations- und Erklärungsbedarf entsteht. Im Laufe der Zeit wird über Erfahrung und Routine mit Entlastung zu rechnen sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kapazität einer ehrenamtlich tätigen Person mit maximal zwei bis drei parallel zu erledigenden Aufgaben erschöpft ist. Ohne Berücksichtigung der Schulungszeiten investieren die Ehrenamtlichen wöchentlich durchschnittlich vier Stunden, in Einzelfällen aber auch deutlich darüber.

Die positivste Wirkung der Ehrenamtsarbeit wird voraussichtlich direkt bei den Ratsuchenden zu finden sein. Bisher wurde der Kontakt mit den ehrenamtlich tätigen Personen gut aufgenommen und häufig entstanden Beziehungsebenen, die Entlastungsgespräche über die reine Überschuldungsproblematik hinaus ermöglichen. Den Ehrenamtlichen wird im psychosozialen Bereich durch Schulung in Gesprächsführung und durch Supervision daher noch stärkere Unterstützung gegeben.

## Perspektiven

Momentan gibt es sechs weitere Personen, die sich für ehrenamtliche Arbeit in der Schuldnerberatung interes-

sieren. Es ist geplant, eine weitere Gruppe aufzubauen und anzuleiten.

In der bestehenden Arbeit ist es jetzt vordringlich, das Projekt zu konsolidieren, um Sicherheiten nach allen Seiten zu schaffen. Dann kann auch die Umsetzung der weiteren Planung in Richtung eines Schwerpunktes „Hauswirtschaftliche Beratung“ und „Begleitung durch

Ehrenamtliche zur Überbrückung der Wartezeit“ begonnen werden.

Langfristig sind die Planungen darauf ausgerichtet, das Projekt zu institutionalisieren und in den Ablauf der Schuldnerberatungsstelle so einzubetten, dass deren Effizienz auf hohem Niveau gewährleistet ist.

---

## Hartz IV verursacht den Verlust der Schuldnerberatungsstelle bei der Gemeindeverwaltung Haßloch

*Rainer Vogt, Dipl. Sozialarbeiter (FH), Vorstandsmitglied der LAG-SB Rheinland-Pfalz*

Die Auswirkungen von Hartz IV, durch den Wegfall des BSHG und die Ersetzung durch das SGB II und SGB XII, zeigen sich in recht drastischer Art und Weise bei der Gemeinde Haßloch durch die Entlassung des seit zwölf Jahren beschäftigten Sozialarbeiters. Die Tätigkeit von mir umfasste zu ca. siebzig Prozent die Schuldner- und Insolvenzberatung. Dem allgemeinen sozialen Dienst wurden in den letzten Jahren lediglich noch dreißig Prozent zugeschrieben, da der Bedarf an hilfesuchenden SchuldnerInnen enorm zugenommen hatte.

Der Kreisverwaltung Bad-Dürkheim sowie der kreisfreien Stadt Neustadt bleibt es über die Regelung des SGB XII, § 11 Abs. 5, alleine überlassen, an die bestehende Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Caritas in Bad-Dürkheim und Neustadt zu verweisen.

Durch die Regelung der künftig zu bildenden Arbeitsgemeinschaft „Deutsche Weinstraße“ (der Zusammenschluss der Arbeitsagentur Ludwigshafen/a.Rh. und der Kreisverwaltung des Landkreises Bad-Dürkheim), ab 01.01.2005, wurden Fakten geschaffen, damit die Sozialberatungsstelle der Kommune Haßloch gänzlich wegfallen wird.

Das SGB II, § 16 Abs. 2 Pkt. 2, schreibt vor, dass die Aufgabe der Schuldnerberatung als eine Aufgabe der Kommune gilt. Da jedoch von Seiten der Arbeitsgemeinschaft die Regelung mit dem Kreis gefunden wurde, auch diesen Paragraphen (wie auch nach § 11 Abs. 5 SGB XII) als Aufgabe zu übernehmen und gleichzeitig der Gemeindeverwaltung Haßloch keinerlei Delegation mehr zu übertragen, kann ich, Rainer Vogt, der Sozialarbeiter der Gemeinde Haßloch, mein Büro zum Ende des Jahres 2004 schließen.

Die zu bildende Arbeitsgemeinschaft ist zunächst einmal Initiator der durch die Gemeinde Haßloch folgenden Aufkündigung des Arbeitsplatzes des Sozialarbeiters, da diese Stelle, aufgrund der fehlenden Delegation, zum 01.01.05 wegfallen wird.

Es ist fraglich, ob ein Gesetz wie das SGB II so ausgehöhlt werden kann, dass eine „bestehende Sozialarbeiterstelle“, in der hauptsächlich Schuldnerberatung einem Klientel von über fünfzig Personen zugestanden wurde, wegrationalisiert werden kann. Dies kann ja, so wie ich meine, nicht Ziel des Gesetzgebers sein.

Das SGB II, welches die Grundlage für die Regelung der Leistungsbezieher nach ALG II bildet, betrifft beschäftigungsfähige Menschen (Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt sind und mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten gehen können). Personen, die also beschäftigt werden können, haben nach der erläuternden Regelung der Arbeitsgemeinschaft „Deutsche Weinstraße“ offensichtlich kein Recht, in der Arbeitsgemeinschaft, nach dem bestehenden Gesetz nach dem SGB II, gem. § 16 Abs. 2 Pkt. 2, von einer Schuldnerberatungsstelle vertreten zu werden.

Gerade in Zeiten knapper Arbeit wäre es wichtig, Vermittlungshemmnisse (wie künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltspfändungen der Arbeitssuchenden) für den Arbeitsmarkt abzubauen. Des Weiteren sollte die Problematik der zu erwartenden Mietrückstände und Energierückstände der ALG II-Bezieher Grund genug sein, die Position der Schuldnerberatung gerade auch für die arbeitsfähigen Leistungsempfänger zu stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft „Deutsche Weinstraße“ setzt sich durch die Ausgliederung des SGB II § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 (Pkt. 1: die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen; Pkt. 2: die Schuldnerberatung; Pkt. 3: die psychosoziale Betreuung; Pkt. 4: die Suchtberatung) aber offensichtlich das Ziel, keine Hilfestellung im sozialen Bereich für eine Beschäftigungsaufnahme anzubieten, sondern den Hilfesuchenden an Beratungsstellen zu verweisen, die, zumindest bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Bad-Dürkheim und Neustadt, aufgrund der hohen Wartezeiten von einem Jahr hoffnungslos überlastet sind.

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort \_\_\_\_\_

KANZLEI DR. SEEGERS · DR. FRANKENHEIM & PARTNER

Dr. Christian Seegers\* · Dr. Christoph Frankenheim · Corinna Struck · Stephan C. Barber\*\*  
Dr. Ludwig Gehrke · Dr. Oliver Gniellinski · Dr. Torsten Stade\*\*\* · Volker Struck · Klaus Fricke  
Dagmar Zischke · Constanze Klein · Iris Gaubig\* · Dr. Peter Richter\*\*\*\*

\*auch niedergelassen in Salzburg/Österreich gemäß §§ 9 ff. EURAG  
\*\*auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\*\*\*auch Fachanwalt für Versicherungsrecht  
\*\*\*\*auch Fachanwalt für Steuerrecht

**ksp.**  
RECHTSANWÄLTE

Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg PR 96 · Neue Rabenstraße 5 · 20354 Hamburg · e-mail: ksp@ksp.de · www.ksp.de



Hamburg, 01.04.2005  
Az.:

☎ 040 / 4 50 65 - 715  
Fax: 040 / 41 35 68 07  
E-Mail: ebay@ksp.de

**Forderungsangelegenheit: eBay International AG, Schweiz gegen Sie**

Sehr geehrter Herr

mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass trotz unserer wiederholten Bemühungen bisher keine gütliche Einigung zum Abtrag der oben benannten Forderung herbeigeführt werden konnte.

Der gegen Sie vorliegende Schuldtitel behält bekanntlich 30 Jahre seine Gültigkeit. Jede gegen Sie durchgeführte Vollstreckungsmaßnahme lässt die Frist von 30 Jahren erneut beginnen und ist außerdem für Sie mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden.

Wir möchten nunmehr noch einmal versuchen, Ihnen die Bedeutung des gegen Sie vorliegenden Schuldtitels vor Augen zu führen.

Unsere Mandantschaft hat unter anderem die Möglichkeit,

1. in regelmäßigen Abständen den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Mobilienvollstreckung zu beauftragen;
2. Ihr Arbeitseinkommen zu pfänden;
3. Ihre Lohn- und Gehalts-Ersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe zu pfänden;
4. Ihr Wohngeld zu pfänden;
5. Ihren Anspruch auf Zahlung der fälligen und zukünftigen gesetzlichen Altersrente zu pfänden. Dies führt bei Fälligkeit unweigerlich zu einer Minderung der Ihnen zustehenden Altersrente.
6. die von Ihnen bei Ihrem Vermieter hinterlegten Mietsicherheit zu pfänden;
7. Ihr Bankkonto zu pfänden. Dies kann unter Umständen zur Kündigung der Geschäftsbeziehung mit Ihrer Hausbank führen;
8. wiederholt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung auch in kürzeren Abständen, einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu stellen. Diese Maßnahme führt zu einem Negativeintrag bei der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA).

Bankverbindung: Deutsche Bank 24, (BLZ:200 700 24), Konto-Nr.: 48 673 70 00

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort \_\_\_\_\_

In der Folge bedeuten alle aufgezeigten Maßnahmen auf lange Sicht den Verlust Ihrer Kreditwürdigkeit. Die Möglichkeit, einen Kredit zu erhalten, Waren auf Raten zu bestellen oder z. B. ein Auto über Bankfinanzierung zu kaufen ist erschwert bzw. Ihnen verwehrt.  
Bevor wir unserer Mandantschaft nun empfehlen, die aufgezeigten Maßnahmen gegen Sie in die Wege zu leiten, geben wir Ihnen letztmalig die Gelegenheit, Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechende Ratenzahlungen zu leisten.

Bitte rufen Sie uns

binnen zwei Wochen ab Datum dieses Schreibens

an und treffen Sie mit uns eine Zahlungsvereinbarung.

Nach telefonischer Absprache über die Höhe der monatlichen Raten können Sie das beigefügte Formular verwenden, um unverzüglich bei Ihrer Hausbank einen entsprechenden Dauerauftrag in Höhe der vereinbarten Raten einzurichten.

Nutzen Sie diese Möglichkeit und stellen Sie Ihren guten Willen unter Beweis. So vermeiden Sie in Ihrem Interesse weitere Kosten.

Sofern wir jedoch binnen dieser Frist nichts von Ihnen hören, werden wir unserer Mandantin empfehlen, die Zwangsvollstreckung einzuleiten bzw. fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Düsing  
Rechtsanwältin

Dauerauftrag anlegen (Muster)

Konto-Nr. Überweisender: 123456789

Konto-Nr. Begünstigter: 48 673 70 00

Kreditinstitut: Deutsche Bank 24

Verwendungszweck: AZ: BY 0432803

Begünstigter: Kanzlei KSP

Bankleitzahl: 200 700 24

Betrag: 00,00 EUR

Ausführungstag:

Tag, Monat, Jahr (TT.MM.JJJJ)

Ausführungsrhythmus: monatlich

Ausführung bis:

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

email privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);  
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag  
von meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
bei \_\_\_\_\_  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der  
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# Jetzt kostenlos testen!



## VuR Verbraucher und Recht

20. Jahrgang 2005  
12 x jährlich  
Jahresabo 132,- €\*  
Einzelheft 15,- €  
ISSN 0930-8369

Das Verbraucherrecht ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze geregelt.

Verbraucher und Recht – VuR – sorgt für den Überblick über Meinungen und Möglichkeiten im Verbraucherschutzrecht. Sie dokumentiert nicht nur für Verbraucher bedeutsame Entscheidungen, sondern stellt auch der Anbieterseite Informationen für eine verbraucherorientierte Unternehmenspolitik zur Verfügung.

VuR fasst monatlich alle relevanten Informationen aus den Bereichen Finanzdienstleistungen, Versicherung, Anlegerschutz, Baufinanzierung, Konsumentenschutz, Gesundheit, Telekommunikation, Europarecht und -politik, Insolvenzrecht und Reiserecht – übersichtlich und für die Praxis aufbereitet – zusammen.

In jedem Heft findet der Leser

- aktuelle Aufsätze und Interviews,
- einen übersichtlichen Rechtsprechungsteil,
- Dokumentationen wichtiger Entscheidungen,
- Informationen der ausländischen Verbraucherzeitschriften und
- wertvolle Veranstaltungshinweise und Buchbesprechungen.

Der Herausgeberkreis der VuR vereint in idealer Weise profunde Fachkompetenz aus Wissenschaft und Praxis. Die Zusammenarbeit mit den beiden größten deutschen Verbraucherorganisationen, der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und dem Bund der Versicherten (BdV) ist ein weiterer Garant für die Aktualität und Qualität der Zeitschrift.

## Bestellschein

Ja, ich bestelle die nächsten drei Ausgaben der **VuR** kostenlos im Probeabonnement.

Wenn ich die Zeitschrift weiterbeziehen möchte, brauche ich nichts zu tun. Der Verlag notiert dann 14 Tage nach Versand der dritten Ausgabe das Abonnement zum Preis von 132,- €\* jährlich (zzgl. Versandkosten).

Firma, Institution

PLZ, Ort

Vorname, Name

E-Mail

Straße

Datum, Unterschrift

Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf ist zu richten an: den Nomos Verlag, Waldseest. 3-5, 76530 Baden-Baden oder an Ihre Buchhandlung. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Bei einem Warenwert von unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der Bestellung.

\* Kündigung vierteljährlich zum Kalenderjahresende

BAG

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:  
Nomos Verlagsgesellschaft ■ 76520 Baden-Baden  
Tel. 0 72 21/21 04-39 ■ Fax -43 ■ [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)



Nomos

## B Ü C H E R

---

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. **19 € [16 €]**

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,  
BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

### Im Reich der Sinne:

#### Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001  
der BAG-SB **10 € [8 €]**

### Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

#### Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

Dokumentation der Jahrestagung 2002  
der BAG-SB **19 € [15,90 €]**

### Verbraucherinsolvenz – Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung  
Rainer Mesch, 2004 **10 € [8 €]**

### Bank und Jugend im Dialog

Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen,  
Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen.  
Zweite überarb. und erw. Auflage mit Video DVD  
**16,50 € [14,50 €]**

## S E M I N A R – M A T E R I A L I E N

---

**Büroorganisation** **4 € [3 €]**

**Gesprächsführung** **4 € [3 €]**

#### Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

• 61 Folien **72 € [61 €]**

• auf Papier schwarz-weiß **28 € [20 €]**

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) **59 € [51 €]**

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**

**Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**

**e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de**

**Internet: bag-schuldnerberatung.de**